

währung langfristiger hypothekarisch gesicherter Real-kredite durch Ausgabe von Pfandbriefen an Industrie, Handel und Gewerbe im Freistaate Sachsen. Die Kreditnehmer haften, ehe die Staatskasse in Anspruch genommen werden kann, zunächst selbst solidarisch für etwa eingetretene Verluste, soweit deren Deckung nicht aus den gebildeten Rücklagen erfolgen kann. Trotzdem stellt sich das Unternehmen seiner ganzen Natur nach als eine reine Staatsintervention zugunsten der Wirtschaft dar.

Eine Gründung anderer, aber immerhin ähnlicher Art ist die Pfälzische Wirtschaftsbank, die ebenfalls in erster Linie auf öffentlichen Mitteln basiert. Finanziell beteiligt sind die pfälzische Kreisgemeinde und die kreisunmittelbaren pfälzischen Städte. Zweck des Institutes ist, der pfälzischen Industrie, Handel und Gewerbe eine gemeinsame Kreditaufnahme zu ermöglichen. Die Absicht des Institutes, Auslandsanleihen aufzunehmen, hat sich allerdings als nicht durchführbar erwiesen. Dagegen ist ein Kredit von insgesamt 15 Millionen RM, der mit Rücksicht auf die Sonderstellung der Pfalz vom Reich unter Garantie des preußischen Staates gewährt wurde, zur Ausleihung gelangt. Auch hier also eine reine Staatsintervention. —

Ebenfalls als eine reine Staatsintervention stellt sich ein Verfahren dar, das unter Vermeidung besonderer Neugründungen die Ausleihung von Krediten durch Dazwischenschiebung bestehender öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute bewerkstelligt. Dieser Weg wurde eingeschlagen auf Grund einer von der preußischen Staatsregierung ausgehenden Anregung, die in den einzelnen Landesteilen vorhandenen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute zwecks Pflüge des Realkredites für die mittlere und kleinere Industrie in geeigneter Weise auszubauen, wobei staatliche Unterstützung in geeigneten Fällen in Aussicht gestellt wurde. In Verfolg dieser Anregung hat der Kommunalparlament von Kassel Ende März d. J. den Entschluß gefaßt, den Landesausschuß zu ermächtigen, die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu 5 Millionen RM der Kasseler Landeskreditkasse gegenüber zu übernehmen, damit diese vorzugsweise der Schmalkaldener Industrie Darlehen gegen geringen Zins verschafft. Ähnliches ist auch im Wiesbadener Regierungsbezirk geschaffen worden, wo nach dem Vorbilde der Industrieschaften die Nassauische Landesbank die Finanzierungen übernimmt. Der Kredit wird hier durch Ausgabe von Pfandbriefen bewirkt, die durch Bürgschaft einer öffentlichen Körperschaft, des Bezirksverbandes oder dergleichen gedeckt sind.

Landesbanken, die ebenfalls für die Industrie ihres Bezirks Mittel in ähnlicher Weise zur Verfügung stellen, sind die Landesbanken von Schlesien, Schleswig-Holstein, Sachsen und Ostpreußen. Die Subventionierung der Ostpreußischen Landesbank erfolgt durch Preußen und Reich, die je einen Betrag von 1,5 Millionen RM zur Verfügung gestellt haben.

Ein anderer Weg, unter Intervention des Staates, jedoch unter Vermeidung besonderer Neugründungen die Kreditversorgung vorzunehmen, hat sich besonders in Bayern herausgebildet. In Bayern hat der Staat die bestehenden Hypothekenbanken veranlaßt, Hypotheken auf Industriegrundstücke zu gewähren und entsprechend mündelsichere Pfandbriefe auszugeben, als deren Käufer zunächst der Staat auftritt. An anderen Stellen haben sich die Hypothekenbanken, so insbesondere die Hamburger und Frankfurter, sowie die Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken dazu entschlossen, auch ohne staatliche Intervention Industriegrundstücke zu beleihen, wenn nach Art und Lage der Grundstücke auch bei Versagen des besonderen Einzelbetriebes die bleibende Verwertbarkeit der Anlage gesichert erscheint.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so wird neben der dinglichen Sicherheit eine wirksame persönliche Haftung verlangt. Bezeichnenderweise wird in dem Geschäftsbericht der Gemeinschaftsgruppe deutscher Hypothekenbanken für das Jahr 1926 darauf hingewiesen, daß vereinzelt Gemeinden diese Haftung übernommen, und damit die Darlehensgewährung in Form eines Kommunal-darlehens ermöglicht hätten. In gleicher Weise könnten aber auch andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes,

wie Staaten und Provinzen, mit ihrer Bürgschaft eintreten. Ausweislich ihres Geschäftsberichtes hat die Gemeinschaftsgruppe deutscher Hypothekenbanken im Jahre 1926 = RM 17 400 000.— Darlehen für werbende Zwecke unter Bürgschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften ausgeliehen. Auch hier also eine weitgehende Kreditintervention der öffentlichen Hand.

Wieder ein anderer Weg der Kreditbeschaffung ist der des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Kreditnehmer zum Zwecke der gemeinsamen Aufnahme von Anleihen im Wege der Solidarhaftung unter Mitwirkung der öffentlichen Hand. Am bekanntesten dürfte hier sein die vom Verband der Mitteldeutschen Industrie gegründete Kreditgenossenschaft der Mitteldeutschen Industrie e. G. m. b. H., in Weimar. Die Genossen haften solidarisch mit der Maßgabe, daß jeder neben der Haftung für das von ihm selbst in Anspruch genommene und hypothekarisch gesicherte Darlehen auch noch entsprechend der Zahl seiner Anteile für die Verpflichtungen der übrigen Genossen mit haftet. Die Finanzierung erfolgt zwar nicht direkt, aber doch mittelbar durch die Thüringische Staatsbank, nämlich durch die von ihr gegründete Thüringische Landeshypothekenbank, die die Mittel der Genossenschaft zur Verfügung stellt, von der sie dann unter weitgehenden Kontrollrechten der Geldgeberin an die Genossen weitergeleitet werden. —

Das hervorstechendste Merkmal aller im Vorstehenden gekennzeichneten Versuche, eine ausreichende Kreditversorgung des mittelständischen Gewerbes, vor allen Dingen der mittleren Industrie sicherzustellen, ist die starke, in den meisten Fällen überwiegende Beteiligung der öffentlichen Hand. Man kann teilweise von einer unmittelbaren Staatsintervention reden. Die Gefahren derartiger öffentlicher Kreditaktionen für die Privatwirtschaft liegen auf der Hand. Eine der größten Gefahren liegt darin, daß durch solche, von der Wirtschaft selbst geforderte Hilfsaktionen der öffentlichen Hand das sonst von den gleichen Wirtschaftskreisen mit Recht so bekämpfte Eindringen dieser öffentlichen Hand in die Privatwirtschaft wesentlich gefördert wird.

Abgesehen von den besonderen sich hieraus für die freie Entwicklung der Privatwirtschaft ergebenden Gefahren zeigt sich auch hier, wie in allen anderen Fällen der Beteiligung der öffentlichen Hand an der Privatwirtschaft, der ungesunde Zustand, daß der Steuerzahler für Verluste, die sich aus dieser Betätigung ergeben, zwar mit seiner vollen Steuerkraft aufzukommen hat, während er an dem Gewinn in keiner Weise beteiligt ist. Daß die Möglichkeit von Verlusten tatsächlich nicht gering eingeschätzt werden darf, wird keineswegs dadurch widerlegt, daß anscheinend bis heute noch Verluste, oder doch wenigstens größere Verluste vermieden werden konnten. Die Zeit, während welcher die einzelnen Unternehmungen erst arbeiten, ist noch zu kurz, als daß man heute schon irgendwelche Schlüsse ziehen können. Man wird, ehe man ein sicheres Urteil wird abgeben können, erst abwarten müssen, wie sich die Einrichtungen in ausgesprochenen Krisenzeiten bewähren. Und da ist doch die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß es ohne schwerwiegende Verluste nicht abgehen wird. Die bekannten und daher hier nicht näher zu entwickelnden Gefahren, die sich gerade aus der Beleihung industrieller Grundstücke ergeben, sind so groß, daß sie selbst bei vorsichtigster Beleihungsart nie ganz werden ausgeschlossen werden können. Die Gefahr von Verlusten liegt um so näher, als bei der überall eingeführten solidarischen Haftung der Kreditnehmer wirklich gute Unternehmungen, denen die Kreditaufbringung in der Regel auch anderweitig möglich sein wird, auf die Inanspruchnahme von Krediten durch die in Frage kommenden Unternehmungen verzichten werden, so daß also die Ausleihung der Kredite in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur an mehr oder weniger schwächere Unternehmungen erfolgen wird. Wenn zwar auch in allen Fällen zunächst die solidarische Haftung der Kreditnehmer Platz greift und dann erst die Garantie des Staates praktisch zur Auswirkung gelangt, so liegt es doch außerordentlich nahe, daß in kritischen Zeiten, wo infolge der Inanspruchnahme aus der Solidar-

haftung eine große Zahl wirtschaftlicher Existenzen vom Ruine bedroht sein würde, der Staat gar nicht anders kann, noch ehe er an sich hierzu verpflichtet sein würde, unter Bereitstellung weiterer öffentlicher Mittel helfend einzuspringen. Daß dies geschieht, dafür wird der dringende Ruf derer schon sorgen, derem beständigen Drängen auch die Schaffung der betreffenden Unternehmungen zu danken ist. —

Nicht zu vergessen ist hierbei auch, daß diese auf Kosten der Allgemeinheit von Staats wegen ausgehende Förderung der Wirtschaft nur einseitig ganz bestimmten Kreisen zugute kommt, wobei es überhaupt zweifelhaft sein muß, ob diese Förderung volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Schon die Frage, ob der Nachweis eines wirklich dringenden Kreditbedürfnisses der in Frage kommenden Kreise in allen Fällen wirklich erbracht worden ist, ehe sich die öffentliche Hand dazu entschloß, ihre Unterstützung zu leihen, muß als außerordentlich zweifelhaft angesehen werden. Im übrigen braucht die Befriedigung eines vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus zwar vorhandenen, noch so dringenden Bedürfnisses volkswirtschaftlich noch lange nicht gerechtfertigt zu sein. Und gerade nach dieser Richtung hin besteht die nicht zu unterschätzende Gefahr, daß in Verkennung wirklich volkswirtschaftlicher Notwendigkeiten Betriebe und vielleicht ganze Gewerbebezüge unter Belastung der Gesamtwirtschaft künstlich am Leben gehalten werden, die möglicherweise längst zum Absterben reif sind. In gleicher Weise aber, wie die Gesamtwirtschaft verlangt, daß die öffentliche Hand ihrem Wirkungskreise durch eigene Betätigung fernbleibt, kann sie aber auch und muß sie verlangen, daß der Staat, unter zweckloser Aufopferung von Mitteln der Allgemeinheit, Teile der Wirtschaft über Wasser hält, die längst dem Untergange geweiht sind, und daher auf die Dauer auch vor dem Untergange nicht bewahrt werden können. Je eher aber unsere Wirtschaft eine vollständige Reinigung von allen lebensunfähigen Elementen erfährt, um so besser ist es.

In Erkenntnis und richtiger Würdigung der mit einer — gleichgültig ob in unmittelbarer oder mittelbarer Weise erfolgten — Staatsintervention verbundenen Gefahr machen sich daher neuerdings Bestrebungen bemerkbar, die Kreditversorgung der in Frage kommenden Kreise ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel und ohne Garantie der öffentlichen Hand in die Wege zu leiten. Ein Versuch nach dieser Richtung hin bedeutet die von dem Westfälischen Provinziallandtag bzw. Provinzialausschuß genehmigte Absicht der Landesbank von Westfalen, für die Märkische Kleisenindustrie im Zusammenwirken mit den beteiligten Kammern und Verbänden eine Spezialanleihe vorzubereiten. Die hierfür auszugebenden Pfandbriefe sollen in der Hauptsache durch Hypotheken, daneben aber noch durch Solidarhaftung der Kreditnehmer bis voraussichtlich 10 pCt. der Darlehenssumme gedeckt werden. Soweit bekannt, wird eine öffentliche Bürgschaft nicht verlangt. Voraussichtlich wird es möglich sein, für die Pfandbriefe eine besondere Aussonderungsmasse im Zusammenhange mit den Pfandbriefunterlagen zu schaffen. Dem Vernehmen nach soll das Reichsjustizministerium bereits allgemein eine entsprechende Aussonderungsgesetzgebung für Landesbanken bezüglich der als Sicherheit für die Pfandbriefe derartiger Industrie-Anleihen dienenden Vermögensstücke vorbereiten.

Auch im Rheinland haben sich in letzter Zeit ähnliche, von der mittleren und kleineren Industrie ausgehende Bestrebungen geltend gemacht, mit dem Ziele, die Landesbank der Rheinprovinz zu einem Vorgehen gleich dem der Landesbank von Westfalen zu bewegen. Diese Bemühungen haben jedoch bisher noch zu keinem Erfolg geführt. Ohne sich zunächst grundsätzlich ablehnend zu verhalten, hat doch mit Recht die Landesbank der Rheinprovinz in der zentralen Verteilung der Gelder durch eine einzige Stelle, also der Landesbank selbst, der es zudem an der notwendigen Erfahrung auf dem in Frage kommenden Gebiete fehlt, eine große Gefahr erblickt und eine Dezentralisation in der Verteilung als das richtige gehalten. Die Absicht der Landesbank der Rheinprovinz ging daher auch dahin, eine aufzunehmende Spezialanleihe

nicht unmittelbar an die in Betracht kommenden Kreise zur Auszahlung zu bringen, sondern sie den einzelnen örtlichen Sparkassen zuzuleiten, die dann unter ihrer eigenen Verantwortung und unter ihrer Haftung gegenüber der Landesbank auf Grund ihrer lokalen Kenntnisse und ihrer Erfahrungen die weitere Verteilung in die Hand nehmen sollten. Das Projekt hat sich jedoch zerschlagen, und zwar hauptsächlich deshalb, weil die Bedürfnisfrage als nicht in genügender Weise geklärt erschien und man von der Voraussetzung ausging, daß auch ohne Einleitung einer besonderen Aktion die örtlichen Kreditinstitute, Privatbanken und öffentlichen Sparkassen, wie auch die Hypothekenbanken in ausreichender Weise in der Lage seien, zu helfen. Ein, wenn zwar nicht ausschlaggebender, so doch immerhin bedeutsamer Hinderungsgrund scheint aber auch die Tatsache gewesen zu sein, daß von Sparkassen-seite die Forderung erhoben wurde, daß, wenn sie bei der ganzen Kreditaktion das Hauptrisiko zu tragen hätten, sie auch die Möglichkeit besitzen müßten, die Wirtschaftslage der Kreditnehmer dauernd kontrollieren zu können, und daß ihnen daher auch gestattet sein müsse, grundsätzlich die laufende Rechnung der Kreditnehmer zu sich herüberzuziehen.

Hierdurch rückt die Frage des an sich durchaus vernünftigen Gedankens einer Dezentralisation der Geldverteilung auf dem Umwege über die Sparkassen in ein ganz neues Licht. Es ist wiederholt in der Vergangenheit kritisiert worden, daß die Sparkassen häufig den Versuch machen, die Gewährung langfristiger, durch Hypothekenunterlagen gesicherter Kredite zu benutzen, auch die laufende Rechnung des betreffenden Schuldners an sich zu ziehen unter dem Vorwande der Notwendigkeit der ständigen Einsichtnahme in die sonstigen Geldgeschäfte des Schuldners. Da jedoch bei der Hergabe einer Hypothek durch die Sparkassen die Sicherheit hauptsächlich in dem Werte des Pfandgrundstückes besteht, so ist für die Sparkassen auch kein Grund vorhanden, sich fortlaufend über die persönliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Schuldners überzeugen zu müssen. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes ist auch von dem maßgebenden Spitzenverband der Sparkassen wiederholt anerkannt worden. Es muß jedoch immer wieder die Feststellung gemacht werden, daß diese Einsicht bei den Sparkassen selbst noch keineswegs in der wünschenswerten Weise durchgedrungen ist. Hier handelt es sich nun um einen neuen Versuch nach dieser Richtung, der um so beachtlicher ist, als er, wenn er Erfolg haben würde, den Sparkassen auf einem bisher durchaus bestrittenen Gebiete neue Freiheiten, und zwar auf so breiter Basis einräumen würde, daß diese an sich nur als Ausnahme gedachte Freiheit ganz von selbst zu einer Verallgemeinerung führen würde. Ein Erfolg würde den Sparkassen, wenn die Frage einmal ernsthaft zur Diskussion steht, um so eher beschieden sein, als man auch bei den über die Sparkassen zur Verteilung gelangenden, jedoch von ihrer zuständigen Landesbank als Sammelanleihen herausgebrachten Pfandbriefemissionen keineswegs auf die solidarische Bürgschaft der Kreditnehmer verzichten wird, hier also neben die hypothekarische Sicherheit noch die persönliche Bürgschaft tritt, die Forderung nach einer Kontrolle der laufenden Geschäfte des Schuldners also den Anschein einer größeren Berechtigung erhält, als bei den sonstigen hauptsächlich durch Hypotheken gesicherten Realkrediten.

Im rheinischen Bezirk hat zwar — wie oben ausgeführt — diese Frage einstweilen ihre aktuelle Bedeutung verloren. Es ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß sie bei nächster Gelegenheit wieder ins Rollen kommt und sich dann in der vorbezeichneten Richtung bewegen wird. Im übrigen ist nicht außer acht zu lassen, daß im Verfolge der von der preußischen Staatsregierung ausgegangenen Anregung voraussichtlich in noch einer ganzen Reihe von Ländern oder Landesteilen die Landesbanken sich der Frage der Kreditversorgung der mittleren Industrie annehmen werden und daß man dann dort möglicherweise den gekennzeichneten Weg beschreiten wird. Die Folge hieraus würde sein, daß die Sparkassen mehr und mehr unter Abwendung von ihrem eigentlichen Aufgabenkreis sich der Pflge des größeren Kontokorrent-

kredites zuwenden, und sich auf diese Weise allmählich zu vollständigen Bankinstituten für die mittlere Industrie entwickeln, wobei entsprechend den bisherigen Erfahrungen die Begriffsauslegung der „mittleren Industrie“ sich immer extensiver gestalten wird. Die Sparkassen würden also eine Fortbildung nehmen, die mit Recht heute von weiten Kreisen der Wirtschaft als durchaus verfehlt, da mit dem eigentlichen Sinn und Zweck der Sparkassen unvereinbar, bekämpft wird.

Eine ähnliche Gefahr liegt übrigens selbst dann vor, wenn nicht nur die Kreditbeschaffung, sondern auch die Kreditverteilung unmittelbar durch die Landesbank, also ohne Dazwischenschiebung der Sparkassen erfolgt. Auch die Landesbanken pflegen mehr oder weniger den kurzfristigen Kontokorrentkredit. Es liegt daher nahe, daß auch bei ihnen unter Vernachlässigung wichtigerer, ihnen in erster Linie obliegenden Aufgaben dieser Zweig unter Berufung auf die Notwendigkeit der laufenden Einsichtnahme in die Verhältnisse der für die Anleihe solidarisch haftenden Schuldner eine im Interesse der Gesamtwirtschaft unerwünschte Ausdehnung erfährt. Diese Befürchtung wird man um so eher hegen müssen, wenn man an die Worte von Geheimrat Kleiner, dem Präsidenten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, denkt, der noch vor kurzem gelegentlich der Bilanzlegung des Spitzeninstituts — hiermit gewissermaßen ein Programm für die Zukunft aufstellend — als Hauptaufgabe der Girozentralen bezeichnet hat, die angebliche Lücke auszufüllen, die die Großbanken nach Aufsaugung der Privatbanken in der Kreditversorgung der mittleren und kleineren Institute gelassen haben.

Nicht unerwähnt sei an dieser Stelle, daß Bedenken ähnlicher Art auch bei den sogenannten Industrieschaften auftauchen müssen. In einem Aufsatz: „Solidarischer Real-Kredit für Industrie, Handel und Gewerbe“ im Berliner Tageblatt Nr. 524 vom 5. November 1925 von Dr. Hans Heymann, Berlin — einem Fachmanne auf diesem Gebiete, wie es in der redaktionellen Vermerkung zu dem Artikel ausdrücklich heißt — wird bei Besprechung der Sächsischen Landes-Pfandbriefanstalt ausdrücklich hervorgehoben, daß die von ihr vermittelten Kredite in Zukunft möglicherweise auch städtischem Grundbesitz zugute kommen würden, also einem Kreise von Kreditnehmern, dessen ausreichende Versorgung mit den benötigten Mitteln durch die bestehenden Hypothekenbanken als sichergestellt angesehen werden muß. Diese kurze Bemerkung des Verfassers des Aufsatzes beleuchtet blitzartig die Gefahr, die überhaupt darin liegt, daß in einer Uebergangszeit, wie der jetzigen, die notgedrungen manche Unvollkommenheiten mit sich bringen muß, neue Einrichtungen zur Beseitigung augenblicklicher, voraussichtlich vorübergehender Mängel geschaffen werden. Die Gefahr besteht, daß alle derartige Einrichtungen, selbst wenn sie zunächst — was noch bezweifelt werden muß — ihren Zweck erfüllen, über kurz oder lang ihren eigentlichen Sinn verlieren und unter Abwendung von ihrem ursprünglichen Ziele sich Aufgaben zuwenden, die ganz bestimmt auch ohne sie gelöst werden können. Sie werden also letzten Endes nur dazu beitragen, unseren sowieso schon im Verhältnis zu dem vorhandenen Kreditvolumen viel zu großen und daher zu kostspieligen Kreditverteilungsapparat weiter aufzublähen. Die sich hieraus zwangsläufig ergebenden Nachteile der Kreditversteuerung und Zersplitterung der Geldverteilung werden also nur vergrößert. —

Sollten vorstehende Ausführungen die Bedenken aufzeigen, die den bisherigen Versuchen zur Lösung des Problems der Kreditversorgung der mittleren Industrie entgegenstehen, so wird man sich nunmehr die Frage vorlegen müssen, was in Zukunft geschehen soll, um die weitere Entwicklung in eine Bahn zu lenken, die die gekennzeichneten Gefahren vermeidet, ohne jedoch berechtigten Interessen der in Frage kommenden Kredit-suchenden abträglich zu sein. An Vorschlägen zur Lösung hat es in Fachzeitschriften und in der Presse in letzter Zeit nicht gefehlt. Wir haben bereits oben verschiedene Aufsätze zitiert, auf die wir hier näher zurückkommen möchten.

So wird von Georg Bernhard in dem Artikel „Mammutkredite“ im Magazin der Wirtschaft vom 5. Mai 1927 auf Seite 697 der Errichtung von Branchen-Kreditbanken das Wort geredet, deren Gründung im Wege des Zusammenschlusses der Kreditbedürftigen erfolgen soll. Ihre Rückendeckung sollen die Branchen-Kreditbanken in einer Zentralbank finden, deren Aufgabe statutenmäßig die Weiterleitung von Geldern an solche Institute (?) sein soll, die die individuelle Kreditwürdigkeit der Kredit-suchenden prüfen und je nach der Charakterbürgschaft des Geschäftsinhabers die Gelder verteilen. Um die hierzu benötigten Gelder zu beschaffen, müßten die Banken angehalten werden, einen bestimmten Prozentsatz ihrer fremden Gelder in irgendeiner Form dem für solche Zwecke zu gründenden Zentralinstitute zuzuführen. Sollte sich dieser Weg nicht beschreiten lassen, so müßten Handel und Industrie in viel stärkerem Maße als bisher mit der Gründung eigener, branchenmäßig organisierter Banken vorgehen, die dazu dienen sollen, die Betriebsreserven mittlerer Geschäftsleute zu verwalten und die Kredite an mittlere Geschäftsleute weiterzuleiten.

Der Vorschlag ist nicht ganz klar. Im übrigen muß er als abwegig abgelehnt werden. Die Forderung, die Banken müßten angehalten werden — d. h. doch wohl unter Umständen durch gesetzlichen Zwang — einen bestimmten Prozentsatz ihrer fremden Gelder dem in Vorschlag gebrachten Zentralinstitut zuzuführen, mutet nahezu grotesk an. Sie läuft auf eine glatte Zwangswirtschaft hinaus, über deren Zweckmäßigkeit gerade auf einem so empfindlichen Gebiete wie dem des Geldwesens man sich nicht mehr zu unterhalten braucht, nachdem sie sich auf allen übrigen Gebieten, und nachdem sie lange Jahre in das deutsche Wirtschaftsleben eine unheilvolle Unsicherheit getragen hatte, glücklicherweise heute von selbst so gut wie totgelaufen hat. Im übrigen sind die Banken schließlich auch noch Erwerbsunternehmungen und zwar private Erwerbsunternehmungen, die einzig und allein selbst ihren Aktionären gegenüber die Verantwortung tragen, und denen auch durch gesetzlichen Zwang diese Verantwortung nicht abgenommen werden kann, vor allen Dingen wenn sie dahin läuft, eine bisher lediglich von der Sorge um die Sicherheit der anvertrauten Gelder diktierte Geschäftspraxis in eine viel risikoreichere Betätigung schematisch hineinzudrängen. Man darf nicht vergessen, wie sehr gerade die privaten Banken angesichts des Umfangs ihrer steuerlichen Belastung gehindert sind, Risiken zu übernehmen, wie es ihnen von zahlreichen Kritikern im Interesse erhöhter Befriedigung des Kreditbedarfs der kleinen und mittleren Industrie zugemutet wird. Die steuerlichen Bevorzugungen der öffentlichen Hand machen es dieser natürlich leichter, entstehende Verluste bei Krediten der hier fraglichen Art zu verschmerzen.

Was weiter den Vorschlag Bernhards zur Gründung von Branchenbanken anbelangt, so muß dieser in einer Zeit, die wohl die meisten der in den Inflationsjahren in so großer Zahl gegründeten Branchenfinanzierungsinstitute nacheinander zur Strecke gebracht hat, als recht wenig diskutabel bezeichnet werden. Den neuen Gründungen wird ein ähnliches alsbaldiges Schicksal nicht erspart werden können. Woher sollen sie übrigens die Gelder nehmen zur Weiterleitung der Kredite? Die Gründer der Banken sollen doch nur Kreditbedürftige sein (andere werden sich sowieso nicht finden!). Die Kreditreserven von Kreditbedürftigen werden aber naturgemäß nicht so groß sein, um auch nur den kleinsten Teil der in Frage kommenden Kreditsuchenden mit den von ihnen benötigten Mitteln zu versorgen. Sollten also die Branchenbanken wirklich existenzfähig sein, so könnten sie das wiederum nur unter Zuführung öffentlicher Mittel, also unter Intervention des Staates.

Wenn vorstehender Vorschlag in dieser Breite hier erörtert worden ist, so hauptsächlich um zu zeigen, zu welchen Irrwegen die öffentliche Behandlung der Angelegenheit bereits gelangt ist und wie notwendig es ist, der weiteren Entwicklung ein sorgsames Auge zu schenken. Auf die Erörterung anderer mehr oder weniger

ähnlicher Vorschläge kann wohl an dieser Stelle verzichtet werden. Es sei nur noch kurz auf zwei in der Frankfurter Zeitung und der Deutschen Bergwerkszeitung in den oben bereits zitierten Aufsätzen enthaltene Vorschläge hingewiesen, die auf jeden Fall den Vorzug haben, daß sie an sich gesunde Gedanken enthalten, wenn ihnen auch noch manche Bedenken grundsätzlicher Art, oder doch praktische Schwierigkeiten in der Ausführung entgegenstehen.

Die Deutsche Bergwerkszeitung empfiehlt in Nr. 111 vom 13. Mai 1927 in einem Artikel „Versäumnisse der Privatwirtschaft“ ein Zusammengehen der Landesbanken mit den Privatbanken, insbesondere den Großbanken und den provinziellen Großinstituten, und zwar in der Weise, daß die Gelder der Landesbanken, die für die Wirtschaft flüssig gemacht werden können, den vorbezeichneten Stellen zugeleitet werden, denen dann auf Grund ihrer Geschäftskennntnisse und Erfahrungen die weitere Verteilung obliegt. Damit eine Gewähr geboten wird, daß die Banken die ihnen anvertrauten Gelder nun auch tatsächlich dem eigentlichen Bestimmungszweck, also der mittleren und kleineren Industrie zugute kommen lassen, wird die Bildung eines Ausschusses aus Vertretern der Privat- und Landesbanken und eventuell auch noch des Mittelstandes selbst in Erwägung gezogen, dem die Ueberwachung der Kreditversorgung an den Mittelstand obliegen soll.

Zwar liegt auch in dieser Idee — wie die Deutsche Bergwerkszeitung selbst zugibt — eine Konzession an den Verstaatlichungsgedanken, so daß auch ihr starke Bedenken entgegenstehen müssen, immerhin erscheint doch der darinliegende Kern beachtenswert, bei der Verteilung öffentlicher Gelder an die kreditbedürftige Wirtschaft sich die Erfahrungen und Kenntnisse der Privatbanken zunutze zu machen, so daß es doch wert sein dürfte, insoweit dem Vorschlage ernsthafte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Frankfurter Zeitung legt in Nr. 210 vom 20. März 1927 in einem Artikel „Das Kreditproblem der Mittel- und Kleinindustrie“ den Banken nahe, sich wieder stärker dem Kredit an mittlere und kleinere Unternehmungen zuzuwenden, d. h. nicht nur im kurzfristigen Kreditgeschäft wieder eine bessere Fühlung mit der Industrie zu suchen, sondern auch im langfristigen, dem Emissionsgeschäft. Sie sollten diese Aufgabe recht ernsthaft nehmen und dem Industriegeschäft auch durch Hineinwachsen in die Rolle des beratenden Bankingenieurs eine neue Chance abzugewinnen suchen.

Dieser Vorschlag deckt sich mit der Mahnung des Vorsitzenden des Verbandes deutscher Privatbankiers, des Bankiers Alfred Maron, auf der diesjährigen Tagung des Verbandes an die Mitglieder, jeder zu seinem Teil an der Erschließung eines Emissionsmarktes für die kleine und mittlere Industrie zu arbeiten. Diese Arbeit sei freilich mühselig, wirtschaftlich aber segensreich und für den einzelnen interessant. Sie habe Jahrzehnte lang die Bedeutung des Bankiers getragen. Hier sei der Privatbankier am Platze, der wieder Zeit und Einzelarbeit lohnend darauf verwenden könne, durch die seinem Beruf anhaftende Eigenart ersprießliches zu leisten. Hier könne er seine Fähigkeiten beweisen. Die traditionellen Erfahrungen, die in der Inflationszeit leider nicht von Nutzen gewesen seien, würden hier wieder zu Ehren kommen.

Diese Mahnung erscheint sehr beachtenswert und man wird auch sagen dürfen, daß sie nicht nur die Privatbankiers, sondern auch die Filialen der Großbanken beherzigen sollten, die — wenn auch einer zentralen Leitung unterstehend — an ihrem Platze doch eine ähnliche Stellung einnehmen, wie die Privatbankiers, und ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben wie diese, und denen daher ebenfalls die Erschließung eines Emissionsmarktes für die mittlere und kleinere Industrie, soweit sie in Form von Aktiengesellschaften auftritt, nicht nahe genug gelegt werden kann. Wenn derartige Emissionen selbstverständlich niemals einen großen Markt haben werden, so werden sie sich doch bei zielbewußter Tätigkeit und bei entsprechender Zinsausstattung, sowie entsprechendem Einführungskurs in lokal begrenzten Bezirken unter Aus-

nutzung des Vertrauens, das auch gute mittlere und kleinere Unternehmungen regelmäßig in weiteren Kreisen ihres Platzes und der näheren und weiteren Umgebung genießen, ohne allzu große Schwierigkeiten unterbringen lassen.

Je mehr das private Bankgewerbe, sei es nun Großbank oder Bankier, in der Lage ist, helfend einzuspringen, um so mehr und um so rascher wird das ganze Problem an Schärfe verlieren. Daß dies jedoch nicht von heute auf morgen geschehen kann, versteht sich von selbst. Inzwischen werden die Versuche der Wirtschaft weitergehen, auf andere Weise Abhilfe zu schaffen. Hier scheint es nun dringendste Pflicht des privaten Bankgewerbes zu sein, dafür Sorge zu tragen, daß weitere Versuche nicht ohne ihre, wenn auch nur beratende Mitwirkung in Angriff genommen werden. Die Banken werden die Forderung aufstellen müssen, daß in allen Fällen, in denen Gremien gebildet werden, um zu der Frage der Kreditversorgung der mittleren und kleinen Industrie Stellung zu nehmen und Erhebungen in dieser Richtung zu veranstalten, auch Vertreter des Bankgewerbes hinzugezogen werden oder daß sie, wenn solche Gremien nicht gebildet werden, wenigstens von der maßgebenden, die Entscheidung treffenden öffentlichen Stelle vor dieser Entscheidung gehört werden. Diese Forderung wird nicht nur von der zentralen Vertretung des Bankgewerbes erhoben werden müssen, sondern vor allen Dingen auch von den örtlichen Vertretungen, soweit es sich — wie meist — um Angelegenheiten von zunächst nur lokaler Bedeutung handelt.

Sache der Bankvertreter wird es vor allen Dingen sein, darauf hinzuwirken, daß, ehe an die Realisierung irgendwelcher Pläne und Absichten herangegangen wird, zunächst aufs Gründlichste die Bedürfnisfrage geprüft wird, die man bislang allem Anschein nach regelmäßig ohne weiteres vorausgesetzt hat. Bei der Erörterung hierüber wird das Urteil der Bankvertreter insbesondere nach der Richtung hin wichtig sein können, ob Kreditmangel häufig nicht mit Kreditunwürdigkeit zusammenfallen wird. Die Kreditwürdigkeit wird hierbei nicht nur vom rein privatwirtschaftlichen, sondern vor allen Dingen auch vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit geprüft werden müssen. Im übrigen werden die Bemühungen der Vertreter des Bankgewerbes dahin gehen müssen, daß Lösungen vermieden werden, die Gefahren mit sich bringen, wie sie in obigen Ausführungen dargelegt worden sind.

Man wird dieser, sich letzten Endes zu der Frage: Privatwirtschaft oder Wirtschaft der öffentlichen Hand? zuspitzenden, und daher nicht nur die Interessen des Bankgewerbes, sondern weit darüber hinausreichend die Interessen der Gesamtwirtschaft berührenden Angelegenheit kaum Bedeutung genug beimessen können. Man sollte daher auch versuchen, die Dinge in die Hand zu nehmen, ehe es zu spät ist, oder ehe noch die Behandlung der Angelegenheit zu Schärfen führen muß, die bei rechtzeitiger Inangriffnahme sich sicherlich noch werden vermeiden lassen.

Die neuen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz.

Von Oberregierungsrat Raps, Berlin.

Allgemeiner Teil.

I. Unter dem 22. Juli 1927 werden im Reichsministerialblatt (S. 233 ff.) die neuen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz (im folgenden AuDB.) veröffentlicht. Sie treten zum größten Teil — mit Ausnahme der unter II behandelten Vorschriften — am 1. Januar 1928 in Kraft. Dieser ziemlich weit hinausgeschobene Zeitpunkt ist gewählt worden, um allen an der Ausführung des Gesetzes beteiligten Kreisen, Finanzbehörden und Steuerpflichtigen, wie den sonstigen durch Mitteilungspflichten usw. be-

teiligten Behörden und Personen Zeit zu lassen, sich mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen. Insbesondere war bei der Börsenumsatzsteuer eine längere Zwischenzeit geboten, weil die Banken ihre Geschäftseinrichtungen (Bücher usw.) auf die neuen Vorschriften umstellen müssen. Daß dies zu Beginn eines Kalenderjahres geschehen kann, wird als zweckmäßig angesehen werden.

Die alten Ausführungsbestimmungen vom 27. November 1922 (Zentralbl. f. d. Dt. Reich S. 1043) neu zu fassen, entsprach einem dringenden Bedürfnis. Ihnen lag noch das Kapitalverkehrsteuergesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 8. April 1922 zugrunde. Das Gesetz ist seitdem sehr häufig geändert worden, ebenso wie die Ausführungsbestimmungen, die auch im übrigen zum Teil nicht mehr der veränderten Rechtslage entsprachen. Eine Reihe von Bestimmungen ist durch die Gesetzgebung der Zwischenzeit und durch zahlreiche Einzelverordnungen überholt. Die Ausführungsbestimmungen waren also recht unübersichtlich geworden. Ihre Neufassung dient einer reibungsloseren Durchführung des Gesetzes durch die Finanzbehörden und der Schaffung klarerer Anweisungen für die Steuerpflichtigen.

Zunächst fällt die neue Überschrift der Bestimmungen auf. Sie heißen jetzt „Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen“. Bei der Ausführung der Gesetze sind zwei Arten von Bestimmungen zu unterscheiden. Einmal gibt es rein formelle Verwaltungsanordnungen für die Finanzämter und die Steuerpflichtigen, „Ausführungsbestimmungen“ im eigentlichen Sinne, zweitens Rechtsnormen zur Ergänzung des Gesetzes, zu deren Erlaß das Gesetz selbst den Reichsminister der Finanzen entweder allein oder mit Zustimmung des Reichsrats ermächtigt, „Durchführungsbestimmungen“. Bei anderen Gesetzen, z. B. Körperschaftsteuergesetz, Umsatzsteuergesetz hat man für jede Art dieser Bestimmungen besondere Verordnungen erlassen. Diese Trennung in selbständige Durchführungsbestimmungen und Ausführungsbestimmungen ist für das Kapitalverkehrsteuergesetz nicht übernommen worden. Bei der Ausführung des KapV.-Gesetzes greifen beide Arten von Bestimmungen zu sehr ineinander über. Schon das Gesetz selbst weist auf die Verknüpfung von Form der Ausführung und materieller Auswirkung hin, indem es in § 69 zu e bestimmt, daß der Reichsminister der Finanzen die Anwendbarkeit von Befreiungs- und Ermäßigungsvorschriften von der Innehaltung gewisser Förmlichkeiten abhängig machen kann. Eine Wiederholung derartiger Formvorschriften und einer großen Zahl anderer Bestimmungen in beiden Arten von Verordnungen wäre zum Verständnis unerlässlich gewesen. Daher war es wohl am besten, eine einzige, beide Arten von Bestimmungen umfassende Verordnung zu erlassen, die entsprechend ihrem Inhalt die Überschrift „Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen“ erhalten mußte.

Bei der Abfassung der neuen Vorschriften hat der Gedanke an Vereinfachung des Verfahrens erheblich mitgesprochen. Schon an Umfang haben sie nicht zu ihrem Nachteil beträchtlich eingebüßt. Die AuDB. kommen mit 121 Paragraphen aus, während die AusfBest. 1922 noch 265 Paragraphen zählen. Bei Inkrafttreten des KapV.-Gesetzes und der AusfBest. 1922 war nämlich die Reichsfinanzverwaltung noch im Aufbau begriffen. Die Kapitalverkehrsteuern wurden von sämtlichen Finanzämtern verwaltet. Daher war es naheliegend, den Finanzämtern, denen die schwierige Materie neu war, und die noch keine genügende Verwaltungserfahrung hatten, eine Reihe von Auslegungsgrundsätzen und eine übersichtliche Darlegung einer Anzahl von Gesetzesvorschriften zu geben. Damit war ihnen die Handhabung des Gesetzes in den nicht allzu zahlreichen, aber zumeist desto schwierigeren Fällen aus ihrem Geschäftsbereich erleichtert. Seit dem 1. Januar 1925 ist die Verwaltung der Kapitalverkehrsteuern auf eine bestimmte Zahl größerer Finanzämter beschränkt. Bei diesen kommen häufiger kapitalverkehrsteuerpflichtige Vorgänge vor. Daher werden dort Beamte vorhanden sein, die mit der Auslegung des Gesetzes vertraut sind. Zudem hat der Reichsfinanzhof durch

zahlreiche Entscheidungen vielfach bestehende Zweifelsfragen beseitigt, manchmal gegen die in den AusfBest. 1922 niedergelegte Ansicht. Die AuDB. sehen von der Aufnahme von Auslegungsgrundsätzen überhaupt ab, zumal sie für die Rechtsmittelbehörden, insbesondere den Reichsfinanzhof, keine verbindliche Kraft haben. Auch die Wiederholung von Gesetzesvorschriften ist in den AuDB. vermieden. Wenn der Reichsminister der Finanzen den Finanzbehörden bei der Auslegung des Gesetzes einen bestimmten Weg weisen will, so wird dies am zweckmäßigsten durch interne Dienstanweisungen, allenfalls durch eine Vollzugsanweisung, geschehen, deren Unverbindlichkeit für die Reichssteuergerichte ohne weiteres ersichtlich ist.

Die äußere Einteilung ist unverändert geblieben. Auf eine Einleitung folgen als besondere Teile die Vorschriften, die zu den einzelnen im Kapitalverkehrsteuergesetz enthaltenen Steuern (Gesellschaftsteuer, Wertpapiersteuer, Börsenumsatzsteuer) erlassen sind. Den Schlußteil bilden die gemeinsamen Bestimmungen. Die Aufsichtsratssteuer ist seit 1. Januar 1925 in die Körperschaftsteuer eingearbeitet und damit aus dem Bereich der Kapitalverkehrsteuern ausgeschieden. In den Ausführungen, die im besonderen Teil die Abänderungen gegenüber dem seitherigen Rechtszustand darlegen sollen, ist der Einteilung der neuen AuDB. gefolgt. Zuvor ist es zweckmäßig, auf die am 1. Juli 1927 schon in Kraft getretenen Bestimmungen einzugehen.

II. Der größte Teil der neuen AuDB. tritt am 1. Januar 1928 in Kraft. Nun enthalten die AuDB. in den §§ 14, 24, 36 Vorschriften — erlassen auf Grund des § 108 der Reichsabgabenordnung —, durch die Härten ausgeglichen werden sollen, die sich in der Praxis herausgestellt haben. Es soll ein Rechtsanspruch auf Erlaß oder Erstattung der Steuer gewährt werden, wo seither ein Antrag im einzelnen Falle im Verwaltungswege gestellt werden mußte. Künftighin wird also für diese Vorgänge im Rechtsmittelzuge entschieden werden, ob Befreiung von der Steuer oder Erlaß gerechtfertigt ist. Um die Steuerpflichtigen möglichst bald in den Genuß der Vergünstigungen zu setzen, wurde das Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits zum 1. Juli 1927 vorgesehen. Es handelt sich um folgende Fälle:

1. Für das Bankgewerbe — insbesondere die Hypothekenbanken — ist am wichtigsten der Fall des § 36 AuDB. Nach der Entscheidung des RFH. vom 27. Februar 1925 (Bd. 15, 317) entsteht bei der Wertpapiersteuer die Steuerschuld nicht erst, sobald die Wertpapiere erstmalig zum Gegenstand eines Geschäfts unter Lebenden gemacht (ausgegeben, veräußert, verpfändet usw.) werden, sondern bereits, sobald die Wertpapiere nach der Abstempelung dem Steuerpflichtigen ausgehändigt und damit zur Ausgabe freigegeben werden. Diese Entscheidung, die in Zeiten gleichbleibenden Zinsfußes ohne besondere Bedeutung ist, kann in einzelnen Fällen, zumal wenn der Zinsfuß für langfristige Anlagen stark schwankt, zu einer unbilligen Belastung führen. Die Hypothekenbanken lassen sich von ihren Aufsichtsbehörden größere Pfandbriefemissionen im voraus genehmigen. Alsdann melden sie dem Finanzamt unter Zahlung des Steuerbetrages einen solchen Teilbetrag der Gesamtemission an, dessen Absatz sie in der nächsten Zeit erwarten und legen die Stücke zur Abstempelung vor. (Dabei ist vorausgesetzt, daß die Steuerschuld nicht für die ganze Emission bereits entstanden ist, z. B. durch Auflegen der ganzen Emission zur Zeichnung usw.) Wenn sich der Zinsfuß für Hypotheken ändert und damit die für die Ausgabe der Pfandbriefe dieses Zinsfußes notwendigen Deckungshypotheken nicht mehr beschafft werden können, wird die tatsächliche Ausgabe eines Restes der versteuerten Pfandbriefe unterbleiben. Die Einbehaltung der Steuerbeträge für diese Wertpapiere, die überhaupt nicht in den Kapitalverkehr treten, wäre eine unbillige Härte (§ 108 AO.). Einen Erstattungsanspruch für die Steuerbeträge gibt § 36 AuDB., wenn die Schuld-

verschreibungen dem Finanzamt zur Vernichtung der Steuerzeichen vorgelegt werden, bevor sie erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines Geschäfts unter Lebenden gemacht oder Zahlungen auf sie geleistet worden sind.

2. § 14 Nr. 1 AuDB. gewährt eine Befreiung von der Gesellschaftsteuer verfassungsmäßig und tatsächlich ausschließlich gemeinnützigen A.G.'s, KommGes. a. A. und G. m. b. H.'s. auch dann, wenn sie nicht wesentlich der Förderung minderbemittelter Volkskreise dienen, was nach dem § 4 Abs. 1 zu c KVG, seither erforderlich war. Außerdem sind auch die ausschließlich mildtätigen A.G.'s usw. steuerfrei gestellt. Damit ist eine Angleichung des Gesellschaftsteuerrechts auf diesem Gebiete an die Körperschaftsteuer (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 KörpStG.) und die Vermögensteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 VermStG.) erfolgt. Die übrigen Bedingungen für die Steuerfreiheit (5 pCt. Höchstverzinsung, Rückzahlung nicht über den Nennbetrag der Kapitaleinlage, Bestimmung des Liquidationsüberschusses für gemeinnützige Zwecke) gelten auch hier.
3. § 14 Nr. 2 der AuDB. dehnt die in § 4 Abs. 1 zu b KVG. für gemischtwirtschaftliche Gas-, Elektrizitäts- und Wasserversorgungsbetriebe vorgesehene Befreiung auf die der Versorgung mit Wärme dienenden gemischtwirtschaftlichen Betriebe, „Fernheizwerke“, aus.
4. § 14 Nr. 3, 4 AuDB. befreien von der Gesellschaftsteuer die in der Form von Kapitalgesellschaften gebildeten Berufsverbände ohne öffentlichen Charakter und ihre Vermögensverwaltungsgesellschaften, entsprechend den Vorschriften im Körperschaftsteuergesetz (§ 9 Abs. 1 Nr. 8, 9) und Vermögensteuergesetz (§ 4 Abs. 1 Nr. 7, 8).
5. § 14 KVG. sieht bei Kapitalgesellschaften eine Erstattung der Steuer vor für eine solche Zahlung oder Leistung, die zurückgewährt worden ist, weil das ihr zugrunde liegende Geschäft aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zur Ausführung gebracht werden konnte oder vor der vollständigen Ausführung rückgängig gemacht worden ist. Diesen lediglich für die Kapitalgesellschaften bestehenden Rechtsanspruch auf Erstattung auch auf die übrigen der Gesellschaftsteuer unterliegenden Gesellschaften usw. auszudehnen, entspricht der Billigkeit. § 24 AuDB. schreibt diese Erstattung vor.

Besonderer Teil.

Einleitung.

§ 1 AuDB. faßt die sachliche Zuständigkeit für alle im KVG. geregelten Steuern (Gesellschaftsteuer, Wertpapiersteuer, Börsenumsatzsteuer) zusammen, während die örtliche Zuständigkeit bei den einzelnen Steuern geregelt bleibt. Wie bereits erwähnt, kommen seit dem 1. Januar 1925 für die Verwaltung dieser Steuern nur bestimmte größere Finanzämter in Frage, deren Bezirk nach dem jeweiligen Bedürfnis abgegrenzt wird. Im § 2 ist entsprechend seiner Wichtigkeit für die Praxis der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß die Anwendbarkeit von Befreiungs- und Ermäßigungs Vorschriften von der Innehaltung derjenigen Förmlichkeiten abhängig ist, die in den AuDB. bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen vorgeschrieben sind. In den AusfBest. 1922 war bei den einzelnen in Frage kommenden Vorschriften regelmäßig noch besonders auf die Einhaltung dieser Förmlichkeiten und die Wirkung der Nichtbeachtung hingewiesen. Mit der scharfen Herausstellung des Grundsatzes ist die Wiederholung bei den einzelnen Bestimmungen vermieden worden.

I. Teil. Gesellschaftsteuer.

A. Oertliche Zuständigkeit.

Für die örtliche Zuständigkeit soll künftighin für das ganze Gebiet der Gesellschaftsteuer der Ort der Leitung der Gesellschaft maßgebend sein (§ 3 AuDB.). Diese Re-

gelung entspricht für die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften usw.) dem § 2 Abs. 1 der AusfBest. 1922. Für andere Erwerbsgesellschaften (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und stille Gesellschaften usw.) weicht diese Bestimmung vom bisherigen Verfahren ab (§ 47 AusfBest. 1922), nach dem das Finanzamt zuständig ist, das zuerst mit der Besteuerung befaßt wird. Die einheitliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die gesamte Gesellschaftsteuer erscheint zweckmäßig. Dies gilt besonders deswegen, weil für die Entrichtung der Gesellschaftsteuer bei „anderen Erwerbsgesellschaften“ die Verwendung von Steuermarken fortfällt und die Steuer einheitlich in allen Landesfinanzamtsbezirken nur noch nach Festsetzung durch das Finanzamt an die Kasse des Finanzamts entrichtet werden soll.

B. Kapitalgesellschaften.

Außerlich gesehen sind die Abweichungen der neuen Bestimmungen von den alten sehr erheblich, sachlich nicht allzu umfangreich. Sie dienen meist der Erleichterung und Vereinfachung des Verfahrens. Die Auslegungsgrundsätze sind weggelassen, die Wiederholung der gesetzlichen Vorschriften sowohl des KVG. wie der AO. fällt fort. Außerdem ist eine Umordnung der Bestimmungen eingetreten. Die Vorschriften über die Beistandspflicht der Urkundspersonen (§ 4), die sachlich mit dem seitherigen Rechtszustand übereinstimmen, sind vorangestellt. Die im § 16 AusfBest. 1922 enthaltene Verpflichtung der Urkundspersonen ist weggefallen, über den Wert des Gegenstands und über nicht-beurkundete Zahlungen und Leistungen oder Darlehen eine Erklärung der Beteiligten in die Urkunde aufzunehmen. Durch die Beseitigung dieser in ihrer Wirkung ohnehin etwas problematischen Verpflichtung werden die Notare von Obliegenheiten entlastet, die mit der Beurkundung nicht unmittelbar zusammenhängen. Die Finanzämter aber werden nicht stärker als seither belastet, da ihnen ohnehin nichts übrig blieb, als über diese Vorgänge Ermittlungen anzustellen. Es ist also wie seither von den Urkundspersonen (Notaren, Behörden usw.), die eine Urkunde unter § 6 KVG. fallenden Rechtsvorgang oder über die Errichtung einer Kapitalgesellschaft, die Erhöhung ihres Kapitals, Beschlüsse über die Einforderung von Zahlungen und Leistungen im Sinne des § 6 des Ges. aufgenommen oder entworfen und beglaubigt haben, binnen einer Woche dem zuständigen Finanzamt (Gesellschaftsteuer-Finanzamt) eine für das Finanzamt bestimmte Abschrift zu übersenden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Urkunde bei einem nicht zuständigen Finanzamt eingereicht wird. Den Beteiligten darf vor dem Eingang der Empfangsbestätigung des Finanzamts die Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde nicht ausgehändigt werden.

Auch die Anmeldung und ihr Inhalt (§§ 5, 6 AuDB.) entsprechen im großen ganzen den seitherigen Vorschriften. Nach § 13 Abs. 5 AusfBest. 1922 sind die Beteiligten verpflichtet, die Einforderung steuerpflichtiger Zahlungen und Leistungen in dem Fall des § 6 zu a KVG. dem Finanzamt auch dann anzumelden, wenn die Urkundspersonen zur Uebersendung einer beglaubigten Abschrift verpflichtet sind. In den übrigen Fällen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung durch die Beteiligten nicht, soweit eine Urkundsperson zur Uebersendung einer Abschrift der Urkunde über den Rechtsvorgang verpflichtet ist (§ 14 Abs. 3 AusfBest. 1922). Die Verschiedenbehandlung solcher gleichartigen Vorgänge ist beseitigt worden. Nach § 5 Abs. 4 AuDB. bedarf es keiner Anmeldung durch die Beteiligten mehr, wenn eine Urkundsperson bereits verpflichtet ist, dem Finanzamt Abschrift der Urkunde zu übersenden, die über den Rechtsvorgang oder über die Einforderung aufgenommen worden ist.

Bei der Festsetzung der Steuer (§§ 7, 8) wird, was in der Praxis bereits üblich war, den Finanzämtern die vorläufige Festsetzung der Steuer zur Pflicht gemacht, wenn bei der Bewertung von Sacheinlagen die Steuer zunächst nach den Wertangaben der Beteiligten festgesetzt wird. Dies hat zur Folge, daß das Finanzamt bei der Bekanntgabe der vorläufigen Steuerfestsetzung auf die

Möglichkeit einer weiteren Steuerfestsetzung hinweisen muß. Eine mündliche Bekanntgabe der Steuerfestsetzung (§ 22 Abs. 4 AusfBest. 1922) gibt es mangels praktischen Bedürfnisses nicht mehr.

Neu ist im § 8 Abs. 3 AuDB. die Bestimmung, daß der Zinsenlauf in den Fällen, in denen von den Beteiligten die rechtzeitige Anmeldung des steuerpflichtigen Rechtsvorgangs beim Finanzamt unterlassen worden ist, nicht wie in den übrigen Fällen mit Ablauf der in der Festsetzung bezeichneten, gewöhnlich 2 Wochen betragenden Zahlungsfrist beginnt, sondern eine Woche nach Entstehung der Steuerschuld. Ist eine Anmeldung durch die Beteiligten nicht erforderlich, weil eine Behörde die Urkunde, die den steuerpflichtigen Rechtsvorgang enthält, übersenden muß, so beginnt der Zinsenlauf auch bei verspäteter Übersendung nach den regelmäßigen Vorschriften.

Wie seither können noch nicht fällige Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital oder noch nicht fällige Nachschüsse oder Zubeußen im voraus versteuert werden (§ 9 AuDB.).

§ 24 AusfBest. 1922 enthielt einen besonderen Versteuerungsvermerk auf Aktien, Kuxen, Genußscheinen usw. Dieser Vermerk ist zur Vereinfachung des Verfahrens in die AuDB. nicht übernommen worden. Er hatte nur mehr formale Bedeutung, seitdem auf dem Gesellschaftsteuergebiet aus der Urkundenbesteuerung allmählich eine Besteuerung der Zahlungen und Leistungen geworden ist.

Die Beibringung der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts ist vor der Eintragung von Kapitalgesellschaften oder Kapitalerhöhungen ins Handelsregister (§ 11 AuDB.) wie seither erforderlich. Bei den Mitteilungspflichten der Registerbehörden (Handelsregister usw.) — §§ 12, 13 AuDB. — ist hinzugefügt worden, daß die Grundbuchämter ebenso wie die Bergbehörden die Veräußerung eines Bergwerks oder eines Anteils an einem Bergwerk dem Finanzamt mitzuteilen haben (falls es ihnen amtlich zur Kenntnis kommt).

Auf die Bestimmungen über die Steuerbefreiung (§ 14 AuDB.) ist bereits im allgemeinen Teil hingewiesen worden. Das Verfahren (§ 15 AuDB.) bei den nach § 4 des Ges. und § 14 AuDB. steuerbefreiten Gesellschaften mußte deshalb geändert werden, weil seit dem 1. Januar 1924 das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Gesellschaftsteuer nicht mehr im Verwaltungswege durch das Landesfinanzamt im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde, sondern im ordentlichen Rechtsmittelwege entschieden wird.

Die Bestimmungen, die für obligationsähnliche Aktien (§ 28 AB. 1922) und Mehrstimmrechtsaktien (§§ 40—44 der AB. 1922) vorgesehen waren, sind durch die Aufhebung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (2. StNVO. v. 19. 12. 1923, Art. V Nr. 3, 4) gegenstandslos geworden.

C. Andere Erwerbsgesellschaften und Personenvereinigungen.

Nach § 90b des KVG. in Verbindung mit der VO. über die Gesellschaftsteuer bei stillen Gesellschaften vom 27. April 1925 (RGBI. I S. 60) werden bis auf weiteres von der Gesellschaftsteuer des Teil I B, C KVG. nur die Steuern erhoben, die die offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, inländischen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften, die den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften entsprechen, und stillen Gesellschaften betreffen. Für die übrigen Gesellschaften und Personenvereinigungen, z. B. Genossenschaften, finden die Bestimmungen insoweit keine Anwendung, als die Steuer bei ihnen nicht erhoben wird (§ 25 AuDB.). Die AuDB. gelten also nur für die Vorgänge, die der Steuer unterliegende Gesellschaften angehen.

Die AB. 1922 kannten noch zwei Arten der Entrichtung der Gesellschaftsteuer bei „anderen Erwerbsgesellschaften“, nämlich die Einzahlung der Steuer beim Finanzamt nach vorheriger Festsetzung durch das Finanz-

amt (§§ 58—72) und die Entrichtung der Steuer durch Verwendung von Steuermarken ohne Festsetzung der Steuer durch das Finanzamt (§§ 73—79). Den Präsidenten der Landesfinanzämter war es überlassen, welche Art der Entrichtung der Steuer sie wählen wollten. Insbesondere konnten sie für ihren Bezirk die Entrichtung der Steuer durch Verwendung von Steuermarken vorschreiben. Die Markenverwendung ist nur von fünf Landesfinanzämtern, darunter allerdings Berlin, durchgeführt worden. Im übrigen wird bereits seither die Steuer durch Einzahlung beim Finanzamt nach vorheriger Steuerfestsetzung entrichtet. Die Vereinheitlichung des Verfahrens unter Ausschaltung des Markensystems lag sehr nahe. Die AuDB. kennen nur noch die Entrichtung der Steuer beim Finanzamt nach vorheriger Festsetzung durch das Finanzamt, wobei für die Versteuerung nicht mehr jedes Finanzamt zuständig ist, das zuerst mit der Besteuerung befaßt ist, sondern, wie bei den Kapitalgesellschaften auch nach dem seitherigen Recht, das Finanzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Erwerbsgesellschaft oder Personenvereinigung die Geschäftsleitung hat. Ist die Geschäftsleitung nicht im Inlande, so entscheidet der Sitz.

Hinsichtlich der Beistandspflicht der Urkundspersonen (§ 16 AuDB.) ist eine Anpassung an die für Kapitalgesellschaften vorgesehenen Bestimmungen vorgenommen worden. Wenn also ein die offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder stille Gesellschaft betreffender Rechtsvorgang von einer Urkundsperson (Notar usw.) aufgenommen oder entworfen und beglaubigt worden ist, ist binnen einer Woche dem zuständigen Finanzamt eine Abschrift der Urkunde zu übersenden. Wie bei den Kapitalgesellschaften brauchen Angaben über den Wert des für die Steuerberechnung maßgebenden Gegenstands oder die Ablehnung von Angaben der Beteiligten über diesen Wert (§ 59 AB. 1922) nicht mehr in die Urkunde durch den Notar usw. aufgenommen zu werden. Weggelassen ist ferner die Vorschrift des § 67 Abs. 1 AB. 1922, daß das Finanzamt den Urkundspersonen Mitteilung über die Höhe der festgesetzten Steuer machen müsse. Wenn die Urkunde dem Finanzamt übersandt wird, bedarf es nur einer Bestätigung des Eingangs der Abschrift der Urkunde (§ 16 Abs. 5 AuDB.). Die Urkundspersonen dürfen nach § 16 Abs. 6 AuDB. den Beteiligten die Urkunde bereits aushändigen, wenn das Finanzamt den Eingang der Abschrift der Urkunde bestätigt hat oder seine Zustimmung zur Aushändigung gegeben hat.

Die Anmeldepflicht der Beteiligten (§ 17 AuDB.) bei der Errichtung einer privatschriftlichen Urkunde über einen unter die §§ 17, 18, 24 des Ges. fallenden — z. Z. nur offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und stille Gesellschaft betreffenden — Rechtsvorgang ist dem seitherigen Zustande entsprechend geregelt; also ist keine Anmeldung durch die Beteiligten nötig, wenn ein Notar usw. die Urkunde über den Rechtsvorgang aufgenommen oder entworfen und beglaubigt hat.

Die Bestimmungen über die Festsetzung der Steuer entspricht auch bei den anderen Erwerbsgesellschaften im allgemeinen dem früheren Verfahren, soweit die Steuer vom Finanzamt selbst festgesetzt wurde. Hinzugekommen ist, wie bei Kapitalgesellschaften, die vorläufige Festsetzung der Steuer bei Sacheinlagen, wo die Steuer zunächst nach den Wertangaben der Beteiligten berechnet wird. Der Inhalt und die Bekanntgabe der Steuerfestsetzung (§ 19 AuDB.) haben sich wesentlich nicht geändert, nur muß bei vorläufiger Steuerfestsetzung vom Finanzamt auf die Möglichkeit einer weiteren Steuerfestsetzung hingewiesen werden. Wie für Kapitalgesellschaften ist auch bei anderen Erwerbsgesellschaften vorgesehen, daß der Zinsenlauf eine Woche, nachdem die Steuerschuld entstanden ist, beginnt, wenn die Urkunde von den Beteiligten — nicht auch, wenn von der Behörde — dem Finanzamt nicht rechtzeitig vorgelegt worden ist. Im übrigen beginnt, wie seither, der Zinsenlauf mit Ablauf der Zahlungsfrist, die regelmäßig zwei Wochen nicht übersteigen soll. Das Finanzamt hat die

Urkunden, die ihm von Urkundspersonen in Urschrift oder in Ausfertigung oder von den Beteiligten in Urschrift vorgelegt werden, wie seither vor der Rückgabe mit einem Vermerk zu versehen (§ 20 AuDB.). Dieser ist vereinfacht worden. Angabe der Höhe der Steuer ist nicht nötig, vielmehr genügt Abdruck des Dienststempels unter Angabe der Nummer des Anmeldungsbuchs und des Datums. Der gleiche vereinfachte Vermerk ist vorgesehen für die Urkunden über einen nach § 18 KVG. befreiten Rechtsvorgang (Fortsetzung der Gesellschaft unter Erben, Ueberlassung der Ges.-Rechte an nahe Verwandte usw., schenkungssteuerpflichtige Ueberlassungen), sowie dann, wenn mehrere Urkunden desselben Inhalts errichtet werden, von denen eine versteuert ist, ferner, wenn über den Rechtsvorgang bereits eine Urkunde errichtet und versteuert ist und daraufhin die Anmeldung des gleichen Rechtsvorgangs zu einem öffentlichen Register erfolgt oder wenn nach der Anmeldung zu einem öffentlichen Register über den gleichen Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet wird (§ 22 AuDB.).

Die Vorschriften bei der Registereintragung, daß nämlich in das Handelsregister (Genossenschafts- oder Vereinsregister sind z. Z. bedeutungslos) Eintragungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn die finanzamtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt, sind sachlich dem § 72 AB. 1922 gleich.

II. Teil. Wertpapiersteuer.

Die Wertpapiersteuer umfaßt in den neuen AuDB. die §§ 26—54, in den AB. 1922 die §§ 82—128. Die Aenderungen gegenüber dem seitherigen Rechtszustande sind nicht allzu erheblich, soweit sie nicht durch die veränderte gesetzliche Rechtslage bedingt sind. Vor allem wird auf die Aenderungen hingewiesen, die bei der steuerfreien Einfuhr ausländischer Wertpapiere vorgenommen worden sind.

A. Oertliche Zuständigkeit.

Die Wertpapiersteuer wird nur von bestimmten Finanzämtern verwaltet, von denen wiederum nur ein Teil zur Versteuerung ausländischer Wertpapiere befugt ist. Bei dem besonderen Verfahren ist wie bisher die Zuständigkeit meist auf das Finanzamt beschränkt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schuldner den Ort der Geschäftsleitung hat. Im übrigen kann jedes sachlich zuständige Finanzamt frei gewählt werden.

B. Regelmäßiges Verfahren.

Bei dem Verfahren anläßlich der Anmeldung der Wertpapiere (§ 27 AuDB.) sind die Aenderungen berücksichtigt, die § 27 Abs. 1 KVG. durch das Aenderungsgesetz vom 10. August 1925 erfahren hat. Demgemäß unterscheidet das neue Verfahren bei der Verpflichtung zur Anmeldung:

1. Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, die im Inland oder im Ausland ausgegeben werden. Sie sind vor ihrer Ausgabe bei dem Finanzamt anzumelden. Die im Inland auszugebenden Schuldverschreibungen sind regelmäßig, die im Ausland auszugebenden nur dann nicht abzustempeln, wenn die Schuldverschreibungen im Ausland zahlbar und an einer deutschen Börse nicht zugelassen sind.
2. ausländische Wertpapiere, die im Inland ausgegeben werden. Bei derartigen inländischen Emissionen von ausländischen Werten ist ebenfalls vor der Ausgabe die Anmeldung und Abstempelung (auf Steuerausweisen) erforderlich.
3. ausländische Wertpapiere, die im Ausland ausgegeben sind und im Inland in Verkehr gesetzt werden. Bei diesen ausländischen Papieren entsteht regelmäßig die Steuerschuld erst durch den ersten inländischen Umsatz. Sie müssen vor dem ersten im Inland vorgenommenen Geschäft angemeldet und (auf Steuerausweisen) abgestempelt werden.

Form und Inhalt der Anmeldung (§ 28 AuDB.) und Vorlegung der Wertpapiere (§ 29 AuDB.)

sind ähnlich wie seither geregelt. Für die Fälle, in denen die Steuerpflicht dadurch entsteht, daß vor der Ausgabe Einzahlungen auf die Wertpapiere gemacht werden, sind die Papiere binnen zwei Wochen seit der Zahlung anzumelden, die Stücke selbst alsbald nach der Fertigstellung dem Finanzamt zur Abstempelung vorzulegen.

Die Abstempelung (§§ 31—34) erfolgt regelmäßig erst nach Zahlung der Steuer. Bei inländischen Wertpapieren wird diese Abstempelung auf den Stücken selbst vorgenommen. Um zu vermeiden, daß die Wertpapiere durch den Aufdruck des Stempels in ihrer Erkennbarkeit geschmälert werden, ist der Stempelaufdruck verkleinert worden. Der neue Stempel zur Abstempelung inländischer Wertpapiere erhält lediglich die Umschrift „Wertpapiersteuer“. Die Unterscheidung der Stempel nach „steuerpflichtig“ oder „steuerfrei“ ist nicht mehr erforderlich, da die Abstempelung steuerfreier Wertpapiere künftighin wegfällt. In dem Prägestempel für ausländische Wertpapiere soll die Angabe des Abstempelungsdatums fortfallen. Der in vielen Kreisen bestehende Wunsch auch die inländischen Wertpapiere mit einem Prägestempel zu versehen, konnte nicht erfüllt werden, weil sich das Abstempelungsgeschäft sonst zu sehr verzögert hätte.

Nach dem dem Reichsrat vorgelegten Entwurf der AuDB. sollte auch bei ausländischen Wertpapieren entsprechend der Regelung vor 1918 der Prägestempel auf dem Wertpapier selbst angebracht werden. Es waren Fälschungen von Steuerausweisen vorgekommen, die zu Bestrafungen geführt haben. Die Steuerausweise waren häufig nicht ordnungsmäßig ausgestellt, daher die Zugehörigkeit des Steuerausweises zum Wertpapier nicht einwandfrei erwiesen und die Lieferbarkeit des Wertpapiers in Frage gestellt. Die Banken haben mit der Ausstellung und der Kontrolle der Steuerausweise eine erhebliche Mehrarbeit. Für die Finanzämter hätte der Wegfall der Steuerausweise eine starke Erleichterung gebracht. Man hat sich schließlich trotz dieser Bedenken zur Beibehaltung des Verfahrens entschlossen, einen Steuerausweis abzustempeln, der an dem Umlauf des Papiers teilnehmen soll, und nicht das Wertpapier selbst. Die Schwierigkeiten beim Absatz mit dem deutschen Stempel versehenen ausländischen Wertpapieren im Ausland während des Krieges sind noch in frischer Erinnerung. Bis in die jüngste Zeit ergeben sich bei den Verhandlungen mit verschiedenen Ländern erhebliche Unzuträglichkeiten, wenn es gilt, den Anspruch aus den mit deutschem Stempel versehenen Papieren gegenüber den ausländischen Schuldnern durchzusetzen. Zur Sicherung gegen Fälschungen ist vorgesehen, daß auf dem für den Aufdruck des Stempels bestimmten Raum des Steuerausweises die Stückelungsbezeichnung wiederholt werden und der Stempel auf diese Wiederholung gedrückt werden muß.

Ueber die Erstattungsmöglichkeit der Steuer bei bereits versteuerten, nicht zur Ausgabe gelangten inländischen Wertpapieren ist im allgemeinen Teil (II Nr. 1) gesprochen worden.

C. Abweichungen (vom Regelverfahren) für besondere Fälle.

Bei den für besondere Fälle vorgesehenen Bestimmungen sind die für die Zwischenscheine und die nicht vollbezahlten Aktien sowie für die Schuldbuchforderungen (§§ 37 bis 41 AuDB. = §§ 99 bis 106, 114 der AB. 1922) inhaltlich geblieben. Bei den Schuldverschreibungen, für die Steuerermäßigungen vorgesehen sind (§§ 42—45 AuDB.), ist das Verfahren ebenfalls unverändert. Die Schuldverschreibungen von gemeinnützigen Kleinwohnungsbaugenossenschaften und -gesellschaften sind auch weiter den Schuldverschreibungen der Hypothekenbanken steuerlich gleichgestellt.

Durch das Aenderungsgesetz vom 10. August 1925 ist im § 29 Abs. 5 KVG. eine Steuerermäßigungsmöglichkeit für solche Auslandsanleihen inländischer Schuldner geschaffen worden, die im Ausland zahlbar und zum Handel an einer deutschen Börse nicht zugelassen sind. Zur Versteuerung derartiger Obligationen ist das zur Abstempelung inländischer Wert-

Der Entwurf des Kriegsschäden-Schlußgesetzes.

Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

papiere befugte Finanzamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schuldner die Geschäftsleitung hat (§ 44 AuDB.). Die Schuldverschreibungen brauchen nicht vorgelegt oder abgestempelt zu werden. Der Antrag auf Steuerermäßigung ist beim Reichsminister der Finanzen einzureichen. Er kann mit dem Antrag auf Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 115 des EinkStG. verbunden werden. Ist ein Antrag gestellt, so wird vorläufig die Steuer nach dem ermäßigten Steuersatz festgesetzt. Werden derartige Auslandsanleihen inländischer Schuldner an einer deutschen Börse zugelassen, so muß der Börsenvorstand dem Finanzamt die Zulassung mitteilen. Fallen die Voraussetzungen für den ermäßigten Steuersatz nachträglich fort, so sind die Wertpapiere erneut anzumelden.

Alle von der Steuer befreiten inländischen Schuldverschreibungen brauchen künftighin nicht mehr abgestempelt zu werden. Da jedoch bei den Schuldverschreibungen von Kreditanstalten inländischer Gemeinden und Gemeindeverbände sowie von Anstalten und Gesellschaften, deren Erträge ausschließlich der öffentlichen Hand zufließen, häufig nicht unterscheidbar ist, ob es sich nicht um voll steuerpflichtige Wertpapiere handelt, ist (§ 48 AuDB.) ein Vermerk vorgeschrieben, der auf Grund einer Bescheinigung des Finanzamts vom Schuldner selbst — auf mechanischem Wege oder bereits beim Druck — auf den Wertpapieren angebracht wird. Die Beibehaltung eines solchen Vermerks schien zweckmäßig mit Rücksicht auf die Haftung des Erwerbers des Wertpapiers für die Steuer.

Die Bestimmungen über die sogen. steuerfreie Einfuhr ausländischer Wertpapiere (§§ 50—53 AuDB., §§ 120—126 AB. 1922) sind bedeutend umgestaltet. Wenn jemand bereits versteuerte ausländische Wertpapiere ins Ausland versendet, hat er ein Interesse daran, sich die bereits gezahlte Steuer in irgend einer Weise gutrechnen zu lassen. Daher ist die Möglichkeit vorgesehen, daß an Stelle versteuerter in das Ausland versandter Wertpapiere gleiche Wertpapiere im gleichen Nennbetrag in das Inland steuerfrei eingeführt werden können. Ueber dieses Recht wird von einem zur Versteuerung ausländischer Wertpapiere befugten Finanzamt (nicht mehr vom Landesfinanzamt) nach Vernichtung der zu den auszuführenden Stücken gehörigen Steuerzeichen eine Bescheinigung erteilt. Die Steuerfreiheit kann nur innerhalb 6 Monaten (seither 2 Jahre) seit Ausstellung der Bescheinigung in Anspruch genommen werden. Die Bescheinigung wird auch nur erteilt, wenn der Gesamtnennwert der auszuführenden Wertpapiere, deren Steuerzeichen ungültig gemacht werden sollen, mindestens 5000 RM (seither 100 000 PapM) beträgt. Eine teilweise Inanspruchnahme der Bescheinigung ist nur bei einem Teilbetrage von mindestens 500 RM möglich (bisher ohne Mindestbetrag). Statt einer Gesamtbescheinigung kann der Antragsteller sich auch Teilbescheinigungen ausstellen lassen. Der Mindestbetrag einer Teilbescheinigung muß aber 1000 RM (statt 20 000 PapM) betragen, ein Betrag, der gegenüber den AB. zum RStG. 1918, wo noch mindestens 20 000 M vorgesehen waren, erheblich herabgesetzt ist. Bei teilweiser Inanspruchnahme der Bescheinigung wird über den Restbetrag keine neue Bescheinigung mehr ausgestellt, sondern auf der Rückseite der Bescheinigung wird der in Anspruch genommene Betrag einfach abgeschrieben. Die Wertpapiere müssen innerhalb 2 Wochen seit der Rückgabe ins Ausland versandt werden. Bei der Regelung der steuerfreien Einfuhr haben nicht sämtliche Wünsche der Bankwelt Berücksichtigung gefunden. Das Reichsfinanzministerium hat die Belastung der Finanzämter durch die Ausstellung von zahlreichen Bescheinigungen über die kleinsten Beträge, wie sie seither vorgekommen ist, für die Zukunft nicht für tragbar gehalten. Es erschien ihm bei dem Zweck der Vorschrift, hauptsächlich der Arbitrage von ausländischen Wertpapieren zu dienen, genügend, die Mindestbeträge und die Zeit für die Inanspruchnahme in der geschilderten Weise festzusetzen.

Das Verfahren beim steuerfreien Umtausch von Wertpapieren, bei denen eine neue Urkunde ohne Veränderung des Rechts das alte Wertpapier ersetzt (§ 54 AuDB.), ist etwas erleichtert worden. (Schluß folgt.)

I. Vor einigen Tagen hat der Reichsfinanzminister Dr. Köhler persönlich in einer gemeinsamen Sitzung von Vertretern der wirtschaftlichen Spitzenverbände — darunter auch des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes — sowie der Geschädigtenverbände, den „Entwurf eines Gesetzes zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden“ (Kriegsschäden-Schlußgesetz) der Öffentlichkeit übergeben, nachdem der Werdegang des Entwurfes, sowie dessen einzelne Bestimmungen monatelang in das Dunkel des Staatsgeheimnisses gehüllt waren. Ob diese Methode der Allgemeinheit zum Segen gereicht, erscheint gerade bei der vorliegenden Materie besonders zweifelhaft. Besteht auch kein verfassungsmäßiger Anspruch der neuen „Stände“, als welche sich die wirtschaftlichen Spitzenverbände in der Praxis immer mehr entwickeln, auf vorheriges Gehör und Mitarbeit an Gesetzentwürfen von wirtschaftlich tief einschneidender Bedeutung, so würde die Zuziehung der Verbände in einem früheren Stadium von Nutzen gewesen sein und hätte an Kritik und Kampf in der Öffentlichkeit vielleicht manches ersparen können.

Für den Reichsfinanzminister handelt es sich bei der Vorlage naturgemäß in erster Linie um eine Finanzfrage. Den Ausgangspunkt bildet ein auf 10,4 Milliarden geschätzter Gesamtschaden (Liquidationschäden + Gewaltschäden bei rund 400 000 Schadensfällen) für den auf Grund der bisherigen Gesetzgebung zwar insgesamt nicht ganz 1 Milliarde RM aufgewendet waren, die aber außer ihrer prozentualen Geringfügigkeit und der Beschränkung durch Höchstsätze mehr eine Verzettelung von Reichsmitteln, als eine wirkliche Hilfe bedeutet hatte.

Der Entwurf sieht die Aufwendung von rund einer weiteren Milliarde RM vor und will die Deckung durch Veräußerung von Vermögenswerten des Reiches — in erster Linie der dem Reiche gehörigen Reichsbahn-Vorzugsaktien (insgesamt 731 000 000 RM) — beschaffen. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird hervorgehoben, eine Erhöhung der Entschädigungssätze sei unmöglich, da laufende Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden könnten, der Weg einer Anleihe im Auslande durch Währungs- und reparationspolitische Hemmungen verschlossen und an eine Inlandsanleihe bei der Lage des Emissionsmarktes nicht zu denken sei.

Es wird natürlich eine Gewissensfrage sein, in wiefern der Schuldner, d. h. in diesem Falle das Deutsche Reich — namentlich im Hinblick auf die ihm gegenüber den Liquidationsgeschädigten in Artikel 297i VV auferlegte Entschädigungspflicht —, weitere Mittel, und zwar weitere Vermögensgegenstände und verantwortbare Ersparnisse bei anderen Etatstiteln zur Erfüllung seiner Verpflichtungen locker zu machen im Stande sein wird. Dies dürfte die Kernfrage bei der weiteren Behandlung der Vorlage, insbesondere im Parlament sein. Die vom Reichsfinanzminister geübte Zurückhaltung hinsichtlich der Verwendung von laufenden Haushaltsmitteln ist durchaus verständlich; denn die Anspannung des Etats ist unverkennbar und gewaltige Mehrbelastungen aus den in den nächsten Jahren noch anwachsenden Reparationsverpflichtungen stehen bevor. Daneben erfordert die Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft auf dem Weltmarkt eine Milderung des Steuerdruckes, weshalb sich eine Hemmung des eingeleiteten Steuerabbaues verbietet.

Der Entwurf stellt gesetzestechisch eine Ergänzung und einen Ausbau der bisherigen Entschädigungsnormen, insbesondere des Liquidationsschädengesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (RGBl. I, 1148), der Gewaltschädenverordnung vom 28. Oktober 1923 (RGBl. I, 1018, 1158) sowie der Nachentschädigungsrichtlinien vom 25. März 1925 (RMinBl. S. 245) dar.

II. Während die Finanzfrage sich auf den äußeren Rahmen, nämlich die Gesamtsumme der zur Schlußentschädigung aufzuwendenden Mittel bezieht, ist das zweite, in seinen Auswirkungen auf die Geschädigten vielleicht noch wichtigere Problem die Verteilung der gesamten Entschädigungsmittel auf die einzelnen Gruppen von Geschädigten. Die gelegentlich im früheren Stadium der Entschädigungsfrage erhobene Forderung „Gleiches Recht für alle“ hat praktisch nur noch eine begrenzte Bedeutung. Die Notwendigkeit einer degressiven Staffelung der Entschädigungssätze für die größeren Schäden wird man im Hinblick auf die Reichsfinanzen grundsätzlich nicht zurückweisen können. Eine große Rolle spielen die Fälle der „Entwurzelung“ und des „Wiederaufbaues“. Beide Begriffe sind der bisherigen Praxis des Reichsentschädigungsamtes angepaßt. Eine Entwurzelung (vgl. § 4 des Liquidationsschädengesetzes) liegt dann vor, „wenn der Geschädigte infolge des Schadens eine wirtschaftliche Lebensgrundlage nicht mehr besitzt“. Bei der Entscheidung hierüber soll berücksichtigt werden, welchen Ersatz der Geschädigte etwa außerhalb des neuen Gesetzes und früherer Entschädigungsbestimmungen bereits erhalten hat oder noch erhält, sowie welche Gegenstände der Geschädigte zurück- erhalten hat und welche Beträge er durch unmittelbare Auszahlung des Liquidationserlöses oder des festgestellten Wertes erlangt hat oder noch erlangt. Die Begründung bemerkt, daß die Wiederaufrichtung einer neuen wirtschaftlichen Lebensgrundlage nach ihrem durch den Schaden eingetretenen Verlust die Annahme einer Entwurzelung nicht ausschließt. Es empfiehlt sich, diesen Gedanken im Gesetzestext selbst zum Ausdruck zu bringen.

„Wiederaufbau“ liegt dann vor, wenn ein Geschädigter, der bei Eintritt des Schadens eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt oder einem wirtschaftlichen Unternehmen unter wesentlicher Kapitalbeteiligung in leitender Stelle angehört hat, eine wirtschaftliche Tätigkeit wieder aufnimmt, die der infolge des Schadens verlorenen Tätigkeit entspricht. Ein Wiederaufbau im Auslande ist hiernach nicht unbedingt Erfordernis. Aufrechterhaltung der infolge des Schadens gefährdeten wirtschaftlichen Tätigkeit oder der notwendige Ausbau der infolge des Schadens eingeschränkten wirtschaftlichen Tätigkeit gilt als Wiederaufbau. Wiederaufbau, Aufrechterhaltung und Ausbau der wirtschaftlichen Tätigkeit müssen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegen. Daß diese Bestimmungen sich in gleicher Weise auf juristische wie physische Personen beziehen, kann nicht bezweifelt werden. Ob die Formulierung des Tatbestandes, sowohl des Wiederaufbaues, als auch der Entwurzelung, als besonders glücklich gelten kann, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird sich gegen die besondere Berücksichtigung der „Entwurzelung“ und des „Wiederaufbaues“ nichts einwenden lassen. Der Entwurf fordert aber hinsichtlich der in ihm vorgesehenen Verteilung der Entschädigungsmittel zur schärfsten Kritik heraus. Die Verteilung kann nicht als gerecht angesehen werden. Ergeben sich schon grundsätzliche Bedenken gegen die Deklassierung der Wertpapiergeschädigten gegenüber den Sachgeschädigten, worauf im einzelnen noch zurückzukommen sein wird, so entehrt das ganze Zahlensystem des Entwurfs auch einer gewissen Aufrichtigkeit. Für die Sachschäden — hierunter fallen auch die liquidierten Barforderungen — sind im § 3 (durchgestaffelt) folgende Sätze für die Stammentschädigungen vorgesehen:

a) für die ersten	2 000 M des Grundbetrags	100 pCt.
b) „ „ weiteren	18 000 „ „ „	50 pCt.
c) „ „ „	80 000 „ „ „	23 pCt.
d) „ „ „	100 000 „ „ „	18 pCt.
e) „ „ „	800 000 „ „ „	12 pCt.
f) darüber hinaus	„ „ „	10 pCt.

Erweckt schon diese Staffelung angesichts der scharfen Reduzierung der Sätze in den letzten drei Staffeln einen kapitalfeindlichen Eindruck und läßt bereits hier die

Forderung nach einer Verbesserung aufkommen, so muß die in § 4 Abs. 2 vorgesehene Herabminderung der geringeren Entschädigungssätze in den höheren Schadensstufen um volle 5 pCt. (verminderte Stammentschädigung), d. h. also bei Schäden von 200 000 bis 1 000 000 M von 12 auf 7 pCt., bei Schäden von über 1 000 000 M von 10 auf 5 pCt. als unannehmbar bezeichnet werden. Die Herabminderung soll nach § 4 Abs. 2 bei Sachschäden über 200 000 M eintreten, wenn nicht die Voraussetzungen der Entwurzelung in Verbindung mit Wiederaufbau vorliegen, wobei die Beweislast dem Geschädigten zufällt. Da diese Verbindung von Entwurzelung und Wiederaufbau nur in einer beschränkten Zahl der Fälle in Frage kommt, so muß diese Bestimmung als systematische Entrechtung der Schwergeschädigten bezeichnet werden. Es sollte genügen, daß als Voraussetzung für die unverkürzte Gewährung der Stammentschädigung der Nachweis entweder der Entwurzelung, oder des Wiederaufbaues gefordert wird; das ist die allermindeste Verbesserung, die verlangt werden muß.

Weit günstiger gestellt sind erfreulicherweise die Sachgeschädigten mit einem Grundbetrag bis zu 200 000 M. Hier wird nach § 4 Abs. 1 grundsätzlich eine Entwurzelung vermutet und daher diesen Geschädigten regelmäßig die normale Stammentschädigung gewährt. Eine Herabminderung ist nur dann vorgesehen, wenn sich bei der Festsetzung der Schlußentschädigung auf Grund der vom Reichsentschädigungsamt getroffenen Feststellungen ergibt, daß die Voraussetzungen der Entwurzelung oder sonstige Billigkeitsgründe, die die Gewährung der unverkürzten Entschädigung als gerechtfertigt erscheinen lassen, offenbar nicht vorliegen. Es ist nicht zu verkennen, daß bei entgegenkommender Handhabung der Billigkeitsklausel die ganz überwiegende Mehrheit der Geschädigten mit Sachschaden bis zu 200 000 M die unverminderte Stammentschädigung erhalten werden. Von besonderem Interesse ist, daß als Billigkeitsgrund in der Begründung des Gesetzentwurfes der Wiederaufbau ausdrücklich genannt ist.

§ 5 des Entwurfes sieht für Sachschäden über 200 000 M einen besonderen Wiederaufbauzuschlag von 3 pCt. vor. Die praktische Auswirkung würde nach dem Entwurf folgende sein:

Im Falle der Entwurzelung in Verbindung mit Wiederaufbau würde die Gesamtentschädigung für die den Betrag von 200 000 M übersteigenden ersten 800 000 M $12 + 3 = 15$ pCt., für darüber hinausgehende Schäden $10 + 3 = 13$ pCt. ausmachen.

Bei Annahme des oben angedeuteten Verbesserungsvorschlages hinsichtlich § 4 Abs. 2 des Entwurfes würde ein besonderer Wiederaufbauzuschlag entbehrlich erscheinen; er könnte aber sehr wohl in einen besonderen Entwurzelungszuschlag verwandelt werden, um auf diese Weise dem wiederaufbauenden Entwurzelten eine Besserstellung zu gewährleisten.

Das Bild der im Einzelfalle zu gewährenden tatsächlichen Entschädigungssätze wird noch durch die Einführung von absoluten Höchstsätzen der Entschädigungsbeträge einschließlich des Zuschlages verdunkelt. Die Höchstsätze auf Sachschäden betragen:

im Falle der Entwurzelung in Verbindung mit Wiederaufbau 7 000 000 M,
im Falle der Entwurzelung allein 5 000 000 M,
im Falle des Wiederaufbaues allein 3 000 000 M,
schließlich, wenn weder Entwurzelung noch Wiederaufbau gegeben sind, 2 000 000 M.

Diese absoluten Höchstsätze sind höchst anfechtbar und bedürfen einer gründlichen Revidierung. Sie verstärken die im § 4 Abs. 2 zutage tretende Tendenz einer bewußten Entrechtung der Schwergeschädigten.

Auf die Schlußentschädigungen (Stammentschädigung, verminderte Stammentschädigung, Zuschlag) sind alle früheren Zuwendungen, die im Nachentschädigungsbescheid als anrechnungspflichtig festgestellt worden sind, die Nachentschädigung selbst sowie alle nach Fest-

setzungen der Nachentschädigungen aus Entschädigungsmitteln gewährte Zuwendungen einschließlich der Darlehen (!), anzurechnen. Wenn ein Nachentschädigungsbescheid nicht ergangen ist — z. B. bei Barforderungen, die von der Nachentschädigung ausdrücklich ausgeschlossen waren —, so sind die früheren Zuwendungen nach den eingehenden Bestimmungen der §§ 4 bis 6 der Nachentschädigungsrichtlinien anzurechnen.

Die Schlußentschädigung wird auf den Grundbetrag berechnet, der in dem Nachentschädigungsbescheid des Reichsentschädigungsamtes zugrunde gelegt worden ist, oder, falls ein solcher Bescheid noch nicht vorliegt, noch zugrunde gelegt wird. Was nach Anrechnung der Vorleistungen übrig bleibt, heißt Zahlungsbetrag und wird bei Schäden bis zu 20 000 M alsbald in bar gezahlt. Der hierfür erforderliche Betrag beträgt 150 000 000 RM, die sofort nach Festsetzung der Schlußentschädigung bar ausgeschüttet werden sollen. Auf diese Weise wird die ganz überwiegende Zahl der Geschädigten in absehbarer Zeit endgültig befriedigt werden. Die Bemerkung der Begründung, daß es sich hierbei um 353 750 Fälle von insgesamt 391 000 Schadensfällen handele, ist insofern nicht zutreffend, als die Sachschäden bis 2000 M, die auf insgesamt 234 450 Geschädigte entfallen, bereits auf Grund der bisherigen Bestimmungen abgefunden sein dürften. Bei Schäden über 20 000 M soll die Entschädigung für den gesamten Zahlungsbetrag in Form einer mit 6 pCt. verzinlichen Reichsschuldbuch-eintragung, deren Abrundung nach oben auf einen durch fünfzig teilbaren Betrag vorgesehen ist — eine Abrundung auf mindestens volle 100 RM scheint aus technischen Gründen wünschenswert — erfolgen. Die Schuldbuchforderungen sind entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des Reichsschuldbuchgesetzes übertragbar und verpfändbar. Sie kommen daher auch als Kredit-Unterlage in Betracht. Ihre Amortisierung wird im Zusammenhang mit der sukzessiven Veräußerung der erwähnten Vermögenswerte des Reichs schätzungsweise in etwa 8 bis 9 Jahren erfolgen. Sollte die Verwertung schneller gelingen, so wird dies den Geschädigten zugute kommen.

Der bisher vorgesehene Wiederaufbauzuschlag wird als besondere, ebenfalls mit 6 pCt. jährlich verzinliche Schuldbuchforderung in das Reichsschuldbuch eingetragen. Eine Tilgung erfolgt aber vorerst nicht, vielmehr müssen zunächst die für die Stammentschädigungen gewährten Schuldbuch-eintragungen getilgt sein und außerdem müssen für die Amortisation der Zuschlagsschuldbuch-eintragungen entweder dem Reich auf Grund einer Anrechnung von Liquidationserlösen auf die Jahresleistungen des Dawes-Planes Mittel hierfür zur Verfügung stehen — ein Schiedsverfahren, das die Anrechnung der nach dem 1. 9. 1924 gutgeschriebenen Liquidationserlöse zum Gegenstand hat, ist in Vorbereitung —, oder es müssen infolge einer Besserung der Finanzlage des Reichs sonstige Mittel durch ein besonderes Reichsgesetz zu diesem Zweck bereit gestellt werden.

Eine Umwandlung der Reichsschuldbuch-eintragungen in Reichsschuldverschreibungen, deren Amortisation nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Schuldbuch-eintragungen erfolgen würde, soll zur Vermeidung einer Ueberschwemmung des Anleihemarktes mit Entschädigungsoptionen nur nach einem vom Reichsfinanzminister jeweils aufzustellenden Plan erfolgen. Die für den Wiederaufbauzuschlag vorgesehenen besonderen Schuldbuchforderungen sind von dieser Umwandlung überhaupt ausgeschlossen.

Die Einführung von zwei verschiedenen Klassen von Schuldbuchforderungen erscheint höchst unerwünscht. Im übrigen würde ja nach dem diesseitigen Vorschlage zu § 4 Abs. 2 des Entwurfs der besondere Wiederaufbauzuschlag entbehrlich erscheinen und höchstens in Form eines besonderen Entwurzelungszuschlages in Betracht kommen. Jedenfalls sind die Schuldbuchforderungen der Klasse II als illiquide Werte gänzlich ungeeignet, die Funktion eines Wiederaufbauzuschlages zu erfüllen.

Der Ausgang des vorerwähnten Dawes-Schiedsverfahrens soll übrigens ganz allgemein für die Einführung eines „Besserungsscheins“ für die Liquidationsgeschädigten — also nicht für die Gewaltgeschädigten — maßgebend sein, insofern bei günstigem Ausgang die dem Reich durch Anrechnung von Liquidationserlösen zur Verfügung stehende Mittel, soweit sie nicht zur Tilgung der Zuschlagsschuldbuchforderungen dienen, zur Erhöhung der Entschädigung für Liquidationsgeschädigte Verwendung finden sollen. Die nähere Regelung ist in Form eines besonderen Reichsgesetzes gedacht.

Als glücklich kann diese Lösung keinesfalls gelten. Wenn auch die Aussichten des Schiedsverfahrens als günstig betrachtet werden dürfen und der Gedanke, gerade der Gesamtheit der Liquidationsgeschädigten, die durch die Verrechnung der Erlöse ihres Liquidationseigentums auf dem Konto der deutschen Regierung zu den Reparationslasten in hervorragendem Maße beigetragen haben, eine bessere Stellung zu gewähren, zweifellos der besten Absicht der Regierung entspricht, so kann die vorgeschlagene Lösung doch nicht als befriedigend betrachtet werden. Die Hauptschwierigkeit liegt hier vielleicht nicht einmal in der Gefahr von Sonderansprüchen gerade der Geschädigten, deren Liquidationserlöse erst nach dem 1. 9. 1924 gutgeschrieben worden sind, da eine Verteilung der hiernach dem Reiche erwachsenden Vorteile auf alle Liquidationsgeschädigte als eine Art Notgemeinschaft zweifellos der Gerechtigkeit entspricht und im Wege eines Reichsgesetzes auch ohne weiteres statuiert werden könnte. Gefährlich erscheint vielmehr die Verquickung der Einlösung dieses Besserungsscheins für die Liquidationsgeschädigten mit der Amortisierung der Zuschlagsschuldbuch-eintragungen. Es ist nicht ersichtlich, was die letzteren mit den Liquidationserlösen zu tun haben.

Schließlich verstößt die Einführung eines neuen Besserungsscheins gegen den in § 1 des Entwurfs an die Spitze gestellten Grundsatz einer endgültigen Regelung und gewährt den Geschädigten von neuem einen Titel, dessen Gegenwartswert unbestimmbar und infolgedessen zu einer Beleihung völlig ungeeignet ist.

Angesichts dieser Schwierigkeiten dürfte der Gedanke einer sofortigen Verbesserung der Lage der Liquidationsgeschädigten in Form eines allgemeinen prozentualen Zuschlags unter Ueberlassung der etwaigen Vorteile im Falle eines günstigen Ausganges des neuen Schiedsverfahrens an das Reich gegenüber der vorgeschlagenen Lösung den Vorzug verdienen.

Die Geltendmachung eines Verzuges, Entwertungs- oder sonstigen Schadens wegen nicht rechtzeitiger Festsetzung oder Auszahlung von Entschädigungen für Liquidations- oder Gewaltgeschädigte wird ausdrücklich ausgeschlossen, eine Bestimmung, gegen die sich auch manches sagen ließe.

Der Anspruch auf die Schlußentschädigung wird grundsätzlich demjenigen gewährt, auf dessen Namen die Nachentschädigung festgesetzt worden ist oder noch festgesetzt wird. Die Entschädigungssätze

von 12 pCt. für Sachschäden von 200 000 bis 1 000 000 M

und von 10 pCt. für Sachschäden über 1 000 000 M

werden nur solchen Geschädigten gewährt, die die Reichsangehörigkeit auch zur Zeit der Festsetzung der Schlußentschädigung besitzen. Voraussetzung nach dem System des Entwurfs ist natürlich auch hier die oben bekämpfte Kombination von Entwurzelung und Wiederaufbau. Selbst wenn sie vorliegt, soll ein Abzug von 5 pCt. des Schadensbetrages erfolgen, falls der Geschädigte zur Zeit der Festsetzung der Schlußentschädigung die Reichsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Juristische Personen, Gesellschaften oder andere Personenvereinigungen erhalten überhaupt keine Schlußentschädigung, wenn sie zur Zeit der Festsetzung der Schlußentschädigung offenbar nicht mehr als Deutsche anzusehen sind.

Uebertragbar und vererblich sind nicht allein die vorher besprochenen Schuldbuchforderungen der Klasse I, sondern auch vor deren Eintragung der Anspruch der Geschädigten auf die Schlußentschädigung gegen das Reichs-

entschädigungsamt, jedoch sind hier in § 14 folgende Beschränkungen vorgesehen: Bei Schäden über 200 000 M werden die vorgesehenen Sätze von 12 bzw. 10 pCt. sowie der Zuschlag im Falle des Wiederaufbaues nur dem Erwerber von Todes wegen gewährt und nur dann, wenn auch er die Reichsangehörigkeit besitzt und Wiederaufbau in Frage kommt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so werden von den genannten Entschädigungssätzen fünf Einheiten abgezogen.

Diese Einschränkung erscheint unberechtigt. Bei dem langsamen Geschäftsgang des Reichsentschädigungsamtes muß für die Geschädigten die Möglichkeit geboten werden, ihre unverkürzten Ansprüche noch vor Eintragung einer Schuldbuchforderung zum Gegenstand der Beileihung zu machen.

Entschädigungsansprüche sollen insoweit unpfändbar sein, als der Zahlungsbetrag 1000 M nicht übersteigt.

Wertpapierschäden.

III. Der Entwurf sieht für die Wertpapiergeschädigten erheblich niedrigere Entschädigungssätze vor, als für die Sachgeschädigten, nämlich

- a) für die ersten 200 000 M 12 pCt.,
- b) für die weiteren 800 000 M 11 pCt.,
- c) darüber hinaus 9 pCt.

Die Sätze der beiden letzten Gruppen vermindern sich unter Anwendung des bereits mehrfach kritisierten § 4 Abs. 2 um 5 pCt. auf 6 pCt. und 4 pCt., wenn nicht Entwurzelung in Verbindung mit Wiederaufbau nachgewiesen wird.

Die 12prozentige Entschädigung für die erste Gruppe wird ohne Rücksicht auf Entwurzelung und Wiederaufbau gewährt, ein Wiederaufbauzuschlag ist für keine Gruppe vorgesehen. Die absolute Höchstentschädigung beträgt 5 Millionen RM; eine weitere Kürzung auf 2 Millionen RM, von der die Begründung spricht, ist durch den Wortlaut des § 16 nicht gerechtfertigt. Es heißt hier lediglich: „Auf die Hundertsätze zu b) und c) findet § 4 Abs. 2 entsprechende Anwendung.“ Von einer weiteren Heruntersetzung des Höchstbetrages ist nicht die Rede. Von Vorleistungen wird nur die Nachentschädigung (2 pCt. — Maximum 16 000 RM) angerechnet; das hierin liegende geringe Entgegenkommen eines Verzichts auf die Anrechnung der 2‰ betragende Endentschädigung ist der Rede nicht wert.

Andere Vorleistungen, wie Beihilfen aus den Härtefonds und Vorentscheidungen, kommen bei Wertpapierschäden praktisch nur in ganz unbedeutendem Umfange in Betracht.

Die Deklassierung der Wertpapiergeschädigten trifft in erster Linie die Banken und Bankiers sowie ihre Kunden. Schon das hierin liegende Prinzip verdient schärfste Bekämpfung. Da eine „Entwurzelung“ in Bankkreisen so gut wie gar nicht, in den Kreisen der Kundschaft nur in den wenigsten Fällen gegeben ist, so bedeutet die in dem Entwurf vorgeschlagene Regelung praktisch eine Entschädigung von 6 pCt. für die Schäden von 200 000 bis 800 000 M und von 4 pCt. für die darüber hinausgehenden Schäden. Dazu kommt noch die ungünstige Bemessung des Höchstbetrages.

Will es schon nicht einleuchten, warum eine in einem Wertpapier verbriefte und mit dessen verstärktem Rechtsschutz ausgestattete Geldforderung grundsätzlich schlechter behandelt werden soll als eine einfache, der Liquidation anheimgefallene Barforderung, so scheitert vollends der in der Begründung unternommene schüchterne Versuch einer Rechtfertigung unter Hinweis auf die Lage der Altbesitzer öffentlicher Anleihen. Die Parallele hätte vielleicht gegenüber der Gesamtheit der Liquidationsgeschädigten gezogen werden können, ein Gedanke, der in Wort und Schrift namentlich von den Geschädigten-Verbänden wiederholt energisch mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, daß eher ein Vergleich mit den Reparations-Sachlieferungen am Platze sei. Jedenfalls ist es unzulässig, jetzt nur eine Gruppe der Liquidationsgeschädigten herauszugreifen und ihr vorzuhalten, sie könne nicht verlangen, besser gestellt zu werden, als die Altbesitzer öffentlicher Anleihen. Dabei ist dieses Argument selbst wenn man sich einmal auf diesen Standpunkt stellen würde, in sich unlogisch. Denn in Wirklichkeit werden wesentliche Gruppen der Wertpapiergeschädigten erheblich schlechter gestellt, als die Anleihealtbesitzer. Insbesondere ist unter diesem Gesichtspunkt namentlich gegenüber den juristischen Personen und Gesellschaften die degressive Staffelung, die Verminderung der Stammentschädigung durch § 4 Abs. 2 und die Festsetzung eines absoluten Höchstbetrages durch nichts zu rechtfertigen.

Die Forderung des Bankgewerbes als Sachwalters der Wertpapiergeschädigten müssen auf eine gründliche Um-

Tatsächliche Entschädigungssätze der Schlußentschädigung.

Lfd. Nr.	Schäden mit einem Friedens- wert im Einzelfall	Höhe der Entschädigungen in Hundertsätzen vom Friedenswert für:				Zahl der Schadensfälle in den einzelnen Gruppen	Verlorene Friedenswerte in den einzelnen Gruppen (MillionenMark)
		A. Wiederaufbauende		B. Nichtwiederaufbauende			
		a) entwurzelte Ge- schädigte	b) nicht entwurzelte Geschädigte	a) entwurzelte Ge- schädigte	b) nicht entwurzelte Geschädigte		
1	2	3	4	5	6	7	8
A. Sachschäden							
I	bis 2 000 M	100	100	100	100	234 450	106,2
II	„ 10 000 „	mindestens 60	mindestens 60 *)	mindestens 60	56	52 000	244,5
III	„ 20 000 „	„ 55	„ 55 ½ *)	„ 55	50,5	15 700	228,1
IV	„ 50 000 „	„ 35,8	„ 35,8 *)	„ 35,8	31	16 100	496,8
V	„ 100 000 „	„ 29,4	„ 29,4 *)	„ 29,4	24,5	5 470	388,8
VI	„ 200 000 „	„ 23,7	„ 23,7 *)	„ 23,7	18,75	2 980	414,6
VII	„ 500 000 „	„ 18,48	„ 15,48		13,68	1 832	593,5
VIII	„ 1 000 000 „	„ 16,74	„ 12,74		10,34	721	510,5
IX	„ 5 000 000 „	„ 13,75	„ 8,95		6,07	578	1 213,2
X	„ 10 000 000 „	„ 13,37	„ 8,47		5,53	85	594,0
XI	„ 20 000 000 „	„ 13,19	„ 8,24		5,27	44	596,4
XII	„ 50 000 000 „	„ 13,08	„ 6		4	21	679,4
XIII	„ 100 000 000 „	„ 7	„ 3		2	6	419,0
XIV	über 100 000 000 „	unter 7	unter 3		unter 2	13	2 287,0
B. Wertpapier- schäden							
I	bis 200 000 M	12	12	12	12	59 890	685,9
II	„ 500 000 „	mindestens 11,4	mindestens 8,4	mindestens 8,4	mindestens 8,4	726	219,5
III	„ 1 000 000 „	„ 11,2	„ 7,2	„ 7,2	„ 7,2	233	169,9
IV	„ 10 000 000 „	„ 9,22	„ 4,32	„ 4,32	„ 4,32	142	376,5
V	über 10 000 000 „	unter 9,22	unter 4,32	unter 4,32	unter 4,32	9	147,8

*) Die im § 4 Abs. 1 vorgesehene Minderung ist nicht vorgenommen worden, da der Wiederaufbau als einer der Billigkeitsgründe anzusehen ist, die trotz Fehlens der Entwurzelung die Anwendung der Normalsätze rechtfertigen.

gestaltung des § 16 des Entwurfs in Richtung auf die Gewährung eines angemessenen Einheitsatzes an alle Wertpapiergeschädigten gehen; die degressive Staffelnung, die Anwendung des § 4 Abs. 2 und der Höchstbetrag müssen verschwinden.

Nur so ist auch eine glatte technische Abwicklung des Entschädigungsverfahrens möglich; jedenfalls müßten die Banken die Einführung eines Einheitsatzes für Wertpapierschäden zur Vorbedingung für ihre im Entwurf (§ 20 Abs. 2) in Eventualform vorgesehene Mitwirkung bei der Festsetzung und Auszahlung der Schlußentschädigung für Wertpapiere machen.

Die praktische Auswirkung der Entschädigungssätze des neuen Gesetzentwurfs auf die einzelnen Gruppen unter Berücksichtigung der Durchstaffelung sowie der absoluten Höchstbeträge ist aus der Tabelle auf S. 481 ersichtlich.

IV. Der im Entwurf vorgesehene Härtefonds (§ 19) von 10 Millionen RM soll dazu dienen, bei Schäden im Sinne des Liquidationsschädengesetzes oder der Gewaltschadenverordnung, auf deren Ersatz aus einem in der Person des Geschädigten liegenden Grunde ein Anspruch nach diesen Gesetzen nicht besteht, aus Gründen der Billigkeit im Verwaltungswege eine einmalige Beihilfe in bar zu gewähren.

In dieser Form ist der Härtefonds unbrauchbar. Sein Zweck wird nur dahingehen können, die Lücken auch des neuen Gesetzes auszufüllen, er muß daher nicht allein der Höhe nach ganz anders ausgestattet, sondern auch einem viel weiteren Kreis von Geschädigten zugänglich gemacht werden; die vorliegende Formulierung ist viel zu eng und trifft in der Hauptsache nur die Schadensfälle von Nichtdeutschen.

Die Setzung einer Frist für die Stellung eines Antrages auf Beihilfe, ebenso der Ausschluß der Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Anspruches auf die Auszahlung der bewilligten Beihilfe wird nicht zu beanstanden sein. Vielleicht empfiehlt sich aber die Frist auf wenigstens (statt 3) 6 Monate vom Inkrafttreten des neuen Gesetzes an gerechnet zu bemessen.

Schließlich wird noch die Frage zu untersuchen sein, ob nicht für die im Entwurf bisher überhaupt noch nicht berücksichtigten Ausgleichsgläubiger, die für ihre Forderungen nach dem Reichsausgleichsgesetz in seiner letzten Fassung den geringfügigen Satz von 0,5 pCt. erhalten haben, ein besonderer Ausgleichsfond geschaffen werden muß, der eine durchgreifende Verbesserung der Lage der Ausgleichsgläubiger, etwa in Form der Gewährung einer Einheitsquote, gestattet. Auch für dieses Verfahren würde wahlweise Verwaltungsvergleich und Spruchverfahren mit Rechtsmittelzug in Betracht kommen.

Verfahrens- und Uebergangsbestimmungen.

V. Das Verfahren kennzeichnet sich überwiegend, wenn auch nicht ausschließlich als Abrechnungsverfahren unter Anwendung der neuen Entschädigungssätze, aber auf der Grundlage der bisherigen Nachentschädigung. Liegt eine solche noch nicht vor, so wird sie zugleich mit der Schlußentschädigung festgesetzt. Wenn dagegen noch nicht einmal eine Endentschädigung gewährt worden ist — was namentlich bei den großen, infolge Ueberlastung des Reichsentschädigungsamtes immer wieder zurückgestellten Entschädigungsansprüchen der Fall sein dürfte —, so muß zunächst einmal die Endentschädigung auf Grund des Liquidationsschädengesetzes festgesetzt werden, d. h. also entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung im Spruchverfahren, oder durch Abschluß eines Verwaltungsvergleichs.

Der Entwurf will das Abrechnungsverfahren der Schlußentschädigung ausschließlich im Verwaltungswege durch Bescheid des Reichsentschädigungsamtes regeln, gegen den binnen einem Monat lediglich die Beschwerde an den Präsidenten des Reichsentschädigungsamtes zugelassen wird.

Diese Regelung erscheint nicht als annehmbar. Die Auslegung des neuen Gesetzes, das neben Abrechnungsnormen auch wesentliche materielle Bestimmungen enthält, darf dem im Liquidationsschädengesetz vorgesehenen Rechtsmittelverfahren (Spruchkammer, Reichswirtschaftsgericht) nicht entzogen werden. Im Interesse der Beschleunigung mag man hier ebenfalls daneben wahlweise den Verwaltungsvergleich zulassen.

Aus dem gleichen Grunde muß der in § 22 vorgesehene Beschränkung des Rechtsmittelzuges gegenüber dem Nachentschädigungsbescheid widersprochen werden. Da die Schlußentschädigung sich auf der Nachentschädigung aufbaut, wird man vielmehr beide gemeinsam dem Rechtsmittelzuge unterwerfen müssen. Man muß sich in diesem Zusammenhang vor Augen führen, daß die Gewährung der Nachentschädigung — da auf sie kein Rechtsanspruch bestand — im Verwaltungsverfahren erfolgte. Diese Grundlage hat sich aber durch die Gewährung eines Rechtsanspruches auf Schlußentschädigung durch den neuen Gesetzentwurf geändert.

Für die Fälle, in denen bisher überhaupt noch keine Endentschädigung festgesetzt worden ist, empfiehlt es sich im Interesse der Vereinfachung, eine kombinierte End-, Nach- und Schlußentschädigung vorzusehen, die im Rechtsmittelzug als eine einheitliche Entscheidung zu gelten hat.

Steuerliche Bestimmungen.

VI. Wegen der Steuerbefreiung der durch das neue Gesetz begründeten Ansprüche und der auf diese Ansprüche gezahlten Entschädigungsbeträge und Beihilfen läßt es der Entwurf bei den bisherigen Bestimmungen des Reichsentlastungsgesetzes in Verbindung mit dem Reichsbewertungsgesetz bewenden.

Die Begründung bemerkt hierzu:

„Obwohl durch die in dem Entwurf vorgesehenen Schlußentschädigungen die Entschädigungen für Kriegsschäden nicht unerheblich erhöht werden sollen, dürfte für sie doch die Einräumung der gleichen Steuervergünstigungen als billig erscheinen, die nach dem Reichsentlastungsgesetz, nach der Verordnung vom 2. Juli 1923 und nach dem Reichsbewertungsgesetz für die bisherigen Entschädigungen gegolten haben. Andererseits dürfte aber die Zubilligung noch weitergehender Steuerbefreiungen, wie sie von den Interessentenkreisen angestrebt werden, abzulehnen sein. Um die Gleichmäßigkeit der steuerlichen Behandlung der Schlußentschädigungen mit der der bisherigen Entschädigungen zum deutlichen Ausdruck zu bringen und weitläufige Debatten zu vermeiden, erschien es zweckmäßig, die Steuerbefreiungen in dem Entwurf nicht neu zu fassen, sondern die entsprechende Geltung der für die bisherigen Entschädigungen vorgesehenen Steuerbefreiungen auszusprechen.“

An Befreiungsvorschriften kommen in Betracht: § 14 Abs. 1, 2 Nr. 1 des Reichsentlastungsgesetzes:

Freistellung der Schlußentschädigungen von der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in dem Kalenderjahr oder Rechnungsjahr, in dem sie fällig werden (die auf die Verhältnisse der Inflationszeit zugeschnittene Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 2 a. a. O. ist überholt). Durch diese Freistellung wird auch die Befreiung von der Gewerbesteuer erreicht, soweit diese nach dem Ertrag bemessen wird, da die Ermittlung des Gewerbeertrags nach den Gewerbesteuergesetzen der Länder in der Regel an die bei der Einkommensteuer- oder Körperschaftssteueranlagung festgestellten Reineinkünfte aus Gewerbebetrieb anknüpft.

§ 16 des Reichsentlastungsgesetzes:

Freistellung der Entschädigungen von der Vermögenszuwachssteuer.

§ 17 Abs. 1 des Reichsentlastungsgesetzes:

Freistellung der Entschädigungsansprüche von der Erbschaftssteuer, soweit sie den Abkömmlingen, den Eltern oder dem Ehegatten des Erblassers anfallen.

§ 17 Abs. 2 des Reichsentlastungsgesetzes:

Freistellung der Entschädigungen von der Erbschaftssteuer, soweit sie den Abkömmlingen, den Eltern oder den Ehegatten des Erblassers anfallen, unter der Voraussetzung, daß

- a) der Anspruch in der Person des Erblassers entstanden ist,
- b) der Erbfall nicht später als 5 Jahre nach Auszahlung der Entschädigung eingetreten ist, und
- c) der Unterhalt des Erben bis zum Eintritt des Erbfalls im wesentlichen aus den Erträgen des Nachlaßvermögens bestritten worden ist.

§ 16 Abs. 4, § 39 Nr. 9 des Reichsbewertungsgesetzes:

Die Entschädigungsansprüche sowie die Entschädigungen, die in dem vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt endenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind, zählen weder zum Betriebsvermögen noch zum sonstigen Vermögen des Steuerpflichtigen. Hierdurch wird die Freistellung der Entschädigungsansprüche und der auf sie in dem vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt endenden Kalenderjahr ausgezahlten Entschädigungsbeträge von der Vermögenssteuer und von der nach dem Gewerbesteuerertrag bemessenen Gewerbesteuer erreicht. Die Freistellung von der Vermögenssteuer bringt weiter auch die Befreiung von der Industriebelastung und von den Lasten nach dem Aufbringungsgesetz mit sich.

Die besondere Aufführung der Vorschriften der Verordnung vom 2. Juli 1923, die die Entschädigungsansprüche und die Entschädigungen für Gewaltschäden betreffen, erscheint überflüssig, da diese Vorschriften mit denen des Reichsentlastungsgesetzes übereinstimmen und bei der Regelung des anliegenden Entwurfes die Entschädigungen für Liquidationsschäden und für Gewaltschäden zusammengefaßt sind."

Der Entwurf wird in der Öffentlichkeit noch einem Trommelfeuer der Kritik ausgesetzt sein; wie schon eingangs angedeutet, hätte sich der Reichsfinanzminister die Arbeit durch eine zeitigere Fühlungnahme mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft und den Geschädigtenverbänden erheblich leichter machen können. Der Entwurf ist inzwischen dem Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat zugegangen. Die Regierung ist daher in diesem Stadium sehr wohl in der Lage, ihren eigenen Entwurf einer Verbesserung zu unterziehen.

Widerrechtliche Veräußerung von Sperrstücken.

Von Dr. jur. Herbert v. Breska, Berlin.

Nach der langen Stagnation auf dem Emissionsmarkt in den Jahren 1923—1925 brachte das Haussejahr 1926 eine große Zahl von Anleihen, die sämtlich flott abgesetzt wurden. Auch in das erste Vierteljahr 1927 reichte diese günstige Konjunktur hinein, die erst durch die Ausgabe der 5proz. Reichsanleihe im Betrage von 500 Millionen Reichsmark sowie die allgemein ungünstig werdende Entwicklung des Geldmarktes beendet wurde. Die in diesem Jahre ausgegebenen Anleihen, welche für die Darlehnsnehmer durchweg relativ günstige Bedingungen enthielten, weisen nun seit längerer Zeit eine rückläufige Tendenz auf, die trotz der Bemühungen und Regulierungen der Emissionshäuser zu nicht unerheblichen Kursabschlägen geführt hat. Diese hätten vielleicht ein noch stärkeres Ausmaß angenommen, wenn nicht während der

Zeit des leichten Absatzes das Publikum in weitem Umfange sich einer Sperrverpflichtung unterworfen hätte, die das An-den-Markt-kommen erheblicher Posten zunächst verhinderte. In letzter Zeit ist nun die Beobachtung zu machen, daß vielfach die Sperrverpflichteten ihre Stücke trotz Nichtablaufes der Sperrzeit verkaufen. Da Anlagesuchende zurzeit nur in bescheidenem Umfange vorhanden sind, müssen vielfach die Emissionshäuser (besonders wenn, wie bei der Reichsanleihe, eine dahingehende Verpflichtung vorgesehen ist) die an den Markt kommenden Stücke aufnehmen. Die Frage, die hier besprochen werden soll, ist nun, ob und in welchen Fällen das Emissionshaus berechtigt ist, die aufgenommenen Stücke dem Sperrverpflichteten wieder gegen Ueberlassung der Wertpapiere zurückzuberechnen. Maßgebend ist hier naturgemäß der Inhalt der vertraglich übernommenen Sperrverpflichtung, der aber, soweit mir bekannt ist, in den wenigsten Fällen eine besondere Ausgestaltung gefunden hat. Durchweg heißt es vielmehr in den Anleihebedingungen lediglich, daß der Zeichner sich einer beispielsweise sechsmonatigen Sperre unterwirft¹⁾. Liegt eine derartige Abrede vor, so begeht der Sperrverpflichtete, wenn er trotz der Abrede die Stücke wieder an den Markt bringt, eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung. Nach den Vorschriften des BGB. § 249 besteht der Grundsatz der sog. Naturalrestitution, d. h. wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Vor dem zum Schadensersatz verpflichtenden Umstande, nämlich dem An-den-Markt-bringen der Stücke, bestand der Zustand, daß der Sperrverpflichtete die Stücke in seinem Besitz hatte. Diesen Zustand muß er gemäß der erwähnten Vorschrift in Erfüllung der ihm obliegenden Schadensersatzverpflichtung wiederherstellen. Das bedeutet nichts anderes, als daß er dem Emissionshause die aufgenommenen Stücke zum Aufnahmekurs zuzüglich entstandener Spesen wieder abnehmen muß. Dabei ist hervorzuheben, daß, wenn beispielsweise der Provinzbankier von dem Berliner Emissionshause die Stücke im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kunden erwarb, das Emissionshaus sich stets zunächst an den Lokalbankier halten kann und muß und es Sache des letzteren ist, die Schadensersatzforderung an seinen Kunden weiterzugeben.

Die Zurückberechnung von aufgenommenen Sperrstücken gegenüber dem Sperrverpflichteten war in der Vorkriegszeit durchaus üblich und gründet sich insbesondere auch auf das Urteil des Reichsgerichts Bd. 72 S. 224. In dem dort besprochenen Falle hatte die Klägerin dem Beklagten 30 Kuxe zum Preise von 180 M verkauft, wobei bedungen wurde, daß die Kuxe vor dem 1. April 1906 nicht unter 300 M pro Stück an den Markt gebracht werden durften. Die Klägerin hatte die Papiere mit gleicher Sperrverpflichtung von einem Bankier K. gekauft, während der Beklagte sie weiter an einen Bankier Sy. veräußert hatte. Durch letzteren bzw. seinen Abnehmer gerieten sie an die Börse, wo sie zum Kurse von 245 M aufgekauft wurden. Die Klägerin hatte dann auf Verlangen des Bankiers K. die Papiere wieder übernommen und erhob Klage auf Ersatz. Das Reichsgericht hat in den interessanten Gründen zunächst, was ja selbstverständlich ist, kurz festgestellt, daß etwas Anstößiges in der Vereinbarung einer Sperrverpflichtung nicht läge. Zu der Hauptfrage hatte das Oberlandesgericht in Uebereinstimmung mit einem Sachverständigengutachten angenommen, daß, wer ein Papier mit Sperrpflicht kaufe, unbedingt dafür aufkommen müsse, wenn es durch seinen Abkäufer oder durch einen ferneren Nachmann an den offenen Markt gebracht werde. Es genüge nicht, so führt das Oberlandesgericht aus, daß der Käufer beim Weiterverkauf die Sperrklausel stipuliere, vielmehr geschehe der Weiterverkauf auf seine Gefahr. Demgegenüber

¹⁾ So z. B. 5proz. Reichsanleihe, 6proz. Krupp-Obligationen, 6proz. Daimler-Benz-Obligationen, Aktien der Svenska Tändsticks Aktiebolaget.

behauptete in dem erwähnten Rechtsstreit die Revision, daß, wenn ein Käufer gesperrter Papiere sich das Recht des Weiterverkaufs ausbedungen habe, seine Verpflichtung erfüllt sei, wenn er den Weiterverkauf unter der Hand vollzogen und dem Abnehmer die Sperrpflicht auferlegt habe. Wollte man dies nicht zugeben, so entbehre das bedungene Recht des Weiterverkaufs jeder Bedeutung. Die Auffassung der Revision ist von dem Reichsgericht zutreffenderweise indessen nicht gebilligt worden. Unser höchster Gerichtshof führt in der zitierten Entscheidung aus, daß, wer mit der Sperrklausel kaufe, sich verpflichte, die Papiere während der festgesetzten Zeit von der Börse fernzuhalten. Ein Recht zum Weiterverkauf bestehe nicht. Ob die Papiere im Eigentum des Käufers oder eines Dritten ständen, sei für den Verkäufer ebenso wenig von Interesse, wie es Interesse für ihn habe, ob der eine oder der andere die Papiere besitze. Nur daran läge ihm, daß sie nicht an den Markt gelangten, und es sei Aufgabe des Käufers, hiergegen die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Das Reichsgericht führt dann weiter aus, daß der Käufer u. U. entschuldigt sein würde, wenn ein Dieb ihm die Papiere entwendet und an den Markt gebracht hätte. Diesem Fall sei aber der vorliegende, daß ein Abkäufer des Käufers oder ein späterer Nachmann die Papiere an die Börse bringe, nicht gleichzustellen. Indem der Käufer weiterveräußere, sei es auch unter Stipulierung der Sperrklausel, verringere er selbst die Wahrscheinlichkeit, mit der auf die Durchführung der Sperre gerechnet werden könne. Daher habe es der Käufer zu entgelten, wenn ein Nachmann durch unterlassene Weiterstipulierung der Sperrverpflichtung oder durch eigenes An-den-Markt-bringen den für ihn maßgebenden Vertrag verletze.

Interessant ist, daß in dem besprochenen Falle für das An-den-Markt-bringen sogar eine Vertragsstrafe vereinbart war. Das Reichsgericht hat aber angenommen, daß diese Vertragsstrafe nicht als Reugeld (§ 359 BGB.) aufzufassen sei.

Dadurch, daß der Bankier Sy. oder sein Abkäufer die Papiere an die Börse brachte, sei die von K. zu beanspruchende Herstellung im Sinne des § 251 BGB. Abs. 2 nicht unmöglich geworden. Der Anspruch des Klägers ginge also nicht bloß auf Ersatz des Geldinteresses, sondern entsprechend dem § 249 BGB. auf die Naturalrestitution.

Wie bereits oben dargelegt wurde, hängt die Frage, ob das Emissionshaus die Stücke dem Sperrverpflichteten zurückberechnen kann, von dem Inhalt der Sperrverpflichtung ab. Ist diese nicht näher präzisiert, so wird man entsprechend dem angeführten Urteil die Zurückbelastung zu bejahen haben.

Von der Uebnahme einer eigentlichen Sperrverpflichtung ist dagegen streng zu unterscheiden die Gewährung einer Bonifikation für ein Dauerplacement, wie sie insbesondere bei dem Verkauf von Goldpfandbriefen, vielfach auch Stadtanleihen, üblich ist. Hier wird regelmäßig lediglich vereinbart, daß ein Teil der gewährten Bonifikation dann von der verkaufenden Bank zurückzuzahlen ist, wenn die Stücke innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, meistens sechs Monate, an den Markt kommen. Die Bonifikation wird eigentlich erst fällig mit Ablauf der Karenzfrist, jedoch mit Rücksicht auf die Vertrauenswürdigkeit der in Frage stehenden Banken durchweg bereits durch Minderung des Kaufpreises sofort gewährt. Werden die Stücke vor dem vereinbarten Stichtage von der Hypothekenbank aufgenommen, so fordert diese von dem placierenden Institut lediglich die für die Daueranlage gegebene Bonifikation ganz oder anteilig zurück. Die vorstehenden Fälle sind also ganz unterschiedlich von der Uebnahme einer eigentlichen Sperrverpflichtung zu betrachten und haben einen vollständig anderen Charakter.

Infolge der Tatsache, daß gerade in letzter Zeit ziemlich häufig die Sperrverpflichtung nicht eingehalten worden ist, hat man den Vorschlag gemacht, die Stücke dem Sperrverpflichteten bis zum Ablauf der Sperre vor-

zuenthalten. Eine solche Maßnahme, die immerhin erwägenswert erscheint, stößt indessen auf das Bedenken, daß der Sperrverpflichtete ja die Stücke bezahlt und damit grundsätzlich auch einen Anspruch auf Auslieferung derselben erworben hat. Außerdem wird er für die Zeit der Sperre der zweifellos zulässigen Lombardierungsmöglichkeit beraubt. Ferner steht der Inhalt der Abrede keineswegs einem Abverkauf überhaupt entgegen. Der Sperrverpflichtete macht sich keiner Vertragsverletzung schuldig, wenn er an eine dritte Person die Stücke veräußert, diese aber während der Sperrzeit nicht an den Markt kommen. Schließlich spricht noch — wenigstens theoretisch — gegen die Vorenthaltung der Stücke, daß der Kunde hierdurch gezwungen wird, dem betreffenden Emissionshaus Vermögenswerte im Gewahrsam zu belassen, obgleich er möglicherweise nicht in einem Kundenverhältnis zu ihm steht.

Da wegen der Frage der Zurückbelastung der aufgenommenen Sperrstücke immerhin in der letzten Zeit einige Kontroversen entstanden sind, würde es sich vielleicht, um dem Anlagesuchenden gegenüber jeden subjektiven Zweifel auszuschließen, empfehlen, wenn man in die Zeichnungsscheine in Zukunft eine Klausel einfügt, nach welcher der Zeichner ausdrücklich die Verpflichtung übernimmt, die zuzuteilenden Stücke, wenn sie vor Ablauf der Sperrfrist an den Markt kommen sollten, zum Aufnahmekurs zurückzuerwerben.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Depotgesetz.

1. Zu § 8 Bankdepotgesetz.

An den eingelieferten Wertpapieren erwirbt die Bank ein Pfandrecht, auch wenn sie weiß, daß die Stücke nicht Eigentum des Einlieferers sind, sofern sie bezüglich dessen Verfügungsbefugnis gutgläubig ist.

Urteil des RG. I 327/26 vom 18. Mai 1927 — T.

In der Absicht, in geschäftliche Beziehungen zu der Firma O. H. & Söhne zu treten, übergab der Kläger gewisse ihm gehörige Aktien dem Mitinhaber der Firma O. H. Dieser hat die Aktien bei der Depositenkasse O. der zu 1 beklagten Bank eingeliefert; der Beklagte zu 2 war Vorsteher der Depositenkasse. Die Firma O. H. & Söhne geriet bei der Beklagten zu 1 ins Debet, und schließlich hat die beklagte Bank zu ihrer Deckung die Aktien verkauft. Der Kläger als Eigentümer der Aktien will das nicht gegen sich gelten lassen; mit der Klage verlangt er von beiden Beklagten die Lieferung entsprechender Aktien. — Bei der Depositenkasse O. hatte Kläger kein Konto, wohl aber die Firma O. H. & Söhne. Die Aktien waren daher auf deren Konto verbucht worden. Der Kläger hat unstreitig später einmal dem H. gestattet, 3000 RM Lohn gelder auf die Aktien zu entnehmen; davon abgesehen will Kläger dem H. nicht gestattet haben, die Aktien für eigene Zwecke zu verwenden. H. habe bei der Einlieferung ausdrücklich der Beklagten erklärt, daß die Aktien Eigentum des Klägers seien. Darum habe, so meint Kläger, die Beklagte für ihre Forderungen an H. kein Pfandrecht an den Aktien erwerben können. Die Beklagten haben die Sachdarstellung des Klägers bestritten. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das OLG. abändernd auf einen richterlichen Eid des Beklagten zu 2 erkannt; der Eid bezog sich auf die Erklärungen, die H. bei der Einlieferung der Papiere abgegeben haben sollte. Die Revision des Klägers gegen dieses Urteil blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das BerG. hat . . . dargelegt, daß . . . davon auszugehen sei, die Aktien hätten zur Zeit des Zwangsverkaufs im Eigentum des Klägers gestanden. Kläger müsse nun beweisen, daß der Verkauf der Aktien widerrechtlich erfolgt sei. Dieser Beweis laufe darauf hinaus, daß das Pfandrecht nicht entstanden und den Beklagten dies bewußt gewesen sei. Die . . . Genehmigung zur Verpfändung der Aktien für 3000 RM Lohn gelder spiele dabei keine Rolle, weil nur ein Teilbetrag eingeklagt sei. Das

BerG. stellt sodann tatsächlich fest, daß H. bei Einlieferung der Aktien Mitteilung davon gemacht hat, daß sie fremdes Eigentum seien. Diese Mitteilung habe zur Folge gehabt, daß ein Pfandrecht der Beklagten zu 1 an den Papieren für solche Forderungen, die nicht in Bezug auf die Papiere entstanden seien, gemäß § 8 Depotges. nur dann habe entstehen können, wenn die Beklagte in gutem Glauben eine Verpfändungsbefugnis H.s als gegeben habe annehmen können und wenn sie ihrerseits das Vorhandensein ihres guten Glaubens nachweise. Nun möge es sein, daß gegenüber einem Lokalbänkier — auf solchen Fall beziehe sich der genannte § 8 in erster Linie — der Zentralbänkier, wenn jener ihm fremde Wertpapiere überliefere, ein gewisses Mißtrauen hinsichtlich einer Verpfändungsbefugnis desselben hegen müsse. Diese Auffassung könne aber auf den vorliegenden Fall nicht zutreffen. Die Firma O. H. & Söhne habe mit der beklagten Bank seit langen Jahren in Geschäftsverbindung gestanden, auch hätten über ihre Solvenz bis dahin Zweifel nicht bestanden. Deshalb hätten die Beklagten keinen Argwohn zu hegen brauchen, wenn H. ihnen mitgeteilt habe, daß er zur Verfügung über die Aktien berechtigt sei. Die Entscheidung des Rechtstreits hänge deshalb davon ab, ob H. die Papiere nicht in eigenem Namen und für eigene Rechnung übergeben, vielmehr erklärt habe, sie gehörten dem Kläger und sollten für den Kläger deponiert werden, der daran denke, sie beleihen zu lassen. Habe H. eine derartige Erklärung abgegeben, so habe die beklagte Bank ein Pfandrecht wegen der später entstandenen Schuld H. nicht erwerben können. Das BerG. würdigt sodann eingehend das Ergebnis der Beweisaufnahme und gelangt so zu der Auferlegung des richterlichen Eides an den Beklagten zu 2.

Mit Recht hat das BerG. angenommen, daß für die Entscheidung des Streitfalls zunächst § 8 Bankdepotges. in Betracht komme. (Es folgt die wörtliche Wiedergabe dieser Vorschrift.) Diese Bestimmung spricht zwar nicht von einer Verpfändung der fremden Wertpapiere; sie ist aber auch auf diesen Fall zu erstrecken, wie jetzt allgemein angenommen wird, vgl. z. B. Riesser BankdepG. 4. Aufl. S. 122 Note 2. Daß sie auch für den Fall gilt, daß der Verpfänder nicht ein Bankier, sondern ein Kaufmann ist, ergibt sich aus dem Wortlaut der Bestimmung und ist RGZ 87 329 dargelegt. Inhaltlich geht die Bestimmung dahin, daß, wenn die Anzeige, daß die Papiere fremde seien, erfolgt ist, (nur) Forderungen, die mit Bezug auf die eingelieferten Wertpapiere entstanden sind, durch die Effekten gedeckt werden. Vorliegendenfalls handelt es sich nicht um Forderungen, die mit Bezug auf die Wertpapiere entstanden sind, vielmehr um Darlehen oder Vorschüsse, die dem H. auf Grund des Depots gewährt sind. Derartige Kredite werden von der Vorschrift des § 8 nicht umfaßt. § 8 kann also nicht zur Begründung dafür herangezogen werden, daß die beklagte Bank das behauptete Pfandrecht an den Papieren erworben hat.

Andererseits schließt § 8 aber auch die Möglichkeit der Entstehung des Pfandrechts nicht aus. Nach feststehender Rechtsprechung (RGZ. 68 134, 71 339) sind neben der Vorschrift des Depotgesetzes die Bestimmungen über den gutgläubigen Pfanderwerb, besonders § 366 HGB, zu beachten. Weiß der Pfandnehmer, daß die Effekten dem verpfändenden Kaufmann nicht gehören, so kann er doch auf Grund seines guten Glaubens an dessen Berechtigung zur Verfügung über die Effekten ein Pfandrecht erwerben. Dabei tritt eine Besonderheit ein. Nach der herrschenden Rechtsprechung, vgl. RGZ. 87 332, muß der Pfandnehmer entgegen der allgemeinen Regel des § 366 seinen guten Glauben seinerseits nachweisen. Diesen Beweis hat das BerG. soweit als geführt erachtet, daß es dem Beklagten zu 2 den . . . Eid auferlegt hat. Das BerG. hat ausdrücklich festgestellt, daß die Bekl. nach Lage des Falles der Firma O. H. & Söhne gegenüber keinen Anlaß zu näherer Nachforschung und zu Mißtrauen gehabt habe. (Wird ausgeführt.) An diese tatsächliche Feststellung ist das RevG. gebunden. Allerdings scheint es, als ob das BerG. angenommen hätte, daß Anlaß zu näherer Erkundigung und Nachforschung nur oder wenigstens in erster Reihe für einen Zentralbänkier gegenüber einem Lokalbänkier bestehe. Dem würde in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden können. Auch wenn der Verpfänder nicht Bankier, sondern Warenkaufmann ist, kann nach Lage des Falles Anlaß gegeben sein, seiner bloßen Versicherung, er dürfe über die fremden Papiere verfügen, nicht ohne Weiteres Glauben zu schenken. Aber das BerG. hat genügend festgestellt, daß der zur Entscheidung stehende Fall nicht in dieser Weise gelagert war. Wenn es sich um einen alten Kunden handelte, gegen dessen Zahlungsfähigkeit Bedenken nicht bestanden, so war in der Tat kein Anlaß gegeben, seinen Versicherungen zu mißtrauen und sich von ihm seine Verfügungsberechtigung bescheinigen zu lassen.

Die Revision wendet weiter ein, bei solcher Auffassung würde der § 9 Depotges. inhaltsleer sein. Das ist nicht der Fall. § 9 stellt unter Strafe, wenn ein Kaufmann über Wertpapiere, die ihm als Pfand übergeben sind, zum eigenen Nutzen

oder zum Nutzen eines Dritten rechtswidrig verfügt, oder wenn ein Kaufmann der Vorschrift des § 8 zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten vorsätzlich zuwiderhandelt. Die Strafbestimmung will also u. a. denjenigen treffen, der fremde Wertpapiere einliefert, ohne dabei die vorherige Anzeige zu machen. Diese Bestimmung steht offenbar in keiner Verbindung mit der Frage, ob und unter welchen Umständen der Pfandnehmer, wenn ihm die Anzeige gemacht ist, ein Pfandrecht rechtswirksam erwerben kann.

(Es folgt die Zurückweisung von Angriffen, die die Rev. gegen die Beweiswürdigung des BerG. erhoben hatte.)

2. Zu § 9 Abs. 1 DepotG.

Zu den Tatbestandsmerkmalen des § 9 Abs. 1 des Depotgesetzes gehört nicht, daß die Wertpapiere im Eigentum des Kommittenten stehen. Der Besitz für den Kommittenten erfüllt den Tatbestand auch dann, wenn eine Eigentumsübertragung des Kommissionärs auf den Kommittenten noch nicht erfolgt ist.

Urteil des II. Strafsenats des Reichsgerichts v. 16. Juni 1927 — 2 D 91/27 —).

Das Landgericht geht ohne ersichtlichen Rechtsirrtum davon aus, daß das Bankgeschäft M. im Jahre 1924 für die im Urteil genannten Kunden als deren Kommissionär die dort bezeichneten Wertpapiere angeschafft und sie in Besitz genommen, den Kunden aber trotz ihres Verlangens kein Stuckverzeichnis übersandt und sie auch nicht auf andere Weise zu Eigentümern der Papiere gemacht hat, sondern deren Eigentümer verblieben ist. Diese Papiere sind von dem Angeklagten als „Teilhaber“ — und zwar, wie aus dem Urteil zu entnehmen ist, als offenem Gesellschafter — des Bankgeschäfts zu seinem und dessen Nutzen lombardiert worden. Infolgedessen haben die Kunden erheblichen Schaden erlitten, da sie beim nachher eintretenden Zusammenbruch der Bank die Herausgabe der von ihnen bereits bezahlten Papiere nicht erlangen konnten.

Bei diesem Sachverhalt ist die Anwendung des § 9 des DepotG., auf Grund dessen der Angeklagte verurteilt worden ist, zunächst insoweit nicht zu beanstanden, als das Landgericht den Angeklagten als Kommissionär ansieht. Denn mit seinem Eintritt in das Bankgeschäft wurde der Angeklagte den Dritten gegenüber zum persönlich haftenden Schuldner der schwebenden Verbindlichkeiten dieser offenen Handelsgesellschaft, so daß er bei Führung ihrer Geschäfte für die Beachtung der ihm selbst aus dem jeweiligen Rechtsverhältnis obliegenden Pflichten verantwortlich war.

Weiter durfte im vorliegenden Falle davon abgesehen werden, das Verhältnis des § 9 DepotG. zu § 95 Abs. 1 Nr. 2 des BörsenG. zu erörtern. Denn die letztere Strafvorschrift setzt voraus, daß der Kommissionär „bei der Ausführung eines Auftrags oder bei der Abwicklung eines Geschäfts“ zum Nachteil des Kommittenten handelt. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Da ferner, wie festgestellt ist, der Angeklagte durch die Lombardierung über die Wertpapiere, die für die Kunden angeschafft waren und die er als Kommissionsgut im Besitz hatte, zu eigenem Nutzen und zum Nutzen seiner Gesellschaft rechtswidrig verfügt hat, so bleibt für die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 1 DepotG. fraglich, ob sie auch dann gegeben ist, wenn die Wertpapiere für den Kommissionär keine „fremden“ Sachen sind, sondern in seinem Eigentum stehen.

Das ist allerdings in einem Urteil des IV. Strafsenats vom 11. Februar 1913 (RGSt. Bd. 47 S. 38) verneint worden. In dieser Entscheidung wird vielmehr (S. 42 ff.), wie auch in einem großen Teile des Schrifttums, der § 9 DepotG. dahin ausgelegt, daß er sich nur auf fremde, nicht im Eigentum des Kommissionärs stehende Wertpapiere beziehe.

Wenn dort zunächst auf die Ueberschrift des Depotgesetzes, als „die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere“ betreffend, hingewiesen wird, so läßt sich dem entgegenhalten, daß die Ueberschrift eines Gesetzes nur dessen wesentlichen Inhalt kennzeichnen soll und kann, ohne ihn irgendwie erschöpfend zu umschreiben. Ausschlaggebend ist vielmehr nur der Gesetzesinhalt selbst.

Ebensowenig ist aus der Entstehungsgeschichte des DepotG. eine eindeutige Stellungnahme des Gesetzgebers zu der hier

1) Mitgeteilt von Herrn Reichsanwalt Dr. Feisenberger, Leipzig.

zu entscheidenden Frage ersichtlich. Neben der RGSt. Bd. 47 S. 43 aus den Reichstags-Drucksachen in bezug genommenen gelegentlichen Hervorhebung der Absicht, einen wirksameren Schutz gegen rechtswidrige Verfügungen über „fremde“ Wertpapiere zu schaffen, wird dort an anderer Stelle (S. 66 der genannten Drucksachen), und zwar gerade dem § 246 StGB. gegenüber, darauf hingewiesen, daß er nicht ausreiche, weil er eine im Sinne des bürgerlichen Rechts fremde Sache voraussetze und nicht selten zu einer Freisprechung aus § 246 StGB. nötige Zweifel darüber bestünden, ob in diesem Sinne die Wertpapiere als fremde anzusehen seien.

Im Hinblick auf die Unbestimmtheit jener Erörterungen ist bei der Auslegung des § 9 DepotG. um so mehr auf seinen Wortlaut, sowie auf den Sinn und den Zweck des Gesetzes Gewicht zu legen.

Auszugehen ist hierbei davon, daß in § 9 von „fremden“ Wertpapieren nicht die Rede ist, obwohl es bei der Absicht, dem Kommittenten „außer dem Falle des § 246 StGB.“ Strafschutz zu gewähren, nicht leicht erklärlich ist, weshalb die Einfügung gerade dieses im § 246 StGB. vorgesehenen Tatbestandsmerkmals unterblieb, wenn es wirklich auch in § 9 DepotG. eine Voraussetzung seiner Anwendbarkeit sein sollte. Um das Eigentum des Kommittenten an den im Besitz des Kommissionärs befindlichen Wertpapieren strafrechtlich zu schützen, hätte es der auf den Kommissionär bezüglichen Bestimmungen des § 9 kaum bedurft. Denn wenn die Anwendung des § 246 StGB. — etwa im Falle der Verpfändung wegen fehlender Zueignungsabsicht — versagte, so fiel doch ein ungetreues Verfügen über im Eigentum des Kommittenten stehende Wertpapiere, — die zu seinen „Vermögensstücken“ gehörten, — schon unter die Strafvorschrift des § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB., der überdies bei eigenem nützigem Handeln des Kommissionärs zum Nachteil des Kommittenten, wie es in § 9 DepotG. vorausgesetzt wird, in § 79 des zugleich mit dem DepotG. entworfenen und beratenen und unmittelbar vor Erlass des DepotG. verkündeten BörsenG. vom 22. Juni 1896 (= § 95 BörsenG. vom 8. Mai 1908) eine weitgehende Ergänzung gefunden hatte. Eben darin weicht jedoch die auf den Kommissionär bezügliche Strafvorschrift des § 9 DepotG. ihrem Wortlaut nach von der ihm gegenübergestellten allgemeineren Bestimmung des § 246 StGB. ab, daß sie es unterläßt, Eigentum des Kommittenten an den Wertpapieren zur Voraussetzung der Strafbarkeit des Kommissionärs zu machen; es soll vielmehr genügen, daß rechtswidrig über Wertpapiere verfügt wird, die der Kommissionär „für den Kommittenten in Besitz genommen hat“.

Schon dieser Besitz von Wertpapieren als Kommissionsgut und insofern „für“ den Kommittenten ist aber für diesen rechtserheblich, selbst wenn der Kommittent dadurch, daß der Kommissionär die Papiere „für“ ihn in Besitz nimmt, weder ihr Eigentümer, noch ihr Besitzer wird. Denn sobald der Kommissionär in Ausführung des ihm erteilten Auftrags „für“ den Kommittenten, d. h. für dessen Rechnung, Papiere erworben und in Besitz genommen hat, gelangt dessen Anspruch auf Herausgabe der Papiere zur Entstehung (§ 667 BGB.; § 384 Abs. 2 HGB.). Der Kommissionär ist daher, auch wenn die Papiere zunächst sein Eigentum geworden sind und nur er ihr Besitzer ist, nicht mehr befugt, nach Belieben über sie zu verfügen; er hat sie, vorbehaltlich seines Zurückbehaltungsrechts (§ 273 BGB.) und der Möglichkeit, sich aus ihnen, auch wenn er ihr Eigentümer ist, wie ein Pfandgläubiger für seine Forderungen aus dem Kommissionsgeschäft zu befriedigen (§ 398 HGB.), zur Verfügung des Kommittenten zu halten und sie ihm herauszugeben. Er handelt rechtswidrig, wenn er über die für Rechnung des Kommittenten erworbenen und „für“ ihn in Besitz genommenen Papiere auftragswidrig „verfügt“, sie insbesondere verpfändet oder wieder veräußert. Auch wenn er Eigentümer und nur er Besitzer der Papiere ist, unterliegt seine Verfügungsmacht über sie als Kommissionsgut einer schuldrechtlichen Gebundenheit zugunsten des Kommittenten.

Gerade dieses Rechtsverhältnis des Kommittenten in bezug auf die für seine Rechnung erworbenen Papiere, für die er vielfach bereits Vorschüsse geleistet haben wird, will § 9 Abs. 1 DepotG. in seinen den Kommissionär betreffenden Bestimmungen hiernach ersichtlich auch dann schützen, wenn der Kommittent noch nicht Eigentümer der Papiere geworden ist, und zwar bereits von dem Zeitpunkt an, in dem der Kommissionär sie „für“ den Kommittenten, d. h. für dessen Rechnung, „in Besitz genommen hat“.

Wie sehr das DepotG. auch sonst darauf ausgeht, dem Kommittenten schon vor dem Eigentumserwerb Schutz gegen ungetreue Verfügungen über die für ihn angeschafften Papiere zu gewähren, zeigt u. a. § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 DepotG., wonach ein im Betriebe seines Handelsgewerbes mit der Anschaffung von Wertpapieren beauftragter Kaufmann im Falle der Weitergabe des Auftrags an einen Dritten

diesem bei Vermeidung der in § 9 Abs. 2 angedrohten Strafe mitzuteilen hat, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe, damit der Auftraggeber schon in diesem Zeitpunkt, — also noch bevor sein Kommissionär die Papiere „für ihn in Besitz genommen“ hat, — bezüglich ihrer der sich aus § 8 Abs. 2 DepotG. ergebenden bevorzugten Rechtsstellung teilhaftig werde. — Dieser dem DepotG. zugrunde liegende gesetzgeberische Gedanke macht es ohne weiteres erklärlich, weshalb § 9 Abs. 1 DepotG. das Merkmal fremder Wertpapiere zu erfordern unterlassen hat, vielmehr dem Kommittenten weitgehenden strafrechtlichen Schutz gegen Untreue des Kommissionärs schon unter der Voraussetzung zu gewähren sucht, daß dieser in Ausführung des Kommissionsgeschäfts „für“ den Kommittenten Papiere „in Besitz genommen hat“. Dem entspricht es, daß der § 9 nach seinem Wortlaut eine Uebertragung des Besitzes auf den Kommittenten nicht erfordert.

Dieser sich aus dem Wortlaut ergebenden Auslegung des § 9 DepotG. kann nicht entgegengehalten werden, daß von einem ausdrücklichen Erfordernis „fremder“ Wertpapiere in § 9 abgesehen worden sei, weil man es als selbstverständlich unterstellt habe. Denn sowohl in § 8, wie in § 11 DepotG. wird es für nötig gehalten, die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ausdrücklich von dem Merkmal „fremder“ Wertpapiere abhängig zu machen. Insbesondere droht § 11 dem Gemeinschuldner Zuchthausstrafe nur dann an, wenn er, sei es als Verwahrer oder Pfandgläubiger, sei es als Kommissionär, „fremde Wertpapiere“, die er in Gewahrsam genommen, „sich rechtswidrig zugeeignet hat“. Er will also ersichtlich den Fall des § 9 nicht treffen, sondern es bei den dort angedrohten weit geringeren Strafen belassen, wenn der Kommissionär, ohne daß die weitergehenden Erfordernisse des § 11 vorliegen, nur über „Wertpapiere“ rechtswidrig „verfügt“, die er für den Kommittenten als Kommissionsgut — und daher in der Regel vorerst ohne Uebertragung des Eigentums auf ihn — „in Besitz genommen hat“.

Die hier vertretene Auslegung des § 9 Abs. 1 DepotG. entspricht somit nicht nur dem Wortlaut dieser Vorschrift, die — im Gegensatz zu anderen Bestimmungen des DepotG. — von dem Erfordernis fremder Wertpapiere absieht, sondern wird namentlich auch dem Zweck des Gesetzes gerecht, das ausgesprochenermaßen gerade mit Rücksicht auf die besonders bei der Einkaufskommission oft wenig durchsichtigen Eigentumsverhältnisse am Kommissionsgut eine wesentliche Erweiterung des bis dahin bestehenden strafrechtlichen Schutzes gegen mißbräuchliche Verfügungen des Kommissionärs über die für den Kommittenten angeschafften Papiere herbeiführen wollte und augenscheinlich aus diesem Grunde die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 1 nicht auf „fremde“ Wertpapiere beschränkt hat.

Hiermach erscheint es geboten, von der in RGSt. Bd. 47 S. 38 vertretenen Rechtsansicht abzuweichen.

Eine Anrufung der Vereinigten Strafsenate (§ 136 GVG.) ist nicht erforderlich, da der IV. Strafsenat für das Revisionsverfahren nicht mehr in Betracht kommt (RGSt. Bd. 60 S. 171, 178).

Im Ergebnis erweist sich somit die Anwendung des § 9 Abs. 1 DepotG. durch das Berufungsgericht als zutreffend.

Die Revision des Angeklagten, die nur allgemein, ohne nähere Ausführungen, die Anwendung des Strafgesetzes bemängelt hat, kann daher keinen Erfolg haben²⁾.

Nachschrift der Schriftleitung.

Die vorstehend angezogene Entscheidung unterliegt erheblichen rechtlichen Bedenken.

In der in Bezug genommenen Entscheidung des IV. Strafsenats des Reichsgerichts vom 11. Februar 1913 (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 47 S. 39) war zu der streitigen Rechtsfrage wörtlich, wie folgt, Stellung genommen worden:

„Auf alle Fälle fehlt es weiterhin auch an dem Nachweise, daß die — zweifellos unter § 1 DepotG. fallenden — Wertpapiere, über die er — durch den Verkauf zu seinem oder V.'s Nutzen — rechtswidrig verfügt hat, der Privatbank anvertraute fremde Wertpapiere waren. Nur unter dieser Voraussetzung kann von einer Anwendung des § 12 das, die Rede sein. Zwar verlangt § 12 selbst nur, daß die rechtswidrige Verfügung Wert-

²⁾ Vgl. zu vorstehendem Urteil Feisenberger in Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, 5. Aufl., Bd. II Anm. 5 zu § 9 Depotgesetz.

papiere betrifft, die sich im Besitze der Aktiengesellschaft usw. befinden oder von ihr einem Dritten ausantwortet sind. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß dabei die in ihrem Eigenbesitz befindlichen Wertpapiere ausgeschieden werden müssen. Schon nach seiner Ueberschrift betrifft das Gesetz vom 5. Juli 1896 (das sog. Depotgesetz) die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere und die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs bezeichnet durchweg als dessen Zweck, einen wirksameren Schutz des Publikums gegen die Veruntreuung anvertrauter Wertpapiere durch Kaufleute zu schaffen, insbesondere aber als Zweck der strafrechtlichen Bestimmungen, die Lücken des Strafgesetzbuchs in betreff rechtswidriger Verfügungen eines Kaufmanns über fremde, in seine Verwahrung gelangte Wertpapiere zu schaffen (Drucks. des RT.'s a. a. O. S. 63, 75, 83, 89). Sodann verlangt § 12, daß der Täter die in § 9 mit Strafe bedrohte Handlung begangen, also rechtswidrig über Wertpapiere (der in § 1 bezeichneten Art) verfügt hat, die sich unter den in § 9 bezeichneten Umständen im Besitz der von ihm vertretenen Gesellschaft usw. befinden. In allen diesen Fällen handelt es sich aber um Wertpapiere, die die Gesellschaft usw. für einen anderen besitzt. Das erhellt für den Fall der Hinterlegung oder Verpfändung ohne weiteres, kann aber auch für den Fall nicht zweifelhaft sein, daß die Gesellschaft die Papiere „als Kommissionär für den Kommittenten in Besitz genommen“ hat. Der Kommissionär, der für Rechnung eines anderen, aber im eigenen Namen kauft oder verkauft (§ 383 HGB.), wird Eigentümer der von ihm gekauften Wertpapiere; der Kommittent hat zunächst nur einen Forderungsanspruch auf deren Ausantwortung. Zum Uebergang des Eigentums bedarf es noch einer besonderen Uebertragungshandlung. Nach der Sondervorschrift des § 9 Abs. 1 DepotG. kommt als solche vornehmlich die Absendung des Stückverzeichnis in Betracht, die dem Kommissionär, falls nicht Auslieferung der eingekauften Stücke an den Kommittenten erfolgt, durch § 3 des Ges. zur Pflicht gemacht wird. Es bleiben jedoch die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach denen der Uebergang des Eigentums schon in einem früheren Zeitpunkt eintritt, unberührt und kann deshalb, außer durch Uebergabe nach § 929, auch durch sog. Besitzkonstitut nach § 930 oder durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen einen im Besitz befindlichen Dritten nach § 931 BGB. das Eigentum übertragen werden. Solange dies nicht geschehen ist, ist der Rechtsgrund, auf Grund dessen der Kommissionär die Wertpapiere besitzt, sein Eigentumsrecht. Er besitzt sie deshalb nicht für den Kommittenten, sondern für sich. Erst vom Augenblick der Eigentumsübertragung an hat er, falls die Papiere darüber hinaus in seinem Besitz verbleiben, sie für den Kommittenten im Besitz. Dementsprechend legt ihm auch § 7 Abs. 2 DepotG. erst von diesem Zeitpunkt ab die in § 1 bezeichneten Pflichten eines Verwahrers auf.“

Die Gründe, welche der I. Strafsenat des Reichsgerichts gegen die vorstehend wiedergegebenen, u. E. überzeugenden Ausführungen des IV. Strafsenats anführt, sind nicht durchschlagend:

1. Daß in allen Fällen die Ueberschrift eines Gesetzes als erschöpfende Umschreibung des Gesetzesinhalts anzusehen sei, hat wohl auch der IV. Strafsenat des Reichsgerichts bei seiner Bezugnahme auf die Gesetzesüberschrift nicht zum Ausdruck bringen, sondern nur sagen wollen, daß, wenn der Gesetzesinhalt selbst zu Zweifeln über die Auslegung Veranlassung gibt, als nicht unwesentliches Moment für die Auslegung auch der in der Ueberschrift des Gesetzes zum Ausdruck kommende Gesetzeszweck heranzuziehen ist. In der Ueberschrift des Gesetzes ist aber nicht bloß das Wort „fremder“, sondern auch das Wort „Aufbewahrung“ von Bedeutung. Es muß ein Verwahrungsverhältnis gegeben sein, wie es entweder durch eine Uebergabe zur Verwahrung oder als Pfand oder nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 des Ges. dadurch begründet wird, daß im Gewahrsam des Kommissionärs be-

findliche Wertpapiere ins Eigentum des Kommittenten übergehen und dadurch von Gesetzes wegen der Kommissionär in die Rechtsstellung eines Verwahrers eintritt.

2. Wenn der I. Strafsenat des Reichsgerichts darauf hinweist, daß das Depotgesetz laut Begründung die Strafandrohung des § 246 StGB. u. a. auch um deswillen nicht für ausreichend erachtet habe, weil § 246 eine im Sinne des bürgerlichen Rechts fremde Sache voraussetze und nicht selten Zweifel darüber bestünden, ob in diesem Sinne die Wertpapiere als fremde anzusehen sind, so zwingt diese Erwägung weder noch genügt sie zu der Folgerung, daß § 9 DepotG. schlechthin auf alle Wertpapiere anwendbar sei, welche auf Grund der Ausführung einer Einkaufskommission in das Eigentum des Kommissionärs gelangt sind. Jene Erwägung der Gesetzesbegründung behält vielmehr ihren guten Sinn, wenn man sich erinnert, daß bei bestimmten unter § 1 des Bankdepotgesetzes fallenden Wertpapierarten, wie insbesondere von Kuxen oder auf Namen lautenden ausländischen Shares — vgl. Riesser, Bankdepotgesetz 4. Aufl. Seite 93 —, weder die Uebersendung des Nummernverzeichnisses noch die Vornahme eines Besitzkonstituts zur Uebertragung des zivilrechtlichen Eigentums auf den Kommittenten genügt. Gleichwohl würden Nummernaufgabe und Besitzkonstitut in solchen Fällen als Inbesitznahme für den Kommittenten im Sinne des § 9 DepotG. angesehen werden können; es würde also insoweit eine Ausdehnung des § 9 auf solche Wertpapiere stattfinden, die zwar im formaljuristischen Sinne Eigentum des Kommissionärs geblieben sind, bei denen jedoch eine Uebertragung des mittelbaren Besitzes auf den Kommittenten mit dem Willen der Eigentumsübertragung mindestens im wirtschaftlichen Sinne stattgefunden hat.

3. Es kann auch nicht zugegeben werden, daß § 9 DepotG. bei der engeren Auslegung des IV. Strafsenats gegenüber dem § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB. keine selbständige Daseinsberechtigung besitzen würde. Ganz abgesehen davon, daß es zweifelhaft ist, ob der Kommissionär ohne weiteres als Bevollmächtigter im Sinne des § 266 Abs. 1 Nr. 2 angesehen werden kann, bestehen auch Zweifel nach der Richtung, ob sich die subjektiven Tatbestände des § 9 Abs. 1 und des § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB. decken; § 9 Abs. 1 dürfte im Gegensatz zu dem Untreueparagraphen des Strafgesetzbuchs bereits Anwendung finden, wenn die Verfügung zu eigenem Nutzen keineswegs mit dem Bewußtsein einer Schädigung des Kommittenten verbunden ist. § 95 BörsG. trifft den vorliegenden Tatbestand überhaupt nicht.

4. Die Ausführungen des I. Strafsenats über den Begriff der „Inbesitznahme für den Kommittenten“ laufen darauf hinaus, daß hier nicht ein mittelbares Besitzverhältnis des Kommittenten begründet zu werden brauche, sondern daß ein „Besitzerwerb für Rechnung des Kommittenten“ genüge. Nun vollzieht sich die Kommissionsausführung im Wertpapierverkehr bekanntlich regelmäßig im Wege des Selbsteintritts. Der I. Strafsenat des Reichsgerichts sagt nichts darüber, ob er seine Entscheidung auch auf den Fall des Selbsteintritts bezogen sehen will; im vorliegend entschiedenen Falle hat es sich nach einer Auskunft des Herrn Einsenders nicht um einen Fall des Selbsteintritts gehandelt und bestand deshalb auch für das Reichsgericht kein Anlaß, den Fall des Selbsteintritts zu erörtern. Die ausdehnende Auslegung des Begriffes der Inbesitznahme durch den I. Strafsenat des Reichsgerichts könnte zum Ursprung weiterer ausdehnenden Auslegungen werden, welche auf eine Verfügungssperre gegenüber dem selbstintretenden Kommissionär hinsichtlich sämtlicher in seinen Beständen befindlicher oder von ihm angeschaffter Wertpapiere einer Gattung hinauslaufen würden, in denen dem Bankier von seiner Kundschaft Kommissionsaufträge erteilt sind. Angesichts solcher unhaltbarer und unmöglicher Konsequenzen wird man, solange das Reichsgericht nicht ausdrücklich die Grundsätze dieser seiner Entscheidung auf den Fall des Selbsteintritts bezieht, die Ausdehnung auf diesen Fall nicht als gewollt anzusehen haben. Dies um so weniger, als nach herrschender Ansicht (vgl. Breit im C. V. Kommentar zum Börsengesetz S. 330 Anm. 29, 30, Düringer-Hachenburg HGB. Anm. 8 zu § 383, Anm. 40 zu § 400 HGB.) das Deckungsgeschäft des selbstintretenden Kommissionärs im Gegensatz zu dem Ausführungsgeschäft des gewöhnlichen Kommissionärs kein Geschäft für Rechnung des Kommittenten, sondern ein Geschäft

für Rechnung des Kommissionärs ist. Demgemäß wird auch die von dem Dritten auf Grund des Deckungsgeschäfts bewirkte Leistung nicht für Rechnung des Kommittenten, sondern für eigene Rechnung des Kommissionärs entgegengenommen und eine Inbesitznahme für den Kommittenten kann demnach hier praktisch erst auf dem Wege der regelmäßig mit der Rechtsfolge des Eigentumsübergangs verbundenen Nummernaufgabe oder des in gleicher Weise wirkenden Besitzkonstituts vollzogen werden.

So begrenzt, vermindert sich die praktische Bedeutung der oben mitgeteilten Entscheidung des Reichsgerichts und damit dann freilich auch die praktische Tragweite der von unserem Standpunkt gegen die Entscheidung geltend zu machenden Bedenken. Da aus den vom Reichsgericht angedeuteten formalrechtlichen Gründen eine Anrufung der vereinigten Strafsenate nicht in Frage kam, wird man im übrigen die ältere Entscheidung des IV. Strafsenats nicht als erledigt betrachten können, sondern die vorliegende Frage als eine derjenigen ansehen müssen, in denen wegen Vorliegens widersprechender Entscheidungen verschiedener Senate eine einheitliche Stellungnahme des Reichsgerichts nicht als vorliegend angesehen werden kann.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifstelle 15 PreußStempStGes.

Die Stempelsteuer für die Sicherstellung eines nur der Höhe nach bestimmten Kredits ist unabhängig davon, mit welchem Betrag der Kredit zur Zeit der Sicherstellung in Anspruch genommen war.

Urteil des RG, vom 5. 7. 1927 — VI 163, 27 —.

Tatbestand.

Die Klägerin hat der Firma G. W. in Berlin einen offenen Kredit eingeräumt. Am 24. Februar 1926 betrug die Forderung der Klägerin daraus 5000 RM. An diesem Tage stellte die Firma G. L. in Berlin der Klägerin eine Urkunde aus, in welcher es heißt:

„Für alle Forderungen, welche Ihnen . . . aus der Gewährung von Krediten irgendwelcher Form oder Art . . . jetzt oder künftig zustehen mögen, übernehmen wir hierdurch die Bürgschaft als Selbstschuldner, und zwar bis zu einem Kapitalbetrage von Reichsmark 5000 zuzüglich Zinsen, Schäden, Provisionen und Kosten, auch soweit solche durch Saldofeststellung im Kontokorrent Kapitalschuld geworden sind.“

Diese Urkunde ist mit 5 RM versteuert worden, und zwar nach T.-Nr. 15 Abs. 1 des preußischen Stempelgesetzes in der Fassung vom 27. Oktober 1924 (GS. S. 627) — LStG. —. Die Klägerin hat die 5 RM bezahlt. Sie fordert davon mit der gegenwärtigen Klage 2 RM zurück. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Kammergericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision beantragt die Klägerin, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen. Der Beklagte hat gebeten, die Revision zurückzuweisen. Der Sachverhalt ist nach den Urteilen der Vorinstanzen vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist begründet.

Die Urkunde vom 24. Februar 1926 enthält die Beurkundung einer Sicherstellung von Rechten und unterfällt deshalb der T.-Nr. 15 LStG. Der Stempel beträgt nach Abs. 1 daselbst regelmäßig $\frac{1}{10}$ v. H. des Werts der sichergestellten Rechte. Er würde sich also, wenn der Höchstbetrag der Bürgschaft zugrunde gelegt und der Stempel gemäß § 6 Abs. 2 LStG, nach diesem Höchstbetrage berechnet würde, auf 5 RM belaufen. Hier greift indessen Abs. 3 der T.-Nr. 15 ein. Es heißt dort:

„Der Stempel darf in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechtes zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen.“

Danach muß eine Beurkundung des sicherzustellenden Rechtes als geschehen angenommen und es muß untersucht werden, wie diese Urkunde zu verstampeln gewesen wäre. Der so ermittelte Stempelbetrag bildet die Höchstgrenze, welche der Stempel für die Sicherstellung nicht überschreiten darf.

Die Urkunde über das sicherzustellende Recht würde die Schuldurkunde der Firma G. W. über den künftig zurückzuzahlenden Betrag gewesen sein und dahin gelautet haben, daß die Firma sich verpflichte, einen ihr von der Klägerin bis zur Höhe von 5000 RM eingeräumten Kredit zurückzuzahlen. Das wäre eine Schuldverschreibung, die an sich unter T.-Nr. 14 Abs. 1 LStG. fiele, die aber gemäß Satz 2 daselbst als Urkunde, in welcher „der Betrag der verschriebenen Schuld nur dem Höchstbetrage nach bestimmt ist“, dem Stempel dieser T.-Stelle nicht unterworfen wäre. Sie würde also nur mit dem allgemeinen Vertragstempel der T.-Nr. 18² zu belegen sein, d. h. mit einem Stempel von 3 RM. Deshalb darf auch für die Urkunde über die Sicherstellung der Schuld kein höherer Stempel erfordert werden.

Der Beklagte und das Kammergericht kommen zu einem abweichenden Ergebnis lediglich deshalb, weil die Schuld der Firma G. W. sich am Tage der Bürgschaftserklärung bereits auf 5000 RM belief. Diese Tatsache darf vorliegend indessen nicht berücksichtigt werden, denn die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde richtet sich gemäß § 3 Abs. 1 LStG. nach ihrem Inhalt und nur nach ihrem Inhalt; Ausnahmen müssen besonders zugelassen sein; vgl. die zum Abdruck bestimmte Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Mai 1927 VI 65/27. Eine Ausnahmenvorschrift ist für den hier zu entscheidenden Fall nicht gegeben, deshalb behält es bei dem Inhalt der Urkunde und bei dem daraus sich ergebenden Wortlaut der als ausgestellt anzusehenden Schuldverschreibung sein Bewenden.

Der Beklagte beruft sich für die von ihm vertretene Ansicht auf die Verfügung des Preußischen Finanzministers vom 25. September 1925 (JMBL. S. 367). Es ist richtig, daß auch hier entscheidender Wert auf die tatsächliche Höhe der gesicherten Schuld z. Zt. ihrer Sicherstellung gelegt wird, die Verfügung des Finanzministers steht aber insoweit mit § 3 Abs. 1 LStG. in Widerspruch, ihr kann deshalb nicht gefolgt werden.

Wie der zweite Satz der T.-Nr. 14 Abs. 1 LStG., an welchem das Verlangen des Beklagten nach einer höheren Besteuerung der Sicherstellungsurkunde recht eigentlich scheitert, in das Gesetz hineingekommen ist, ergibt sich aus der Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. November 1926 (RGZ. Bd. 115 S. 240). Es wird hier darauf verwiesen.

Bücherbesprechungen.

Die Vorzugsrente nach dem Anleiheablösungsgesetz. Von Staatsfinanzrat Dr. Schultzenstein und Finanzrat Dr. Dieben. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1927. 181 Seiten.

Kürzlich sind im Rechtsausschuß des Reichstags (vgl. Sitzungsbericht vom 17. Mai 1927) von den Vertretern des Reichsfinanzministeriums ziffernmäßige Angaben über die Auswirkung des Anleiheablösungsgesetzes bezüglich der Vorzugsrente gemacht worden. Danach waren bis zum 13. Mai 1927 rund 675000 Vorzugsrentenanträge bei der Reichsschuldenverwaltung gestellt, von denen rund 600000 bereits erledigt waren. Da inzwischen eine Erweiterung des Kreises der Rentenberechtigten infolge der Erhöhung der Bedürftigkeitsgrenze durch das Gesetz vom 9. Juli 1927 (RGBl. Teil 1 1927 S. 171) eingetreten ist, so muß mit einem weiteren Steigen der Zahl der Rentengläubiger gerechnet werden. In den Etats von 1926 und 1927 sind als Mittel für Vorzugsrenten je 64 000 000 RM eingesetzt worden. Bei der aus diesen Zahlen sich ergebenden großen volkswirtschaftlichen Bedeutung ist es sehr zu begrüßen, daß endlich eine systematische Darstellung des Rechts der Vorzugsrenten erschienen ist; denn wie die ganze Gestaltung der Anleiheablösung, so ist auch die Behandlung der Vorzugsrenten in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung reichlich kompliziert, so daß es schwer ist, lediglich an Hand des Gesetzes und der zahlreichen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften sowie der Erlasse des Reichsfinanzministers ein klares Verständnis des Vorzugsrentenrechts zu erlangen.

Daß aber die Kenntnis dieser Materie, insbesondere auch für Bankiers erforderlich ist, ergibt sich schon aus der Ueberlegung, daß die Kreise, aus denen sich die Vorzugsrentengläubiger zusammensetzen, fast ausschließlich dem früheren Mittelstande angehören, die zum großen Teil Kunden der Banken sind und daher den Rat der Banken in Anspruch nehmen werden.

In Berücksichtigung der Tatsache, daß Banken als Treuhänder und Testamentsvollstrecker sowie als Verwalter von Stiftungen über große Posten in Anleiheablösungsschuld und Auslosungsrechten umgewandelten Altbesitz verfügen, erscheint die Vertraulichkeit mit dem zum Anleiheablösungsgesetz ergangenen und in dem Buch von Schultzenstein und Dieben verarbeiteten Erlassen des Reichsfinanzministers erforderlich. Besteht z. B. an solchen der Verwaltung der Banken unterliegenden Auslosungsrechten ein Nießbrauch und treffen für den Nießbrauchberechtigten die Voraussetzungen für den Bezug von Vorzugsrente mit Ausnahme derjenigen, daß der Nießbraucher nicht Gläubiger des Auslosungsrechts ist, zu, so kommt für ihn ebenfalls der Bezug der Vorzugsrente in Frage.

Aber nicht nur für Fälle, in denen die Bank in Wahrnehmung von Rechten Dritter, sondern zur Verfolgung eigener Interessen handelt, ist eine Bekanntheit mit den die Vorzugsrente betreffenden Vorschriften erforderlich. In dem Buch von Schultzenstein-Dieben sind z. B. eingehend die Möglichkeiten sowohl der Pfändung wie der Verpfändung von solchen Auslosungsrechten, auf Grund deren Vorzugsrente bezogen wird, dargestellt. Insbesondere werden die Verschiedenheiten, die sich daraus ergeben, ob die Eintragung der Auslosungsrechte im Schuldbuch erfolgt ist oder ob die Stücke für die Dauer des Bezuges der Vorzugsrente hinterlegt sind, erläutert.

Ein besonderer Vorzug des Buches ist es, daß wohl für alle in der Praxis vorkommenden Fälle Antragsmuster im Anhang zum Abdruck gebracht sind, die auch ohne eingehendes Studium des Buches den Gebrauch, bei Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes erforderliche Schritte mühelos vorzunehmen, ermöglichen.

Mehr für den Theoretiker sind die eingehenden für verschiedene Jahre unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4,5 und 6 pCt. angestellten Berechnungen des Kapitalwertes der einfachen, der 100- und 120prozentigen erhöhten Vorzugsrente. Auffallend ist hierbei der Schluß, zu dem die Zahlen der Tabelle führen, daß der Bezug der erhöhten Vorzugsrente, der doch offenbar nach dem Plan des Gesetzgebers einen Vorteil für den Bezieher bieten sollte, rein rechnerisch meist unvorteilhafter für den Berechtigten ist als der Bezug der einfachen, so daß von dem Bezuge der erhöhten Vorzugsrente wohl stets abgeraten werden muß.

Von besonderem Interesse sind die in verschiedenen größeren Tabellen enthaltenen Berechnungen über den rechnerischen Wert der Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsrechten unter Berücksichtigung des wahrscheinlichen Termins der Auslosung. Diese Berechnungen sind für verschiedene Jahre unter Zugrundelegung verschiedener Zinssätze aufgestellt. Der rechnerische Gegenwartswert eines Auslosungsrechts nebst Anleiheablösungsschuld von 100 RM Nennbetrag, z. B. für das Jahr 1926 berechnet, würde demnach unter Annahme einer wahrscheinlichen Auslosung in der Hälfte der 30jährigen Auslosungsperiode, also nach 15 Jahren, bei 4 pCt. Zinssatz 649 RM, bei 5 pCt. 565 RM, bei 6 pCt. 490 RM, bei 9 pCt. 320 RM sein. Der augenblickliche Kurs der Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsrechten ist etwa 300 pCt., gewährt also eine 9 pCt. übersteigende Verzinsung.

Dr. Koepfel, Berlin.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Aktienkapitalien und Dividendenausschüttungen deutscher Aktiengesellschaften.

Da sich jetzt einigermaßen überblicken läßt, welche Ergebnisse das Geschäftsjahr 1926 bei den Aktiengesellschaften gezeitigt hat, dürfte es berechtigt erscheinen zu versuchen, an Hand der Veränderungen des Kapitalvolumens sowie der Dividendenausschüttungen ein Bild von der Entwicklung der deutschen Wirtschaft im dritten Jahre wiederhergestellter Währungsstabilität zu gewinnen. Damit wird der Versuch fort-

geführt, der an dieser Stelle vor einem Jahre¹⁾ unternommen wurde. Da Methode und Grundlagen der Untersuchung die gleichen geblieben sind, sei wegen der Einzelheiten, Vorbehalte und Einschränkungen auf die damaligen Ausführungen verwiesen; hier sei nur auf folgendes aufmerksam gemacht. Im Interesse der Reinheit des Ergebnisses wurden nur diejenigen Gesellschaften berücksichtigt, die über die gleiche Konjunkturperiode berichten, d. h. in diesem Falle, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. Daß infolgedessen einige große Unternehmungen nicht in die Untersuchung einbezogen werden konnten, ist an sich bedauerlich, jedoch unvermeidlich; ein Betriebsgewinn z. B. aus der Zeit vom 1. 7. 1925 bis 30. 6. 1926 kann nicht in vergleichende Beziehungen gesetzt werden zu einem solchen aus der mit dem Kalenderjahr abschließenden Betriebsperiode. So hat denn bei sämtlichen 431 Gesellschaften der Gruppen I—XXII das Geschäftsjahr am 31. Dezember geschlossen. Um jedoch die nicht unbedeutenden Gruppen der Brauereien und der Zuckerfabriken, bei denen fast durchweg Geschäfts- und Kalenderjahr auseinanderfallen, nicht gänzlich unerfaßt zu lassen, wurden sie hinter der Summe der I. bis XXII. Gruppe als XXIII. und XXIV. Gruppe angefügt und dann nochmal von sämtlichen 24 Gruppen die Summe gebildet.

Während vor einem Jahre 520 Gesellschaften betrachtet werden konnten, standen diesmal nur 474 Gesellschaften, also 46 weniger, zur Verfügung. Die Differenz erklärt sich daraus, daß 15 Unternehmungen Mitte Juli noch keine Dividende ausgeschüttet hatten, 13 durch Fusion ihre Selbständigkeit verloren haben und 17 im Juli nicht mehr an der Berliner Börse notiert wurden. Da in der ohnehin nur mit 2 Gesellschaften besetzt gewesenen Gruppe „Hotelgesellschaften“ von einer die Dividende noch nicht bekannt war, wäre nur eine Gesellschaft übriggeblieben; so mußte denn die ganze Gruppe ausfallen. — Die Gruppe „Versicherung“ blieb wegen ihrer Besonderheit (u. a. meist nur z. T. eingezahltes Aktienkapital) nach wie vor unberücksichtigt. Es ist bereits angedeutet worden, daß die Zahl, die Aktienkapitalien und die Dividenden von Gesellschaften, die von einer andern bereits bestehenden Unternehmung aufgenommen wurden, bei dieser Untersuchung außer Ansatz blieben. Schlossen sich jedoch Unternehmungen zu einem neuen Gebilde mit neuem Namen zusammen — wie z. B. 1925 die bekannten 6 Farbenfirmen zur „J.G. Farbenindustrie“ —, so sind ihre Daten voll ausgewertet worden. Durch derartige Zusammenschlüsse erklärt sich in der Tabelle der Rückgang der Zahl der untersuchten Gesellschaften in einigen Gruppen.

Als Ergebnis dieser Betrachtungen kann folgendes festgestellt werden: Prüft man die Veränderung im Aktienkapital, soweit es Ende 1926 bestand, bei Erhöhungen also bereits zur Einzahlung gelangt war und an den Dividendenausschüttungen — wenn auch evtl. nur für einen Teil des Jahres — teil hatte, so ist während des letzten Jahres im Durchschnitt eine etwa 3prozentige Zunahme zu verzeichnen, der Stand von 1913 jedoch noch nicht erreicht. Hierbei ist $M = RM$ gesetzt und die verminderte Kaufkraft der Reichsmark gegenüber der Mark von 1913 nicht berücksichtigt. Spätere Kapitalerhöhungen beobachten wir bei der Schiffahrt, den Brauereien und auch in der Textil- und Bekleidungsindustrie. Bei der Mehrzahl der Gruppen ist das Aktienkapital unverändert geblieben, wie auch das der Tabelle beigegebene Schaubild leicht erkennen läßt.

Die Rationalisierungsbestrebungen scheinen bereits einen Erfolg gezeitigt zu haben: es konnte für 1926 im Durchschnitt eine etwas höhere Dividende als 1925 oder gar 1924 ausgeschüttet werden; die nominelle Verzinsung stieg von 6,5 % auf 7,1 % (I—XXII) bzw. von 6,6 % auf 7,3 % (I—XXIV). Im einzelnen ist die Dividendenentwicklung natürlich recht unterschiedlich. So hat die Schiffahrt nach fast ertraglosen Jahren ihren Aktionären wieder eine beachtliche Dividende gewähren können, wenn diese auch die Vorkriegshöhe noch bei weitem nicht erreicht hat. Auch die Zuckerfabriken haben das schlechte Vorjahr überwunden, sind aber über die Dividendenhöhe von 1924 kaum hinausgekommen, die auch nur $\frac{2}{3}$ des letzten Vorkriegsjahres betrug.

Aber auch Rückgänge sind nicht ausgeblieben, deren Ursachen hier nicht nachgegangen werden kann. Besonders auffallend ist die Entwicklung in der Gruppe XI „Gummi, Asbest, Linoleum“. Der hohen Lukrativität vor dem Kriege (1913 = 23 %) steht eine rückläufige Dividendenentwicklung in den letzten drei Jahren gegenüber; von 9 % ist die Dividende auf 3,3 % gesunken. Eine gleiche Rückläufigkeit läßt sich auch in Gruppe XVII „Polygraphisches Gewerbe“ feststellen.

Auch für die schnelle Information über die Entwicklung der nominellen Verzinsung dürfte das Schaubild ein geeignetes Hilfsmittel sein.

¹⁾ Bank-Archiv XXV Nr. 21 S. 417—420 und Nr. 22 S. 441—444.

Aktienkapitalien und Dividenden deutscher Aktien-

Zahl der unter- suchten Gesellschaften ²⁾	1913: 37 1924—1926: 35				21				14				27				8				3			
	I. Kreditbanken				II. Hypothekenbanken				III. Bau-, Terrain- und Immobilien- gesellschaften				IV. Eisenbahnen				V. Schifffahrt				VI. Sonstige Transport- unternehmungen			
	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926
Summe des divi- dendenberechtigten Aktienkapitals ³⁾ der Gruppe in Mill. M bzw. RM	1939,30	645,86	658,36	719,46	546,10	120,48	132,41	139,91	69,49	44,27	46,39	47,89	262,91	392,00	394,38	398,43	354,62	144,83	154,33	189,51	24,60	17,64	19,84	20,34
Verglichen mit 1913 (= 100)	100	33,3	33,9	37,1	100	22,1	24,2	25,6	100	63,7	66,7	69,0	100	149,1	150,0	151,5	100	40,8	43,5	53,4	100	71,7	80,7	82,7
Summe der Dividen- den ³⁾ der Gruppe in Mill. M bzw. RM .	162,87	57,65	58,83	70,87	48,72	5,60	10,66	12,67	2,58	1,24	1,51	1,80	14,85	19,75	25,95	22,53	34,61	1,94	2,26	11,51	2,63	1,48	1,74	1,89
Verglichen mit 1913 (= 100)	100	35,4	36,1	43,5	100	11,5	21,9	26,0	100	48,1	58,5	69,8	100	133,0	174,7	151,7	100	5,6	6,5	33,3	100	56,1	66,1	71,9
Durchschnittliche Dividende der Gruppe in % des Aktienkapitals . .	8,4	8,9	8,9	9,9	8,9	4,6	8,0	9,1	3,7	2,8	3,4	4,1	5,6	5,0	6,6	5,7	9,8	1,3	1,5	7,5	10,7	8,4	8,8	9,3
Verglichen mit 1913 (= 100)	100	105,9	105,9	117,9	100	51,7	89,9	102,2	100	75,7	91,9	110,8	100	89,3	117,9	101,8	100	13,3	15,3	76,5	100	78,5	82,2	86,9

Zahl der unter- suchten Gesellschaften ²⁾	2				4				1913: 54 1924—1926: 53				4				7				3			
	XIV. Leder				XV. Holz				XVI. Textil- und Bekleidungs- industrie				XVII. Polygraphisches Gewerbe				XVIII. Gas				XIX. Wasser- und Eiswerke			
	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926
Summe des divi- dendenberechtigten Aktienkapitals ³⁾ der Gruppe in Mill. M bzw. RM	6,00	11,06	11,06	11,06	11,56	11,39	11,39	11,39	178,56	266,76	271,88	286,95	6,56	8,57	8,57	8,57	65,10	126,18	126,18	126,14	37,90	40,08	40,08	40,08
Verglichen mit 1913 (= 100)	100	184,3	184,3	184,3	100	98,5	98,5	98,5	100	149,3	152,2	160,5	100	130,6	130,6	130,6	100	193,8	193,8	193,8	100	105,8	105,8	105,8
Summe der Dividen- den ³⁾ der Gruppe in Mill. M bzw. RM .	0,62	0,48	0,48	0,63	0,79	0,29	0,44	0,40	16,51	18,17	17,74	21,54	0,73	0,82	0,66	0,43	5,89	2,09	7,94	9,22	3,25	3,02	3,13	3,41
Verglichen mit 1913 (= 100)	100	77,4	77,4	101,6	100	36,6	56,3	50,6	100	110,0	107,5	130,5	100	111,5	90,2	58,9	100	35,5	134,7	156,5	100	92,9	96,3	104,9
Durchschnittliche Dividende der Gruppe in % des Aktienkapitals . .	10,3	4,3	4,3	5,7	6,8	2,5	3,9	3,5	9,2	6,8	6,5	7,5	11,2	9,5	7,7	5,0	9,0	1,7	6,3	7,3	8,6	7,5	7,8	8,5
Verglichen mit 1913 (= 100)	100	41,7	41,7	55,3	100	36,8	57,4	51,5	100	73,9	70,7	81,5	100	84,8	68,8	44,6	100	18,9	70,0	81,1	100	87,2	90,7	98,8

¹⁾ Ueber die Auswahl der Gesellschaften vergleiche den Text. — ²⁾ In den vier Berichtsjahren sind die gleichen Gesellschaften untersucht; ein Rückgang der Zahl untersuchten Unternehmung aufgenommen sind, blieben unberücksichtigt. — ³⁾ Kapitalerhöhungen im Jahre 1926 wurden soweit berücksichtigt, als Kapitaleinzahlungen stattfanden

gesellschaften¹⁾ am Ende der Jahre 1913, 1924, 1925 und 1926.

33				87				22				1913 und 1924 : 31 1925 und 1926 : 26				7				14				49			
VII. Bergwerke und Hütten				VIII. Metall, Maschinen, Feinmechanik				IX. Elektrizität				X. Chemische Industrie				XI. Gummi, Asbest, Linoleum				XII. Papier und Zellulose				XIII. Steine und Erden			
1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926
366,37	687,19	688,87	689,67	354,74	485,28	486,09	490,09	305,49	330,03	330,65	334,93	286,15	874,18	906,16	911,16	37,50	66,69	66,69	66,69	96,78	83,24	83,64	86,56	164,13	209,86	211,56	211,13
100	187,5	188,0	188,3	100	136,8	137,0	138,0	100	108,0	108,2	109,6	100	305,4	316,5	318,3	100	177,8	177,8	177,8	100	86,0	86,4	89,4	100	127,8	129,0	128,7
40,34	22,63	33,57	45,55	37,75	17,70	14,19	16,12	26,67	20,74	25,73	26,54	56,55	55,48	68,33	70,48	8,63	6,01	5,97	2,23	7,09	4,10	6,92	8,21	15,54	11,74	14,99	14,38
100	56,1	83,2	112,9	100	46,9	37,6	42,7	100	77,8	96,5	99,5	100	98,1	120,8	124,6	100	69,6	69,2	25,8	100	57,9	97,7	115,8	100	75,5	96,5	92,5
11,0	3,3	4,9	6,6	10,6	3,6	2,9	3,3	8,7	6,3	7,8	7,9	19,8	6,3	7,5	7,7	23,0	9,0	8,9	3,3	7,3	4,9	8,3	9,5	9,5	5,6	7,1	6,8
100	30,0	44,6	60,0	100	34,0	27,4	31,1	100	72,4	89,7	90,8	100	31,8	37,9	38,9	100	39,1	38,7	14,3	100	67,1	113,7	130,1	100	58,9	74,7	71,6

2				7				3				1913 : 439; 1924 : 436 1925 : 431; 1926 : 431				1913 : 40 1924—1926 : 35				1913—1925 : 12 1926 : 8				1913 : 491; 1924 : 483 1925 : 478; 1926 : 474			
XX. Handelsgesellschaften und Warenhäuser				XXI. Nahrungs- und Genußmittel und Mühlen				XXII. Spirit- und Getränkeindustrie				Summe I—XXII				XXIII. Brauereien				XXIV. Zuckerfabriken				Summe I—XXIV			
1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926	1913	1924	1925	1926
20,30	31,63	30,23	30,23	15,90	21,00	21,00	21,00	5,10	5,83	5,83	5,83	5155,16	4624,05	4705,59	4847,02	124,45	174,76	174,76	188,26	39,40	47,98	47,98	46,21	5319,01	4846,79	4928,33	5081,49
100	155,8	148,9	148,9	100	132,1	132,1	132,1	100	114,1	114,1	114,1	100	89,7	91,3	94,0	100	140,2	140,2	151,1	100	121,8	121,8	117,3	100	91,1	92,7	95,5
1,48	2,00	1,51	1,51	0,78	1,71	1,08	1,25	0,46	0,35	0,46	0,62	489,34	254,99	304,09	343,79	10,66	12,03	19,03	23,16	4,14	2,02	0,30	1,98	504,14	269,04	323,42	368,93
100	135,3	102,4	102,4	100	221,0	139,5	160,3	100	76,1	100,0	134,8	100	52,1	62,1	70,3	100	112,9	178,5	217,3	100	48,8	7,2	47,8	100	53,4	64,2	73,2
7,3	6,3	5,0	5,0	4,9	8,2	5,1	6,0	9,0	6,0	7,9	10,6	9,5	5,5	6,5	7,1	8,6	6,9	10,9	12,3	10,5	4,2	0,6	4,3	9,5	5,6	6,6	7,3
100	86,3	68,5	68,5	100	167,3	104,1	122,4	100	66,7	87,8	117,8	100	57,9	68,4	74,7	100	80,2	126,7	143,0	100	40,0	5,7	41,0	100	58,9	59,5	76,8

der Gesellschaften ist bedingt durch den Zusammenschluß von (untersuchten) Unternehmungen zu einem neuen Gebilde mit anderer Firma. Gesellschaften, die durch Fusion von einer und diese bereits dividendenberechtigt waren; unterjährige Dividendenberechtigungen wurden bei der „Summe der Dividenden“ als ganzjährige gerechnet.

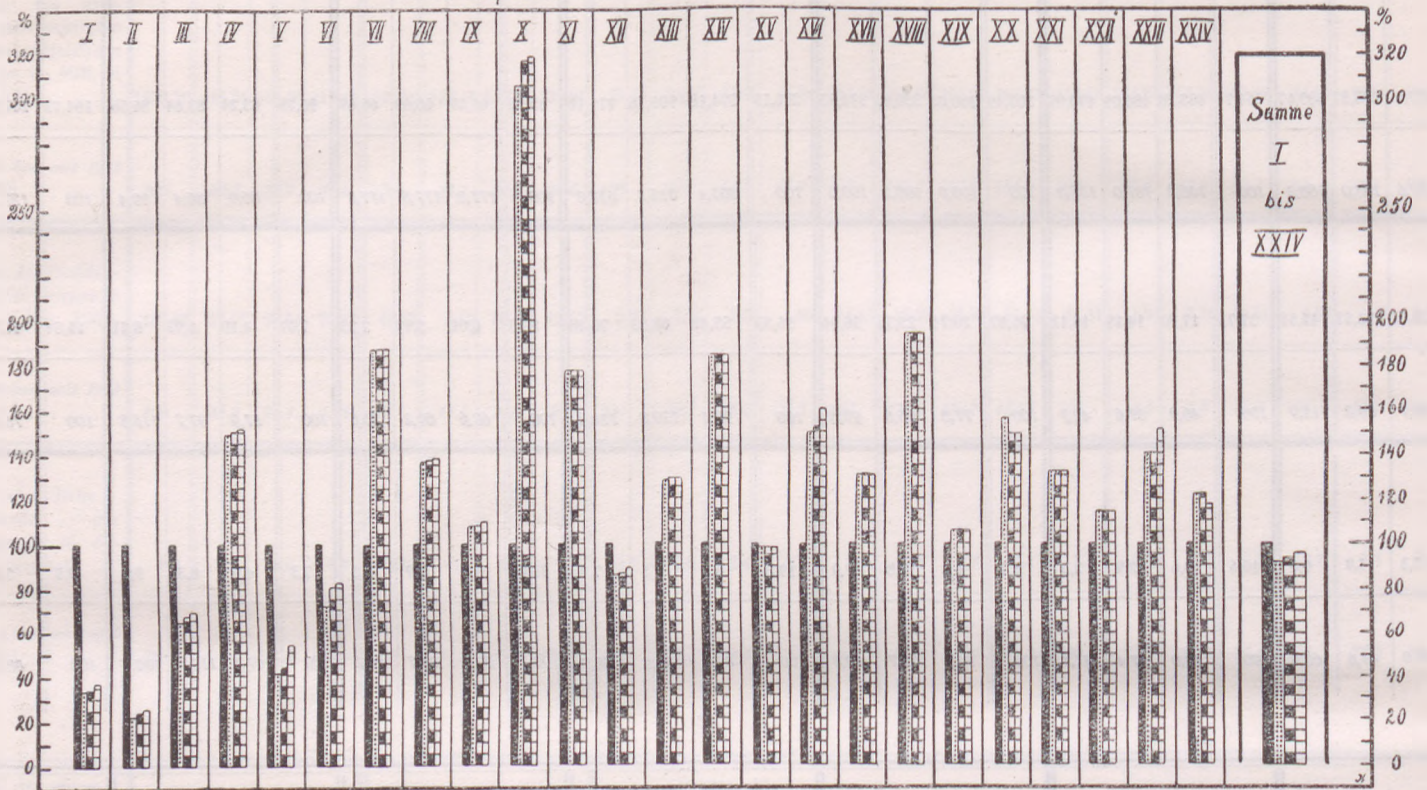
Aktienkapitalien und Dividenden deutscher Aktiengesellschaften am Ende der Jahre 1913, 1924, 1925 und 1926.

I. Kreditbanken
 II. Hypothekenbanken
 III. Bau-, Terrain- u. Immobiliengesellschaften
 IV. Eisenbahnen
 V. Schifffahrt
 VI. Sonstige Transportunternehmungen
 VII. Bergbau und Hütten
 VIII. Metall, Maschinen, Feinmechanik

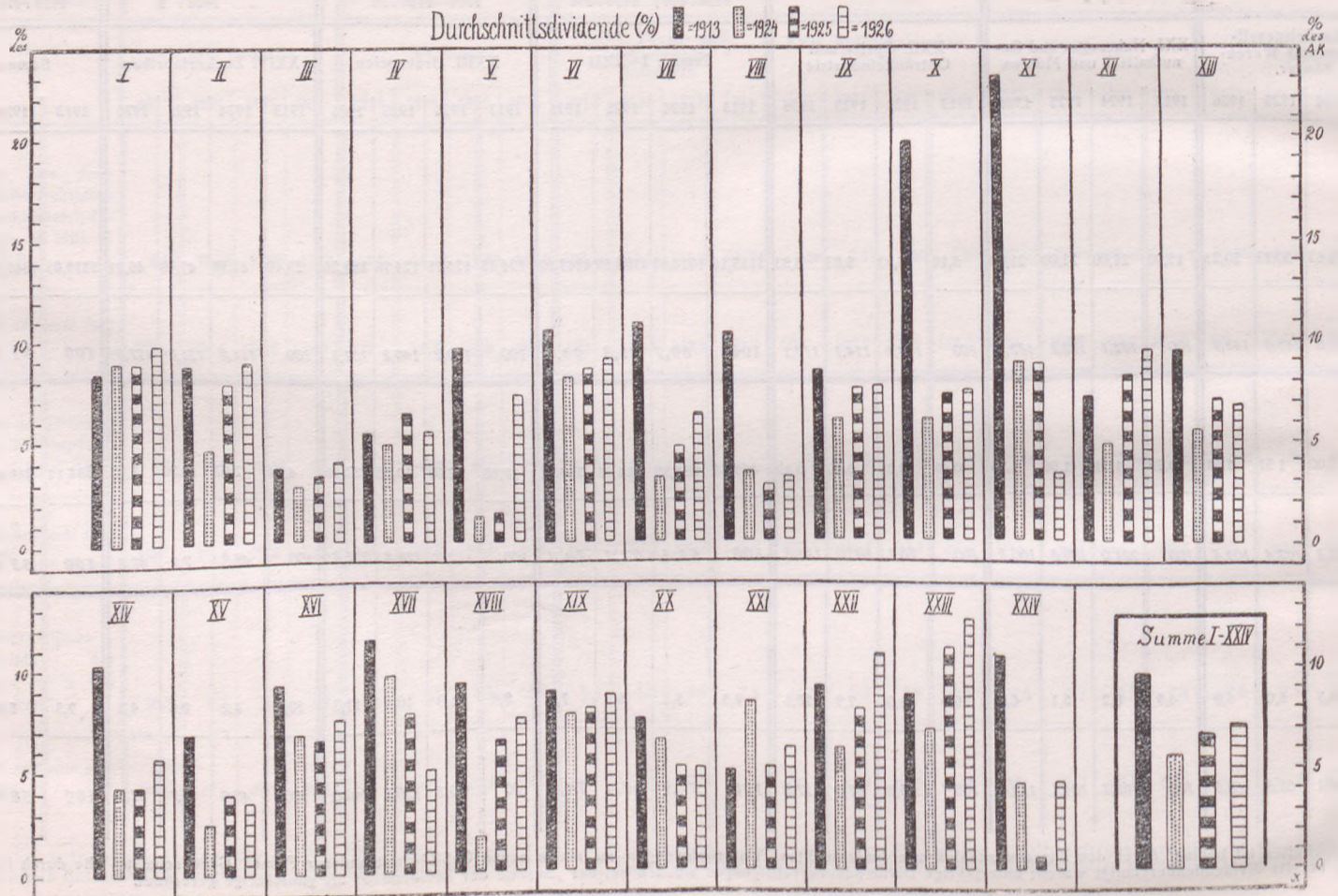
IX. Elektrizität
 X. Chemische Industrie
 XI. Gummi, Asbest, Linoleum
 XII. Papier und Zellulose
 XIII. Steine und Erden
 XIV. Leder
 XV. Holz
 XVI. Textil- und Bekleidungsindustrie

XVII. Polygraphisches Gewerbe
 XVIII. Gas
 XIX. Wasser- und Eiswerke
 XX. Handels- u. Warenhäuser
 XXI. Nahrungs- und Genußmittel und Mühlen
 XXII. Spirit- und Getränkeindustrie
 XXIII. Brauereien
 XXIV. Zuckerfabriken

Aktienkapitalien in Prozenten von 1913: ■ = 1913 ▨ = 1924 ▩ = 1925 □ = 1926



Durchschnittsdividende (%) ■ = 1913 ▨ = 1924 ▩ = 1925 □ = 1926



bei der übergeordneten Niederlassung geführt. Die Gerichte lehnen die Eintragung derartiger Zweigniederlassungen in das Handelsregister häufig ab. Für die durch solche Filialen abgeschlossenen Geschäfte sind die Banken nach der Entscheidung des RFH. vom 6. Oktober 1925 (Bd. 17, 204) nicht als Händler anzusehen. Ein in das Handelsregister eingetragener Bankier, dessen Geschäftsbetrieb u. U. einen viel geringeren Umfang wie die unselbständige Zweigniederlassung hat, besitzt dagegen die Händlereigenschaft. Zur Beseitigung dieser Unbilligkeit bestimmt § 58 Abs. 4 AuDB., daß derartige außerhalb des Ortsgebiets einer Wertpapierbörse unterhaltene, nicht im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassungen von solchen Banken oder Bankiers, die die unbeschränkte Händlereigenschaft besitzen, ebenfalls die Händlereigenschaft besitzen.

Banken und Bankiers an Börsenplätzen, die die Börse nicht besuchen, kann weiterhin die Händlereigenschaft durch das Börsenaufsichtsorgan (Handelskammer, kaufmännische Korporation) bewilligt werden. Daß die Händlereigenschaft für solche Nichtbörsenbesucher erst mit der Eintragung in die Händlerliste erreicht wird, ist ausdrücklich festgestellt. Nach § 67 Abs. 5 AuDB. braucht aber ein besonderer Antrag auf Eintragung in die Händlerliste nicht mehr gestellt zu werden. Dieser Antrag ist häufig aus Unkenntnis unterblieben. Die Unterlassung hatte den Verlust oder das Nichterreichen der Händlereigenschaft zur Folge. Künftig erfolgt die Eintragung ohne weiteres auf Grund der Mitteilung der die Händlereigenschaft bewilligenden Handelskammer an das Börsenorgan. Die Händlereigenschaft für Nichtbörsenbesucher wird in jedem Falle durch die für die Börse zuständige Handelskammer bewilligt, und zwar — anders wie in § 147 Abs. 3 AB. 1922 — auch dann, wenn sich das Ortsgebiet der Börse über verschiedene Länder erstreckt und die Händlereigenschaft für eine Niederlassung gewährt wird, die außerhalb des Landes liegt, in dem die Börse ihren Sitz hat. Die für die einzutragende Niederlassung zuständige Handelskammer ist jedoch vor der Entscheidung zu hören.

Die Händlereigenschaft der Auslandsbanken (§ 60 AuDB.) hat eine Ergänzung erfahren. Um unzuverlässigen inländischen Bankgeschäften, denen im Inland die Händlereigenschaft nicht zugestanden worden ist, nicht die Möglichkeit zu geben, über eine ausländische Niederlassung die Händlereigenschaft zu erwerben, soll den ausländischen Niederlassungen inländischer Banken die unbeschränkte Händlereigenschaft nur dann zustehen, wenn die inländische Hauptniederlassung die unbeschränkte Händlereigenschaft besitzt. Die inländischen Niederlassungen ausländischer Banken können auch fernerhin ohne Börsenbesuch die Händlereigenschaft erlangen.

Bei den im einzelnen als unbeschränkte Händler aufgeführten öffentlichen Banken usw. (§ 61 AuDB.) sind folgende hinzugekommen: die Deutsche Golddiskontbank, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank), die Bank für deutsche Industrieobligationen, die Preußische Zentralgenossenschaftskasse, weggefallen ist die Devisenbeschaffungsstelle. Die Reichskreditgesellschaft brauchte nicht mehr aufgeführt zu werden.

Für Kreditgenossenschaften (§ 62 AuDB.) ist neu vorgeschrieben, daß der Vorstand jedes Revisionsverbandes außer den Mitteilungen an das Finanzamt über den Bestand der angeschlossenen Genossenschaften und dessen Veränderungen auch den Börsenvorständen, die die Händlerliste führen, den Bestand und die Veränderungen im Bestand derjenigen Kreditgenossenschaften seines Verbandes mitzuteilen hat, die im Ortsgebiet der betreffenden Börse ihren Geschäftsbetrieb haben. Die Händlereigenschaft der Sparkassen (§ 63 AuDB.) ist, wie früher, unbeschränkt bei körperschaftsteuerpflichtigen Sparkassen, beschränkt bei den übrigen.

Auch bei den Vorschriften über das

II. Ortsgebiet der Wertpapierbörsen. (§§ 64, 65 AuDB.)

hat sich sachlich nichts geändert.

III. Händlerliste.

Die Händlerliste, in die alle Händler einzutragen sind, die im Ortsgebiet einer Börse einen Geschäftsbetrieb haben, wird wegen des Wegfalls der Devisenumsatzsteuer künftig nur noch in zwei Abteilungen geführt. Die eine für die Personen mit unbeschränkter Händlereigenschaft, die andere für die Sparkassen und Girozentralen, deren Händlereigenschaft beschränkt ist. Das seitherige Eintragungsverfahren ist im allgemeinen beibehalten; Antrag an den Börsenvorstand, endgültige Entscheidung durch die oberste Landesbehörde. Das Finanzamt hat das Recht erhalten die Löschung von Personen in der Händlerliste zu beantragen.

Neu ist die in § 69 AuDB. enthaltene Verpflichtung der Finanzämter, bei vorsätzlichen Steuerzuwiderhandlungen der Personen, die als Händler ihren Geschäftsbetrieb im Ortsgebiet einer inländischen Wertpapierbörse haben, dem Börsenvorstand von dem rechtskräftigen Straferkenntnis (Urteil, Strafbescheid, Niederschrift über eine Unterwerfungsverhandlung) Mitteilung zu machen. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, daß die unbeschränkte Händlereigenschaft steuerlich eine Vorzugstellung von großem finanziellem Ausmaße gewährt. Diese Vergünstigung legt auch Pflichten auf. Die Händlereigenschaft ist innerhalb des Ortsgebiets der Wertpapierbörse von der Eintragung in die Händlerliste abhängig. Die Führung der Händlerliste obliegt dem Börsenvorstand. Er erfüllt damit steuerliche Funktionen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Börsenvorstand als den Führer der Händlerliste von steuerlichen Zuwiderhandlungen schwererer Art auf dem Gebiete der Börsenumsatzsteuer in Kenntnis zu setzen.

C. Entrichtung der Steuer.

I. Gemeinsame Bestimmungen.

Hier wird geregelt, wer in erster Linie zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist (§ 70). Wie bisher, ist dies bei Kundengeschäften der Bankier, bei Privatgeschäften der Veräußerer, dagegen bei Händlergeschäften künftig stets jeder Händler je zur Hälfte. Bei Händlergeschäften ist die Abführung der Börsenumsatzsteuer bisher nicht einheitlich gewesen. Mit Inkrafttreten der 2. StNVO. (Art. V § 1 Nr. 9) sind nämlich die Makler als Steuerschuldner für die von ihnen vermittelten Geschäfte ausgeschieden. Nach § 154 AB. 1922 wäre daher grundsätzlich der Veräußerer zur Entrichtung der vollen Steuer zunächst verpflichtet gewesen. Dieses Verfahren hat in der Bankpraxis zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Daher wurde auf Wunsch der Bankkreise durch Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 12. März 1924 eine Reihe von Ausnahmen zugelassen. Je nachdem, ob die Vertragsbeteiligten am gleichen Platz oder an verschiedenen Plätzen wohnten, hatte danach entweder jeder Händler die Steuer je zur Hälfte oder der die Abrechnung über das Geschäft erteilende Händler die volle Steuer zu entrichten. Für Emissions- und Devisengeschäfte galten besondere Bestimmungen. Da es im Belieben des Steuerpflichtigen stand, welche Abführungsart er wählen wollte, ergaben sich bei der Steuerentrichtung untragbare Zustände noch dadurch, daß viele Händler das gewählte Verfahren nicht beibehielten, sondern, je nachdem es ihnen günstig schien, bald nach der einen, bald nach der anderen Methode vieführen. Ueberdies konnte Händlern die Abführung der Steuer durch Markenverwendung genehmigt werden. Dieses Durcheinandergehen von verschiedenen Entrichtungsarten hat die Nachprüfung der Steuerentrichtung sehr erschwert, nicht selten ganz unmöglich gemacht und zu einer unerträglichen Unsicherheit geführt. Es war notwendig, eine für alle Fälle der Händlergeschäfte einheitliche Steuerabführungsmethode zu wählen. Die AuDB. haben sich für das Verfahren entschieden, bei dem jeder Händler die Steuer je zur Hälfte abführt. Dieses entspricht dem Gesetz (§ 45 Abs. 1 zu a KVG.) und hat zur Folge, daß die Förmlichkeiten bei der Abführung der Steuer vereinfacht werden konnten. Bei Beibehaltung des seitherigen Verfahrens wäre zu erwarten gewesen, daß ein Teil der Vergünstigungen des Erlasses vom 12. März 1924 wegen der

Schwierigkeiten bei der Nachprüfung aufgehoben worden wäre. Auch beim Kommissionsgeschäft hätten sich nach den gemachten Erfahrungen neue Formalitäten nicht umgehen lassen, während künftig auch hier Erleichterungen eintreten sollen.

II. Abrechnungsverfahren.

Nach § 164 Abs. 2 AB. 1922 konnte zugelassen werden, daß von Händlern, für die das Abrechnungsverfahren das übliche war, die Steuer durch Markenverwendung entrichtet wird. Künftig müssen Händler die Steuer stets im Abrechnungsverfahren entrichten. Die Verwendung von Börsenumsatzsteuermarken ist für sie ausgeschlossen worden. Dies war notwendig, um die wesentlich vereinfachten Verfahrensvorschriften für Händlergeschäfte insbesondere beim Kommissionsgeschäft durchführen zu können. Neu ist den Abrechnern die Verpflichtung auferlegt, dem mit der Verwaltung der Börsenumsatzsteuer befaßten Finanzamt jede wesentliche Änderung des Geschäftsbetriebs, insbesondere die Änderung der Firma, die Verlegung der Geschäftsräume und ähnliche Dinge, die für die Ueberwachung der Steuerentrichtung wichtig sind, mitzuteilen.

Die Vorschriften für die Führung der Geschäftsbücher (§ 74 AuDB.) sind gegenüber dem seitherigen Verfahren wesentlich vereinfacht und den modernen Buchführungsmethoden im Bankgewerbe angepaßt. Die Loseblattbuchführung ist bei genügender Sicherheit gegen eine Beseitigung von Buchungseinrichtungen allgemein zugelassen.

Die Frist für die Buchung des Geschäfts (§ 75 AuDB.), die bisher zwei Wochen betrug (§ 165 Abs. 5 AB. 1922) ist auf eine Woche seit Geschäftsabschluß herabgesetzt. Die besonderen Verhältnisse der Inflationszeit hatten es dem Bankgewerbe unmöglich gemacht, stets innerhalb zwei Wochen die Buchung vorzunehmen. Die Frist von einer Woche dürfte jetzt den Erfordernissen des Bankbetriebs im allgemeinen genügen, wenn man berücksichtigt, daß sie nach dem Reichsstempelgesetz nur drei Tage betrug. Dabei wird noch auf § 90 Abs. 3 AuDB. hingewiesen, wonach der Beginn der Fristen für die Eintragung hinausgeschoben wird, wenn die Abrechnung über ein Anschaffungsgeschäft nach den allgemeinen Geschäftsgelagenheiten der Banken zur Zeit des Geschäftsabschlusses deshalb nicht erteilt wird, weil die Wertpapiere erst später geliefert werden, z. B. bei Termingeschäften. Der Name und der Wohnort des Geschäftsgegners braucht nicht mehr aus der Buchung des Geschäfts selbst hervorzugehen, wenn diese Angaben aus dem Verzeichnis der Börsenbesucher oder einem eigens geführten Kundenregister ersichtlich sind. Es genügt in diesem Falle die Angabe des Namens oder, wie es im Bankbetriebe zur Zeit üblich ist, der Kontonummer des Kunden. Im übrigen sind die seitherigen für die Beurteilung der Steuerpflicht erforderlichen Angaben bei der Buchung zu machen. Bei der Berichtigung von Eintragungen (§ 76 AuDB.) bedarf es nicht mehr der Verwendung von roter Tinte. Die zurückgebuchten Beträge müssen nur in irgendeiner Weise, z. B. durch Eintragung in besonderer Spalte, kenntlich gemacht werden.

Die Zahlung der Steuer (§ 77 AuDB.) erfolgt durch den Abrechner für jeden Kalendermonat bis zum 10. des nächsten Monats an die Kasse des Finanzamts gleichzeitig mit der Anmeldung beim Finanzamt. Bei kleinen Geschäftsbetrieben besteht die Möglichkeit, den Abrechnungszeitraum auf 6 Monate zu verlängern. Die Erweiterung dieser Frist hängt damit zusammen, daß durch den Abrechnungszwang Händler mit sehr kleinen Umsätzen dem Abrechnungsverfahren angeschlossen sind. Die Steuerabführung bis zum 25. des Monats hinauszuschieben, ist nicht mehr zulässig. Neu aufgenommen ist die Verpflichtung des Abrechners, die zurückgegebenen Stücke der Anmeldung, zeitlich geordnet, 10 Jahre lang aufzubewahren, ferner die Verpflichtung, eine Fehlanzeige zu erstatten, wenn im Abrechnungszeitraum keine Geschäfte abgeschlossen worden sind.

III. Verwendung von Steuermarken zu Schlußnoten (§§ 79 bis 85).

Das Verfahren über die Steuerentrichtung durch Verwendung von Marken zu Schlußnoten ist nach den neuen Bestimmungen für das Bankgewerbe fast bedeutungslos. Es hat sich überdies sachlich kaum etwas geändert.

IV. Verfahren bei den einzelnen Arten von Geschäften.

Aus Gründen der Uebersichtlichkeit sind die Bestimmungen für die einzelnen Arten von Geschäften: Händlergeschäfte (§ 86), Kundengeschäfte (§ 87), Privatgeschäfte (§ 88), Auslandsgeschäfte (§ 89) nach Paragraphen getrennt behandelt. Bei den Händlergeschäften ist außer der Verrechnung der Steuerhälfte binnen 1 Woche lediglich nötig, daß der Händler, der die im Bankverkehr übliche Abrechnung erteilt, auf die Abrechnung und das bei ihm verbleibende Doppel (Durchschlag) der Abrechnung den Vermerk „Händlergeschäft“ setzt. Wird eine Schlußnote ausgestellt, so ist der Vermerk in die Schlußnote aufzunehmen. Der Abrundungsbetrag bei dem auf jeden Händler entfallenden Steuerteil beträgt 5 Reichspfennige, wie zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich festgestellt ist. Bei Kundengeschäften muß der Händler spätestens binnen einer Woche seit dem Geschäftsabschluß dem andern Vertragspartei den Betrag der Steuer mitteilen und dabei anzeigen, daß er die Steuer in seinen Geschäftsbüchern mit dem Finanzamt verrechnet habe (Verrechnungsanzeige). Es genügt der Wortlaut „... RM ... Rpf Börsenumsatzsteuer verrechnet“. Dieser Wortlaut ist in die Abrechnung oder Schlußnote aufzunehmen. Eine weitere Verpflichtung formeller Art gegenüber dem Bankkunden besteht nicht. Auch bei den Privatgeschäften ist die Frist für die Verrechnung der Steuer oder die Ausstellung der Verrechnungsanzeige (Schlußnote) auf eine Woche festgesetzt.

Auf die wichtige Neuerung des § 90 Abs. 3 AuDB. ist bereits oben hingewiesen worden. Bei einer Anzahl von Geschäften, insbesondere bei Termingeschäften, wird die Abrechnung nicht bei dem Geschäftsabschluß, sondern erst bei Erfüllung (Lieferung der Stücke) erteilt. Zu diesem Zeitpunkt wird das Geschäft meist erst gebucht. Da für den Beginn der steuerlichen Fristen im allgemeinen der Abschluß des Geschäfts als Entstehung der Steuerschuld maßgebend ist, müssen die Banken zur Zeit zwei Buchungen vornehmen; die Steuerbuchung und die Buchung des Geschäfts bei Erteilung der Abrechnung. Dieses Verfahren, das in die modernen Buchungsmethoden nicht hineinpaßt und eine Arbeitsvermehrung für die Banken mit sich bringt, wird künftig dadurch vermieden, daß in diesem Fall die Buchungs-, Eintrags- und Verrechnungsfristen mit der Stücklieferung oder mit der etwaigen früheren Abrechnung beginnen.

Die Aufbewahrungsfrist für Schlußnoten (§ 91 AuDB.) ist bei Privatpersonen auf fünf Jahre verlängert worden. Um den Banken die Möglichkeit zu geben, die Schlußnoten als Belege zu den Akten des Bankkunden zu nehmen, ist nur noch vorgeschrieben, daß die Verrechnungsanzeigen vom Händler so aufbewahrt werden müssen, daß sie bei einer Nachprüfung ohne Verzögerung vorgelegt werden können.

V. Öffentliche Urkunden über Anschaffungsgeschäfte (§§ 92, 93 AuDB.)

Wie bereits erwähnt, werden öffentlich beurkundete Anschaffungsgeschäfte steuerlich entsprechend dem Verfahren bei der sog. kleinen Gesellschaftsteuer (für andere Erwerbsgesellschaften) behandelt. Für sie gilt weder das Abrechnungsverfahren, noch das Markenverwendungsverfahren, sondern Abführung der im einzelnen Falle festzusetzenden Steuer an das Finanzamt.

D. Steuerbefreiungen.

1. Tauschgeschäfte.

Die Bestimmungen über Tauschgeschäfte (§ 94) haben sich gegenüber dem seitherigen Verfahren (§ 180 AB. 1922) nicht geändert.

2. Geschäfte „an Aufgabe“.

Die neue Regelung des Verfahrens bei Aufgabengeschäften (§ 95 AuDB.) schließt sich dem an der Börse seither allgemein üblichen Verfahren an. Dabei gilt als Grundsatz, daß der Makler nur dann zur Abführung eines Teils der Steuer verpflichtet werden soll, wenn sich zu seinen Gunsten eine Plusdifferenz ergibt. In den übrigen Fällen, also, wenn die Aufgabe zum gleichen oder zu einem für den Makler ungünstigeren Kurs erfolgt, liegt dem Makler, abgesehen davon, daß er die Geschäfte gemäß § 75 AuDB. in seine Bücher einzutragen hat, lediglich die Ausstellung der Schlußnoten in der vorgeschriebenen Form ob. Demnach sind bei den Aufgabengeschäften vier Fälle zu unterscheiden: a) Der Kurs des vorbehaltlich der Aufgabe geschlossenen Geschäfts und der Benennung der Aufgabe sind gleich. Der Makler stellt jedem der beiden Vertragsteile eine mit dem Vermerk „Händlergeschäft“ versehene Schlußnotenhälfte zu. Jeder Auftraggeber verrechnet die Hälfte der Steuer in seinen Büchern; b) Ebenso ist es bei den Geschäften mit Minusdifferenz. Jeder Vertragsteil (Auftraggeber, „Aufgabe“) verrechnet die Hälfte der Steuer nach dem für ihn maßgebenden Kurse. In der Schlußnotenhälfte für den Vertragsteil, für den der höhere Kurs maßgebend ist, ist auch der höhere Kurs und der Wert des Gegenstandes nach diesem Kurs anzugeben. Bei diesem Verfahren entsteht ein Steuerfehlbetrag in der Höhe der halben Steuer für die Differenz zwischen den beiden Kursen. Dieser Fehlbetrag wird nicht erhoben. c) Geschäfte mit Plusdifferenzen, bei denen die Steuer, die auf den Makler fallen würde, gleich oder kleiner ist als die Plusdifferenz. Hier ist das Geschäft vorbehaltlich der Aufgabe und die Benennung der Aufgabe je für sich zu versteuern. Für das vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossene Geschäft ist die Hälfte der Steuer vom Makler und die andere vom Auftraggeber abzuführen, für die Benennung der Aufgabe die eine Hälfte vom Makler, die andere von der als „Aufgabe“ benannten Partei. Der Makler muß zwei Schlußnoten ausstellen. Die eine für das vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossene Geschäft, „an“ oder „von Aufgabe“ gestellte, versieht er mit dem Vermerk „Händlergeschäft“, übersendet die eine Hälfte seinem Auftraggeber und behält die andere selbst. Die zweite Schlußnote muß der Makler bei der Benennung der Aufgabe (ebenfalls mit dem Vermerk „Händlergeschäft“ versehen) zum Benennungskurs ausstellen und dem Auftraggeber und der Aufgabe je eine Hälfte übermitteln. Der Auftraggeber bekommt also zwei Schlußnotenhälften: eine „an“ oder „von Aufgabe“ und eine mit der Benennung der Aufgabe. Zum Zeichen dafür, daß er zur Benennung der Aufgabe eine Steuer nicht mehr zu entrichten hat, ist vom Makler der Vermerk „Lieferung“ und ein Zusatz über die Höhe der vom Makler verrechneten Steuer beizufügen. d) Aufgabengeschäften mit Plusdifferenzen, bei denen die auf den Makler entfallenden Steuerhälften (für das vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossene Geschäft und für die Benennung der Aufgabe) die Plusdifferenzen übersteigen. Hier ist das gleiche Verfahren wie zu c) anzuwenden. Nur ist in der Lieferungsschlußnote lediglich der vom Makler zu verrechnende Differenzbetrag zu vermerken, auf den sich die Steuer für den Makler ermäßigt.

3. Kommissionsgeschäfte.

Grundlegend sind die Bestimmungen über die Kommissionsgeschäfte geändert worden. Künftighin soll entsprechend der Regelung bei den Händlergeschäften auch bei den Kommissionsgeschäften der Hauptkommissionär stets ohne Rücksicht auf die Art des Abwicklungsgeschäfts die Hälfte der Steuer für Händlergeschäfte entrichten. Dadurch ist vermieden, daß der Zwischenkommissionär dem Hauptkommissionär in jedem einzelnen Falle die Art seines Abwicklungsgeschäfts — ob Händler- oder Kundenkommission, ob Inlands- oder Auslandskommission — mitteilen muß. Seither hatte der Zwischenkommissionär gewisse Geschäftsbeziehungen offen zu legen. Dies hat mit den übrigen Formalitäten zusammen dazu geführt, daß eine

erhebliche Zahl von Zwischenkommissionären auf die Vergünstigung, die für Kommissionsgeschäfte gesetzlich vorgesehen ist, überhaupt verzichtet hat. Es kann nicht Zweck von Ausführungsbestimmungen sein, den Steuerpflichtigen Steuervergünstigungen zu versagen. Daher wurde ein Weg gesucht, der ohne Schaden für die Sicherheit der Steuerentrichtung allen die Möglichkeit gibt, die Gunst des Gesetzes für sich in Anspruch zu nehmen. Da seither, wie es der wörtlichen Auslegung des Gesetzes entsprach, die Steuer von dem Hauptkommissionär im vollen Betrage entrichtet wurde, mußte auch dafür gesorgt sein, daß beim Hauptkommissionär die Unterlagen für die Nachprüfung vorlagen. Dadurch, daß nunmehr das Schwergewicht der Steuerentrichtung auf den Zwischenkommissionär verlegt wird, der ebenfalls steuerpflichtig ist und bei dem die Unterlagen für das Vorliegen des Kommissionsgeschäfts ohne weiteres zu finden sind, kann von den seitherigen Formalitäten zwischen Zwischenkommissionär und Hauptkommissionär im großen ganzen abgesehen werden. Wegen des Wortlauts des Gesetzes kann allerdings nicht darauf verzichtet werden, daß der Zwischenkommissionär dem Hauptkommissionär bei der Weitergabe des Auftrags erklärt, daß er als Kommissionär eines anderen handle. Dies ist erleichtert. Der Zwischenkommissionär kann dem Hauptkommissionär ein für allemal erklären, daß er mangels einer anderen Erklärung im einzelnen Falle stets als Zwischenkommissionär handle. Es wird zweckmäßig sein, daß beim Beginn von Geschäftsbeziehungen zwischen Provinzbank und Börsenbank eine solche Erklärung formularmäßig abgegeben wird. Auch von der Trennung der Geschäfte nach Kommittenten bei Auftragserteilung durch den Zwischenkommissionär und bei der Abrechnungserteilung durch den Hauptkommissionär kann nicht abgesehen werden, da nach dem Gesetz (§ 58 Abs. 2) das Geschäft zwischen Haupt- und Zwischenkommissionär der für das Kommissionsgeschäft, also das zwischen Provinzbankier und seinem Kunden abgeschlossene Geschäft, vorgeschriebenen Steuer unterliegt. Die getrennten Auftragserteilungen und Abrechnungen können jedoch in einem Schreiben aufgeführt werden.

Der Zwischenkommissionär hat künftighin den Unterschiedsbetrag zwischen der für das Kommissionsgeschäft geschuldeten (vollen) Steuer und der von dem Hauptkommissionär verrechneten Hälfte der Steuer für Händlergeschäfte in seinen Büchern zu verrechnen. Nun wird häufig entsprechend den Buchführungsmethoden bei der Ausstellung der Rechnung für den Bankkunden die volle Steuer eingesetzt, die alsdann dem Finanzamtskonto gutgeschrieben wird. In diesem Falle kann beim Zwischenkommissionär die vom Hauptkommissionär bereits verrechnete halbe Steuer dem Finanzamtskonto wieder belastet werden. Die vorgeschriebene Kenntlichmachung dieser zurückgebuchten Beträge kann in der Weise vor sich gehen, daß eine Spalte in den Geschäftsbüchern des Zwischenkommissionärs für derartige Rückbuchungsbeträge eingerichtet wird und am Ende des Abrechnungszeitraums die Summe der Rückbuchungsposten von der Summe der Kreditposten abgesetzt wird. Die Buchung erfolgt zweckmäßig dann in der Weise, daß bei der Buchung des Geschäfts mit dem Bankkunden (Kommittenten) die volle Steuer dem Finanzamt gutgeschrieben, bei der Buchung des Geschäfts mit dem Hauptkommissionär die halbe Steuer dem Finanzamt belastet wird. Der Zwischenkommissionär muß allerdings dem Finanzamt Mitteilung machen, ob er lediglich den Unterschiedsbetrag dem Finanzamt gutschreibt oder den vollen Betrag der Steuer unter Rückbuchung des bereits vom Hauptkommissionär entrichteten Teils. Vom Uebergang aus einer zur anderen Verrechnungsart hat er das Finanzamt jeweils zu benachrichtigen.

Die vom Hauptkommissionär dem Zwischenkommissionär zu erteilende Abrechnung oder Schlußnote sowie deren Durchschlag braucht künftig nur noch den Vermerk „Händlergeschäft“ und die Bezeichnung der verrechneten Börsenumsatzsteuer unter Angabe der Höhe zu enthalten.

Die dem Kunden zu erteilende Abrechnung (Schlußnote) hat außer dem Betrag der verrechneten Steuer nur noch den Vermerk „Abwicklungsgeschäft“ zu tragen.

Die gegenseitige Verweisung bei der Buchung des Geschäfts mit dem Hauptkommissionär und des Abwicklungsgeschäfts kann mit Genehmigung des Finanzamts unterbleiben, wenn die Gegengeschäfte in den Geschäftsbüchern des Zwischenkommissionärs ohne Schwierigkeiten festgestellt werden können. Da es bei vielen Kommissionären üblich ist, im Memorial die beiden Gegengeschäfte hintereinander zu buchen, wird diese Vergünstigung von den Finanzämtern regelmäßig bewilligt werden.

Eine gewisse Schwierigkeit ergibt das neue Verfahren wegen der im Gesetz vorgesehenen Haftung der Vertrags-teile für die Steuer. Der Hauptkommissionär haftet dafür, daß die Steuer für das Kommissionsgeschäft entrichtet wird. Diese gesetzliche Haftung kann durch AuDB. nicht aufgehoben werden. Der Hauptkommissionär wird wohl regelmäßig damit rechnen können, daß der Zwischenkommissionär die Abführung der Steuer rechtzeitig vornimmt. Auf der andern Seite hofft er auch auf die Achtsamkeit der Finanzämter, daß die Zwischenkommissionäre ihren Entrichtungsverpflichtungen nachkommen. Wenn seit dem Abschluß des Geschäfts eine solche Zeit vergangen ist, daß er nicht mehr mit der Inanspruchnahme für den Rest der Steuer rechnen konnte, dürfte im einzelnen Falle meist ein Grund vorliegen, den Hauptkommissionär von der Haftung nach § 108 AO. zu befreien.

4. Metageschäfte.

Der RFH. hat in der Entscheidung vom 24. Mai 1927 die Formvorschriften des § 187 AB. 1922 für unverbindlich erklärt. Er hat die Abrechnungen zwischen den Metisten über die auf gemeinschaftliche Rechnung abgeschlossenen Geschäfte nicht als Anschaffungsgeschäfte angesehen. Daher sind Formvorschriften für Metageschäfte sowie für Geschäfte durch Beauftragte (§ 58 Abs. 4, 5 d. Ges.) nicht mehr in die AuDB. aufgenommen.

E. Steuerermäßigungen.

Bei der Verbuchung der Report-, Deport- und Kostgeschäfte (§ 97 AuDB.), für die die Steuer-vergünstigungen in Anspruch genommen werden, ist auf der Abrechnung, Verrechnungsanzeige oder Schlußnote ein Vermerk je nach der betreffenden Geschäftsart anzubringen. In den Geschäftsbüchern sind die Geschäfte als Report-, Deport-, Kostgeschäfte kenntlich zu machen. Es genügt, wenn für diese Prolongationsgeschäfte ein besonderes Konto geführt wird.

Bei den Arbitragegeschäften (§ 98 AuDB.) konnte eine Erleichterung gegenüber den seitherigen Bestimmungen (§ 191 AB. 1922) infolge der Aenderung des § 45 KVG. durch Art. V § 1 Nr. 9 der 2. StNVO. eintreten. Danach ist von der auf den Arbitrageur entfallenden Hälfte der Steuer von vornherein nur der ermäßigte Steuersatz zu entrichten. Das seitherige Erstattungsverfahren ist daher entbehrlich. Es ist zwar noch nach besonderem Muster ein Arbitragebuch vorgesehen, jedoch können die Finanzämter Abweichungen zulassen. Wird ein Konto vom Arbitrageur geführt, aus dem hervorgeht, daß die Voraussetzungen für die steuerlichen Vergünstigungen zutreffen, so wird das Finanzamt regelmäßig dieses Konto als Grundlage der Vergünstigung genehmigen.

F. Zusatzsteuer.

Die Zusatzsteuern für Kompensations- und Filialeigengeschäfte (§§ 99, 100 AuDB.) werden nach § 90b des KVG. bis auf weiteres nicht erhoben. Die in den AuDB. vorgesehenen Formvorschriften (Zusatz des Vermerks „Kompensation, Filialeigengeschäft“) sind nicht zu erfüllen, solange die Steuern nicht zu erheben sind.

IV. Teil. Gemeinsame Bestimmungen.

Bei den gemeinsamen Bestimmungen sind für das Bankgewerbe bedeutungsvolle Aenderungen nicht eingetreten. Hinzuweisen ist auf § 117 Abs. 4 AuDB. Wenn nämlich bei einer Prüfung festgestellt wird, daß für eine

größere Anzahl von steuerpflichtigen Geschäften keine oder eine zu niedrige Börsenumsatzsteuer entrichtet ist, so ist die geprüfte Stelle auf Ersuchen des Prüfenden verpflichtet, dem Finanzamt eine Aufstellung dieser Geschäfte einzureichen. Dieses Verfahren ist seither bereits in der Praxis üblich gewesen. Es erleichtert das Prüfungsgeschäft. Für den Fall, daß zu große Arbeitsbelastungen für den Bankier eintreten, besteht immer noch die Pauschalierungsmöglichkeit.

Schluß.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich ist, haben die AuDB. dem Bankgewerbe im großen und ganzen keine Neubelastungen, sondern eine große Zahl von Erleichterungen gebracht. Wenn auch nicht alle Wünsche der Beteiligten erfüllt wurden, so wird doch nicht verkannt werden können, daß die neuen AuDB. von dem Bestreben geleitet sind, auch auf ihrem Gebiete zur Rationalisierung der Wirtschaft beizutragen.

Zum Streit um die „alternative Währungsklausel“.

Von Rechtsanwalt Dr. F. Fick, Zürich.

Das Urteil des Reichsgerichts (IV. Zivilsenat) i. S. Lenders g. Bergwerksgesellschaft Diergardt m. b. H. vom 21. Dezember 1925 (abgedruckt B.-A. XXV, 284 — JW. 1926, 1320/21), in welchem den Zeichnern von Teilschuldverschreibungen bei reichsdeutschen Banken die Zahlung in Schweizer Franken versagt, den Zeichnern bei Schweizer Banken zugebilligt wurde, hat lebhafter Kritik gerufen (vgl. die Fußnote in B.-A. XXV, 284; die Aufsätze von Springer, B.-A. XXV, 291 ff.; Nußbaum, JW. 1926, 1320; Sippell, B.-A. XXVI, 391 f. und Richter, B.-A. XXVI, 392 ff. — teilweise auch in einem im Verlage von Otto Liebmann erschienenen Rechtsgutachten Pinner/Apt). Die Kritik von Springer und Nußbaum führte dazu, daß der gleiche Senat des Reichsgerichts schon in seinem Urteil i. S. Diergardt g. Beckerath vom 20. Mai 1926 (abgedruckt B.-A. XXV, 437 und JW. 1926, 2675) über die gleichen Schuldverschreibungen völlig anders entschied, und allen Gläubigern aus denselben Zahlung in Schweizer Franken zubilligte. Dieses letztere Urteil fand in seinem einen Teile Widerspruch in dem bereits erwähnten Rechtsgutachten Pinner/Apt, welches allen Gläubigern aus den Teilschuldverschreibungen Diergardt nur das Recht auf Zahlung in deutscher Markwährung gewähren möchte. Da im Bank-Archiv bisher nur Kritiker des ersten Urteils und Befürworter des zweiten Urteils zu Worte kamen, möchte ich mir erlauben, nun auch für die Kritik am zweiten Urteil in dieser Zeitschrift eine Lanze einzulegen.

Der Grundsatz, „daß die Besitzer von Inhaberschuldverschreibungen niemals aus außerhalb der Urkunde liegenden Gründen, wie insbesondere Staatsangehörigkeit, Zeitpunkt des Erwerbs usw. eine unterschiedliche Behandlung erfahren dürfen“ (B.-A. XXV, 284), ist zwar ein schönes Postulat, aber in der Kriegsgesetzgebung durchbrochen worden. Auch das Aufwertungsrecht — besser Abwertungsrecht — kann ihn durchbrechen und hat ihn schon durchbrochen.

Obwohl für den ersten reichsgerichtlichen Entscheid Rücksichten vernünftiger Kreditpolitik geltend gemacht werden können, will ich auf einer Verteidigung der unterschiedlichen Behandlung zwischen Zeichnern in Deutschland und Zeichnern in der Schweiz nicht beharren, da diese Rücksichten nur von der Partei berücksichtigt werden dürfen und im vorliegenden Falle berücksichtigt wurden, nicht aber vom Richter und vom Gutachter, der nur nach Recht und Gesetz entscheiden soll. Auch der Hinweis Springers (B.-A. XXV, 293) auf

die „Neue Zürcher Zeitung“ und die „Finanzrevue“ kann mich darin nicht irremachen. Die Aufgabe des Handels- teils einer Tageszeitung ist eben nationale Finanzpolitik, nicht Rechtsfindung. Die „Finanzrevue“ aber kann vollends nicht als klassischer Zeuge für die schweizerische Rechtsüberzeugung aufgerufen werden, vertrat ihr Schrift- leiter doch während des Krieges noch die englischen Handelsinteressen.

In der Tat sind aber die Einwendungen Springers (B.-A. XXV, 291 ff.) und Nußbaums (JW. 1926, 1320 Abs. 2) gegen ungleiche Behandlung der zwei Gläubiger- gruppen, die sich im wesentlichen auf HGB. § 364 stützen, überzeugend. Sie werden auch von Pinner/Apt (S. 22/23) mit Recht anerkannt.

Ich wende mich daher der zweiten Frage zu, ob alle Gläubiger in Franken (so Springer, Nußbaum, Reichsgericht vom 20. Mai 1926, Sippell, Richter) oder alle Gläubiger in Mark (so Pinner/Apt) zu befriedigen seien.

Diese Frage ist abhängig von der Vorfrage, ob im Falle Diergardt eine „alternative Währungs- klausel“ im Sinne Nußbaums (Das Geld, 1925, S. 203 ff.) mit Wahlrecht des Gläubigers zwischen den beiden Währungen und somit Währungsgarantie ein- gegangen worden war, oder aber „darin bloß eine der Bequemlichkeit der Schweizer Gläubiger dienende Rege- lung zu erblicken“ sei (so Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Mai 1925 i. S. Lenders g. Dier- gardt — abgedruckt bei Pinner/Abt S. 67/71 — zustimmend Pinner/Apt S. 40/45) — eine „Be- quemlichkeitsklausel“ möchte ich sie nennen.

Der Wortlaut der Teilschuldverschreibungen („M 1000.— = Fr. 1240.—“) und der Zinsscheine („zahl- bar mit 25 M = 31 Frs. in Währung des Zahlungsortes“) gibt m. E. keine volle Klarheit. Es geht natürlich eben- sowenig an — unzweideutige Vereinbarung vorbehalten (vgl. das Beispiel in Goldschmidts Zeitschrift 27, 565/569) —, Kapital und Zins ungleich zu behandeln, wie deutsche Zeichner und schweizerische Zeichner. Wenn sich also aus den Haupturkunden die „alternative Währungsklausel“ nicht mit der erforderlichen Deutlich- keit herauslesen läßt, so kann auch die Fassung der akzessorischen Urkunde, des Zinsscheines, nur ein Indiz unter anderen Indizien sein — nicht für sich allein den Ausschlag geben.

Zunächst sei untersucht, ob die Klausel („Mark = Franken“) wirklich unter allen Umständen „als eine Garantie“ aufzufassen sei (so Nußbaum, Das Geld, S. 204), und ob „der Aussteller die Uebernahme des vollen Währungsrisikos gewollt“ habe (so Nußbaum, Das Geld, S. 204). Dabei kommen wir — zum Teil gerade an Hand der Zitate Nußbaums — zur Verneinung der Eindeutigkeit dieser Klausel.

Nußbaum selbst (Das Geld, S. 159 Anm. 2) stellt fest, daß „die österreichischen Gerichte“ „durchweg gegenteilig entschieden“ „haben“, und daß „die öster- reichische Literatur gespalten“ war. Schon damit werden seine kategorischen Sätze: „Daß die alternative Währungsklausel ein Wahlrecht gewährt, war bisher nie bezweifelt worden“ (JW. 1926, 1320 Abs. 2) und „mit Recht haben die Gerichte das Wahlrecht dem Gläubiger zugebilligt“ widerlegt. Sie beziehen sich allerdings auf die Praxis nach dem Weltkrieg, aber auch diese war nicht einheitlich. Die von Nußbaum als „unrichtig“ bezeichnete „Theorie“ wurde vertreten durch den „Appellhof Brüssel“ mit Urteil vom 11. März 1921 (Nuß- baum, Das Geld, Seite 205 bei Anm. 2), später auch durch das „dänische Reichsgericht“ mit Urteil vom 17. De- zember 1925 (JW. 1926, 2030 ff.) und durch das „Trib. civ. Seine“ mit Urteil vom 30. Dezember 1925 (Journal du droit international 1926, 659).

Keihen wir zurück zur österreichischen Praxis.

In der Tat legte der Oberste Gerichtshof in Wien in seinem Urteil vom 2. April 1878 die Redewendungen „gleich“ und „oder“ dahin aus, daß die genannten Beträge in süddeutscher Währung, Talerwährung und Franken, lediglich als Äquivalent des Nominalbetrages der

Schuldverschreibung zu betrachten seien, während die Schuld in fl. Silber zurückzuzahlen sei (Goldschmidts Zeitschrift 27, 558/565, insbesondere 562).

Ähnlich stellte das Oberlandesgericht in Wien in seinem Urteil vom 9. Juni 1880 (Goldschmidts Zeit- schrift 27, 575 ff.) fest, daß „die Silbermünze, und zwar der österreichische Silbergulden, die Grundlage für das Maß der Zahlungsverpflichtung“ bilde, „die übrigen Währungsbeträge von Ländern, welche zur Zeit der Aus- stellung der Obligationen die Silberwährung teils aus- schließlich, teils zugleich mit Goldwährung hatten, eben nur das damals dem Silbergulden entsprechende Äqui- valent bedeuten“ (a. a. O. S. 583/584 und S. 586).

Wir möchten diese Auffassung der „Währungsklausel“ als „Äquivalenzklausel“ bezeichnen.

Sie steht der „Bequemlichkeitsklausel“ nahe, wie ein Urteil des Appellationsgerichtes Kassel vom 12. April 1881 zeigt, welches diese Klausel „als eine zu mehrerer Bequemlichkeit der Empfangs- berechtigten gegebene“ „lediglich den Vollzug der Zahlung lokalisierende Zusage“ bezeichnet (Gold- schmidts Zeitschrift 27, 554).

Da, wo Zahlung in „französischen Franken effektiv“ versprochen, und das „Wahlrecht des Darleihers“ ausdrücklich in der Urkunde zugesichert worden war, entschied übrigens der Oberste Gerichtshof in Wien mit Urteil vom 12. Februar 1879 im Sinne des abgegebenen Versprechens auf Zahlung im Werte des Goldfrankens (Goldschmidts Zeitschrift 27, 565/569), umgekehrt bei Gebrauch der Ausdrücke in „effek- tiver Silbermünze“ oder „in effektiver Vereinssilbermünze“ auf Zahlung im Silber- Werte (Goldschmidts Zeitschrift 27, 569/575 — 27, 589/597).

Fälle mit ausdrücklicher Zusicherung des Wahlrechts des Besitzers der Urkunden finden sich auch in Ent- scheiden des Reichsgerichts vom 11. und 12. De- zember 1879 (abgedruckt in Goldschmidts Zeit- schrift 27, 536 ff. und 542 ff.).

Die reichsdeutschen Gerichte urteilten allerdings im Sinne der Währungsgarantie, indem sie zur Zahlung in süddeutschen Gulden oder in Talerwährung ver- pflichteten — übrigens auch nicht einhellig, wie das bereits zitierte Kasseler Urteil beweist.

Sie kamen zu diesem Schlusse aber nicht so sehr auf Grund der Annahme eines ein- deutigen Wortlautes der Urkunden, sondern lediglich unter Berücksichtigung der zeit- lichen und örtlichen Umstände (ROHG. 23, 205 ff. — 25, 41 ff. — Goldschmidts Zeitschrift 27, 514/551 — RG. 6, 125 ff. — 19, 47 ff.), also auf Grund der Erforschung des wahren Partei- willens neben der Urkunde.

Die Erwägung, daß zur Zeit der Ausgabe der Teil- schuldverschreibungen „die Variation der kritischen Münz- werte in sicherer Aussicht stand, ja teilweise ein er- hebliches Disagio für das österreichische Silber gegenüber den deutschen Münzwerten bestand“, wurde ausschlag- gebend (Goldschmidts Zeitschrift 27, 517, vgl. auch Seite 518).

Ähnliche Erwägungen kehren in den Urteilen des ROHG. (23, 205 ff. und 25, 41 ff.) sowie des RG. (6, 125 ff. und 19, 58) wieder.

Ueberhaupt war es vorwiegend die Feststellung des Mißtrauens gegen die österreichische Silberwährung, die zur Auslegung im Sinne der Währungsgarantie führte (vgl. ROHG. 23, 206 — RG. 6, 129 — und die Verweisung auf diese Urteile in RG. 19, 52).

Die zeitlichen und örtlichen Umstände des Falles Diergardt lagen aber gerade um- gekehrt, als in den österreichisch-ungarischen Fällen. Die Währungsverhältnisse beider Länder (Deutsches Reich—Schweiz) waren 1913 aufs beste geordnet.

An ein Mißtrauen des Schweizer Geld- marktes gegen die deutsche Währung war

1913 gar nicht zu denken — noch weniger an ein solches Mißtrauen des deutschen Geldmarktes.

Auch die von Nußbaum (Das Geld, S. 204, und JW. 1926, 1320 Abs. 2) als Kronzeuge für seine Theorie herangezogene französische Praxis war weder konstant (vgl. das bereits zitierte gegenteilige Urteil — abgedruckt in J. d. dr. int. 1926, 659) noch schlüssig im Sinne einer allgemeinen Verkehrsanschauung. Das gesteht auch Richter (B.-A. XXVI, 395) resigniert zu mit den Worten:

„Auf jeden Fall zeigen die drei auch unter sich einander widersprechenden Entscheidungen, wie sehr in Frankreich, dem klassischen Land der internationalen Anleihen, die Rechtsprechung nicht nur im Fluß, sondern auch in Unruhe und Verwirrung ist.“

Aber auch diejenigen französischen Gerichtsentscheide, die ein Wahlrecht des Gläubigers und damit praktisch eine Währungsgarantie annehmen, begründen das weder ausschließlich mit dem Wortlaut noch mit allgemeinen Gründen, sondern schöpfen ihre Gründe jeweils aus den Umständen.

Der Prospekt wird geprüft (Annales de droit commercial, 1921, 333 ff. — J. d. dr. int. 1924, 128 ff.; 1924, 704 ff.; 1925, 1021; 1927, 92 ff.) zwecks Feststellung des wahren Parteiwillens.

Tun wir dasselbe im Falle Diergardt, so zeigt sich deutlich, daß niemand an eine Währungsgarantie dachte. Von einer solchen ist weder in den „Bedingungen der Anleihe“ (abgedruckt bei Pinner/Apt S. 51/57) noch im Prospekt (a. a. O. S. 58/66) auch nur mit einem Worte die Rede. Dadurch wird das aus dem Zinsschein geschöpfte Indiz völlig entkräftet.

Das Mißtrauen gegen die eine der zur Auswahl gestellten Währungen wird ausschlaggebend herangezogen zur Auslegung des Parteiwillens (Annales 1921, 334 ff. — J. d. dr. int. 1924, 704 ff.).

Im Falle Diergardt kann 1913 von einem solchen Mißtrauen keine Rede sein.

Billigkeitserwägungen — Vermeidung der Bereicherung des Schuldners durch das Sinken der fremden Währung — werden erörtert (Annales 1921, 334 ff. — J. d. dr. int. 1924, 128 ff., insbesondere 131; 1924, 704 ff.).

Die Billigkeits- bzw. Bereicherungserwägungen müßten im Falle Diergardt zu Gunsten des verarmten Schuldners ausfallen. Der Käufer der Teilschuldverschreibungen wurde in unbilligster Weise bereichert, da er sie in der Inflationszeit um wenig Geld erworben hatte.

Aus der Handhabung des Vertrages — Zahlung des Zinses in der wertvolleren Währung während 6 Jahren — wird ein Rückschluß gezogen (J. d. dr. int. 1924, 130/131; 1925, 1019; 1925, 1021) auf den ursprünglichen Parteiwillen — ein Gesichtspunkt, den das schweizerische Bundesgericht in einem entsprechenden Falle ablehnte (BG. 46², 379 f.).

In dem Falle der „Société du Crédit franco-canadien“ spielt aber die ausschlaggebende Rolle „que jamais les parties n'ont pensé à déroger à la règle suivant laquelle le lieu du paiement détermine la monnaie“ (J. d. dr. int. 1924, 228; 1925, 1019 ff.; 1926, 659; 1927, 91 f.) — eine Regel des französischen Rechts, die der Regel des reichsdeutschen Rechts — maßgebend ist der Erfüllungsort — dann widerspricht, wenn Zahlungsort und Erfüllungsort auseinanderfallen.

Nach französischem Recht ist nämlich „lieu du paiement“ und Erfüllungsort gleichbedeutend (C. C. fr. Art. 1234 — Art. 1247). Im Falle des „Crédit franco-canadien“ nahm das Gericht an, es seien eine Anzahl Erfüllungsorte (Paris, Genf, Zürich, Montréal, London) vereinbart (J. d. dr. int. 1924, 129 f.), woraus von den einen Gerichten auch ein Wahlrecht zwischen den Währungen gefolgert wurde (J. d. dr. int. 1924, 128 ff.;

1925, 1018; 1927, 91 f.), von einem Pariser Gericht jedoch nicht (1926, 659 f.).

Im Falle Diergardt waren nur verschiedene Zahlstellen vereinbart. Erfüllungsort war und blieb der Sitz der schuldnerischen Gesellschaft.

In dem Falle des „Banco el Hogar Argentino“ spielte eine ausschlaggebende Rolle für den Entscheid, daß die französischen Gläubiger auch Gold-Pesos fordern dürfen, der Sitz der schuldnerischen Bank in Argentinien, die Tatsache, daß sie in argentinischem Geld arbeitete, und daß die Titel in Argentinien grundversichert waren (Annales 1921, 334), also lauter Indizien, die im Falle Diergardt für die Markwährung sprechen.

Ein grundlegender Unterschied der französischen Praxis zum Diergardt-Falle wird besonders hervorgehoben in dem Urteil des „Trib. comm. Seine“ vom 21. Juli 1926 (J. d. dr. int. 1927, 92 ff.), nämlich „que les autres Sociétés internationales condamnées par les Tribunaux français ou étrangers avaient spécifié que leurs coupons seraient payables en or, ou encore leur émission avait été faite hors France“.

Diergardt hatte nie Zahlung in Gold versprochen und die Anleihen nie in der Schweiz kotiert.

Zuletzt nicht zumindest spielt nämlich die Tatsache der Kotierung der Anleihen bei den Börsen der verschiedenen Länder eine maßgebliche Rolle (J. d. dr. int. 1925, 1018/1019 — ähnlich 1927, 91 ff. — vgl. das „argumentum e contrario“ in 1927, 92). Die „Cour de Paris“ nennt solche in der Schweiz und in Frankreich kotierte Papiere „des titres véritables internationaux“ (a. a. O. 1925, 1020).

Also war die Diergardt-Anleihe, die nirgends zum börsenmäßigen Handel zugelassen war, keine „wirklich internationale“, sondern eine deutsche Anleihe.

Daß bei Kotierung an ausländischen Börsen ein Wahlrecht eingeräumt ist, geht aus den Bestimmungen der verschiedenen Staaten „über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel“ hervor (vgl. Nußbaum, Das Geld, S. 203 Anm. 1), wo solche bestehen. Basel und Zürich kennen weder gesetzlich noch übungsgemäß eine solche Regel. Also selbst bei Kotierung an diesen Börsen würde der Schluß der französischen Gerichte versagen.

Alle Argumente der französischen Praxis müßten also auf den Fall Diergardt angewendet zur Verneinung der Währungsgarantie führen.

Zur Verneinung führt aber auch das einzig anwendbare Gesetz — das deutsche Reichsrecht (Pinner/Apt S. 26/28 — auch Sippell, B.-A. XXVI, 391, kann sich mit der „Anwendung deutschen Rechts“ „abfinden“ — über allen Zweifel erhebt aber der stetige Hinweis in den „Bedingungen der Anleihe“ — abgedruckt bei Pinner/Apt S. 51/57 — auf das BGB.), welches laut § 244 im Zweifel für die Markschuld, und laut § 262 im Zweifel für das Wahlrecht des Schuldners entscheidet.

Daß die gewählte Klausel (Mark = Franken) nicht eindeutig ist, haben wir bereits an Hand der österreichisch-deutschen Praxis der 1870/1880er Jahre nachgewiesen.

Daß eine internationale Verkehrssitte im Sinne der Währungsgarantie nicht besteht, geht aus der österreichischen Praxis sowohl, als aus der französischen (ebenso aus der belgischen und dänischen) Praxis der Nachkriegsjahre hervor.

Daß allerhand Ausdrücke, um die Zweifel zu beheben, zu Gebote gestanden hätten, sahen wir schon bei Besprechung der Praxis. Geläufig ist der Ausdruck „effektiv“. Er war auch der Bergwerksgesellschaft Diergardt geläufig, die ihn in ihrem Rundschreiben vom 23. Dezember 1923 an ihre Schweizer Gläubiger verwendet. Gebräuchlich war und ist die Beifügung „nach der Wahl des Gläubigers“ —

„des Titelinhabers“ usw. Ich verweise zurück auf die anlässlich der österreichisch-deutschen Praxis erwähnten Fälle. Pinner/Apt (S. 31) haben auf die Bagdad-Anleihe verwiesen. Um nicht allzu breit zu werden, nenne ich daneben nur noch eine Zeichnungsaufforderung, die mir gerade während des Schreibens dieser Zeilen auf den Tisch fliegt, nämlich der „ersten Donaudampfschiffahrtsgesellschaft Wien“, welche im Titel und im Prospekt betont, „die Zahlung der Zinsen und die Einlösung der erfolgten Obligationen“ erfolge „nach Wahl des Inhabers in Oesterreich in Schilling, in Deutschland in Reichsmark und in der Schweiz in Schweizer Franken“.

Daneben hätten, wenn Valutagarantie beabsichtigt gewesen wäre, noch eine Reihe anderer klarer Formeln zur Verfügung gestanden — so die Goldwertklausel und die verschiedenen Kursklauseln, letztere namentlich üblich bei den Basler Hypothekenbanken —, so auch die Einteilung der Anleihe in Abschnitte mit verschiedenen Währungen.

Da die Diergardt-Anleihe keine dieser deutlichen Ausdrucksmöglichkeiten verwendete, bestehen die Zweifel fort und kommen daher die Regeln des § 244 BGB. und des § 262 BGB. zur Geltung.

Im Zweifel ist eben für die „Bequemlichkeitsklausel“ — oder „Äquivalenzklausel“ — und gegen die harte „Währungsgarantieklausel“ zu entscheiden.

Daß aber auch aus dem „Prospekt“ und aus den Umständen — nach Ort (Deutschland-Schweiz) und Zeit (1913) — weder der Garantiewille der Anleiheschuldnerin (Diergardt) noch der Wille der Anleihe-Zeichner, sich eine solche Garantie auszubedingen, gefolgert werden kann, haben wir bereits bei der Besprechung der österreichisch-deutschen und der französischen Praxis eingehend ausgeführt.

Bei Betrachtung des „Prospektes“ und der „Umstände“ des Einzelfalles weichen die Zweifel völlig im Sinne der Verneinung der Währungsgarantie.

Jubiläums- und Festschriften deutscher Banken und Bankfirmen.

Von Geh. Finanzrat Dr. Ewald Moll, Berlin.

Seit dem Jahre 1900 hat in der deutschen volkswirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Literatur¹⁾ eine in vielfacher Hinsicht interessante, in der Öffentlichkeit aber viel zu wenig beachtete Sonderart stark zugenommen: die Jubiläums- und Festschriften industrieller, bergbaulicher und anderer Unternehmungen. Aus der Zeit vor 1890 sind von solchen Druckschriften nur wenige nachweisbar, wohl höchstens 20—30. Die älteste, dem Verfasser bekannte Jubiläumsschrift ist das (96 Seiten umfassende) „Gedenkbuch zur 50jährigen Jubelfeier der Papiergroßhandlung Ferdinand Flinsch in Frankfurt a. M. am 20. April 1869“. In der Zeit von 1900 bis Ende 1926 — die Kriegsjahre eingeschlossen — dürften in Deutschland etwa 1400 Jubiläums- und Festschriften wirtschaftlicher Unternehmungen herausgegeben worden sein.

Aus dem Bankwesen sind wohl folgende Jubiläumsschriften den ersten gewesen: aus dem Jahre 1885 die Jubiläumsschrift der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München für die Jahre 1835—1885 als erste Jubiläumsschrift einer Hypothekenbank, aus dem Jahre 1896 die Jubiläumsschriften der Badischen Bank in Mannheim für die Jahre 1870—1895 und der Bergisch-Märkischen Bank in Elberfeld für die Jahre

1871—1896 als erste Jubiläumsschriften von Kreditbanken, schließlich aus dem Jahre 1903 das großangelegte Werk von Kurt Moriz-Eichborn „Das Soll und Haben von Eichborn & Co. in 175 Jahren. Ein schlesischer Beitrag zur vaterländischen Wirtschaftsgeschichte“ als erste Jubiläums- oder Festschrift eines privaten Bankhauses, das 1728 in Breslau gegründet wurde.

Die Jubiläums- und Festschriften von Banken und Bankfirmen bieten, wie in dieser Zeitschrift wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden braucht, eine außerordentliche Fülle wichtigsten Tatsachenmaterials über die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft sowie des Bankwesens im besonderen. Von den Schriften der Aktienbanken reicht die oben schon genannte der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München bis zum Jahre 1835, die der Disconto-Gesellschaft in Berlin bis zum Jahre 1851. Erst um das Jahr 1860 begann bekanntlich die Aktiengesellschaft, zuerst bei den Hypothekenbanken, ihren Siegeslauf im Bankwesen. Von den privaten Bankhäusern, von denen Jubiläumsschriften vorliegen, reicht eines sogar bis ins 17. Jahrhundert zurück, nämlich das Bankhaus Metzler in Frankfurt a. M., dessen Jubiläumswerk „Die Familie und das Bankhaus Metzler in Frankfurt a. M. 1674 bis 1924“ von Regierungsrat a. D. Professor Dr. H. Voelcker verfasst worden ist.

Von den Aktienkreditbanken liegen etwa 20 Jubiläumsschriften vor, von den Hypothekenaktienbanken 7 und von den Bankfirmen etwa 15. Im vorliegenden Bericht sollen zunächst Jubiläums- und Festschriften von Aktienkreditbanken behandelt werden, sodann derartige Schriften von Hypothekenbanken, während der Schluß Jubiläums- und Festschriften von privaten Bankhäusern würdigen wird. Der Bericht soll in gewisser Weise eine Ergänzung bilden zu dem Standard-Werk von Geh. Justizrat Professor Dr. Riesser über das deutsche Bankwesen „Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland“, dessen 4. (768 Seiten umfassende) Auflage zu alldem Bedauern leider vergriffen ist. Der Bericht soll jene Schriften, die bei den Herausgebern meistens vergriffen sind und durchweg im Buchhandel überhaupt nicht zu erhalten waren, zugleich vor der Vergessenheit schützen²⁾.

Daß von den deutschen Aktienkreditbanken bisher nur etwa 20 Jubiläumsschriften vorliegen, obwohl zahlreiche große und größte Banken bereits über 50 Jahre bestehen, mag seinen Grund darin haben, daß die Aktienbanken in ihren Geschäftsberichten über das 25. und 50. Geschäftsjahr Gelegenheit haben, mehr oder weniger umfangreiche Rückblicke auf den vergangenen Zeitraum zu geben. Von dieser Möglichkeit ist seitens vieler Aktienbanken Gebrauch gemacht worden. Erwähnt sei die Hannoversche Bank in Hannover (bis 1889 Notenbank, seit 1897 mit der Deutschen Bank in Interessengemeinschaft, 1920 von ihr aufgenommen), die ihren 50. Geschäftsbericht als eine Art Jubiläumsdenkschrift herausgab. Die Mitteldutsche Creditbank, die 1856 auf Grund einer Konzession der Sachsen-Meiningerischen Staatsregierung in Meiningen als Notenbank errichtet wurde, 1886 ihren Sitz nach Frankfurt a. M. verlegte und bereits seit 1873 eine Niederlassung in Berlin unterhielt, benutzte ihren

²⁾ Interessenten seien darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Herausgebern nicht mehr erhältliche Jubiläums- und Festschriften — außer in der Bibliothek des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes — in großer Anzahl vorhanden sind in der Bibliothek der Industrie- und Handelskammer in Berlin (Hauptbibliothek NW 7, Dorotheenstraße 8; Bibliothek im Börsengebäude C 2, St.-Wolfgang-Straße 2), sowie in der jetzt von Dr. Kuske, Professor an der Universität Köln, geleiteten Bibliothek des Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsarchivs in Köln, Gereonshaus.

¹⁾ Unter Literatur sind hier Druckschriften im weiteren Sinne verstanden.

Bericht für 1905 dazu, ihre Entwicklung in den Jahren 1856—1906 darzulegen. Die Rheinische Creditbank in Mannheim gestaltete ihren Bericht für ihr 50. Geschäftsjahr 1919 zu einer kleinen Jubiläumsschrift, indem sie — eingehender als die beiden oben genannten Banken — die Gründung und Entwicklung der Bank in den Jahren 1870—1920 schilderte, das Niederlassungsnetz und die Angliederungen sowie die Beziehungen zu andern Banken, insbesondere zur Deutschen Bank, behandelte.

Wenn wir jetzt zu den eigentlichen Jubiläumswerken von deutschen Aktienkreditbanken übergehen, so soll dies grundsätzlich in der historischen Folge der Veröffentlichungen geschehen, und zwar sollen zunächst 7 Jubiläumsschriften großen und größten Umfanges aufgeführt werden.

Im Jahre 1872 war mit einem Aktienkapital von 8 Millionen Talern die Dresdner Bank in Dresden gegründet worden; sie hatte 1881 durch Begründung einer Filiale in Berlin damit begonnen, ihren Schwerpunkt nach der Reichshauptstadt zu verlegen. Die große Entwicklung, die die aus der nahezu 100 Jahre bestanden Bankfirma Michael Kaskel hervorgegangene Dresdner Bank bereits in den ersten 25 Jahren unter der genialen Führung des späteren Geheimen Kommerzienrats Eugen Gutmann nehmen konnte, gab Veranlassung, zum 25jährigen Jubiläum der Bank im Jahre 1897 ein großes Werk herauszugeben, in dem im textlichen Teil berichtet wurde über die Bank selbst sowie über die zahlreichen ihr nahestehenden Unternehmungen und in dessen Anhang in für die damalige Zeit vorzüglichen Lichtdruckbildern die Gebäude der Bank in Dresden, Berlin, Hamburg, Bremen, Nürnberg, Fürth und London sowie über 50 Gebäude und Werksansichten von der Bank nahestehenden Unternehmungen dargestellt wurden.

Zum 50jährigen Bestehen der Dresdner Bank 1922 ist eine Jubiläumsschrift nicht herausgegeben worden; wohl aber hatte die Bank aus Anlaß ihres 40jährigen Bestehens 1912 eine Schrift „Die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands“ herausgegeben und in 4 Sprachen verbreiten lassen, die im In- und Auslande große Beachtung gefunden hat. In übersichtlichen, mit kurzen textlichen Erläuterungen versehenen statistischen Tabellen wurde auf 40 Seiten ein Bild von der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands in den letzten Jahrzehnten gegeben, wie es auf einem so kleinen Raum kaum mit gleicher Vollständigkeit gegeben werden konnte. In der im Januar 1914 herausgegebenen 2. Auflage der Schrift, als deren geistiger Vater wohl der jetzige Reichsbankpräsident Dr. Hjalmar Schacht anzusprechen ist, sind aus ungefähr 30 führenden in- und namentlich auch ausländischen Zeitungen und Zeitschriften die lobenden Kritiken grade dieser Festgabe einer deutschen Bank wiedergegeben.

Die Bedeutung der Bank des Berliner Kassen-Vereins für den bisherigen und zukünftig stark erweiterten Effekten-Giroverkehr ist den Lesern des Bank-Archivs bekannt. Um so wertvoller ist die 1900 herausgegebene Jubiläumsschrift für die Jahre 1850—1900 seines Bestehens als Aktiengesellschaft, in der natürlich auch der alte, von 1823—1850 in der Form der Sozietät bestandene Kassen-Verein eingehend behandelt worden ist. Wie bei dem alten Kassen-Verein das Bankhaus Mendelssohn & Co. Pate gestanden hatte, so entsandte es auch 1850 2 seiner Inhaber, Alexander Mendelssohn und Paul Mendelssohn-Bartholdy, in den Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft. Dem jetzigen Direktor des Berliner Kassen-Vereins Regierungsrat a. D. Beseler ist es zu danken, daß der Geschäftsbericht der Bank für das Jahr 1923 als eine Art Jubiläumsbericht „100 Jahre Cassen-Verein 1823—1923“ erschienen ist, in dem im ersten Teil dem 100jährigen Bestehen des für die ganze Welt wohl vorbildlichen Unternehmens Rechnung getragen worden ist. Den großen Verdiensten des Bankhauses Mendelssohn & Co. um die

Bank wird heute noch dadurch Ausdruck verliehen, daß 2 seiner jetzigen Inhaber, Robert von Mendelssohn und Paul von Mendelssohn-Bartholdy, dem Aufsichtsrat angehören.

Die Disconto-Gesellschaft zu Berlin, von David Hanseman 1851 zunächst nur als „Kreditgesellschaft auf Gegenseitigkeit“ gegründet und 1856 in die heute noch bestehende Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt, gab 1901 jenes damals viel bewunderte Jubiläumswerk „Die Disconto-Gesellschaft 1851—1901“ heraus, das im Wesentlichen den als historischen Schriftsteller bewährten Archivar der Bank, Dr. Alexander Bergengrün, zum Verfasser hat, der sich durch seine Biographien über David Hanseman und August Freiherrn von der Heydt einen guten Namen geschaffen hat. Schon in seiner äußeren Aufmachung ist das 277 Seiten umfassende Jubiläumswerk, in der Reichsdruckerei hergestellt, der Großbank würdig, die sein Inhalt beschreibt. Am interessantesten ist für den Juristen der Abschnitt I, in dem die Entstehung der Disconto-Gesellschaft geschildert wird und wo namentlich die juristische Konstruktion der mit Hilfe des Justizrats Geppert errichteten zivilrechtlichen Kreditgesellschaft behandelt wird. Daß das Jubiläumswerk in seinen weiteren Abschnitten nicht nach der historischen Zeitfolge, sondern nach Arbeitsgebieten gegliedert wurde, hat ihm keinen Abbruch getan. Im Gegenteil kann es als Vorzug des Werkes gelten, daß die einzelnen Abschnitte möglichst von denjenigen Mitgliedern der Direktion und des Aufsichtsrats bearbeitet worden sind, die den betreffenden Geschäften am nächsten gestanden haben. Wer Aufschluß suchen will über die Entstehung des „Preußen-Konsortiums“ oder des „Rothschild-Konsortiums“, wird ebenso zur Jubiläumsschrift der Disconto-Gesellschaft greifen müssen wie bei der Feststellung der Gründung der Deutsch-Asiatischen Bank und der Schantungbahn-Gesellschaft. In persönlicher Hinsicht sei registriert, daß bekanntlich der spätere Preussische Finanzminister Dr. Johannes Miquel von 1869—1873 Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft war. Geheimer Kommerzienrat Adolph von Hanseman, von seinem Vater 1857 als Geschäftsinhaber mitaufgenommen, hat 46 Jahre lang wirken können, ehe er als 77jähriger Dezember 1903 „in den Sielen“ starb. Wir gehen in der Annahme wohl nicht fehl, daß die Jubiläums-Denkschrift der Bank zugleich eine eindrucksvolle Festgabe zum 75. Geburtstag des Letztgenannten sein sollte.

Erst im Jahre 1913 begegnen wir wieder einer größeren Festschrift einer Kreditbank. Die der Deutschen Bank nahestehende, 1886 aus dem Bankgeschäft M. Davidson in Hildesheim hervorgegangene Hildesheimer Bank gab für die vergangenen 25 Jahre eine Jubiläumsschrift heraus, die die Entwicklung der weit über den Hildesheimer Bezirk hinaus sich betätigenden angesehenen Provinzbank schildert, deren Aufblühen wohl im Wesentlichen dem Geheimen Kommerzienrat Leser als Gründer und langjährigem Vorstandsmitglied zu danken ist.

Die im Jahre 1918 zum 50jährigen Bestehen einer großen Provinzbank herausgegebene Jubiläumsschrift „Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Comp. in Barmen, 1867—1917“ ist eine besonders beachtenswerte, reich illustrierte, 229 Seiten umfassende Veröffentlichung, die auf Anregung des Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsarchivs in Köln schon im Jahre 1912 in Angriff genommen und unter der Aegide seines bewährten damaligen Leiters Dr. Mathieu Schwann als erste große Jubiläumsschrift einer Aktienbank nach wissenschaftlichen Grundsätzen bearbeitet worden ist. Die Verfasser sind die Mitarbeiter von Dr. Schwann Dr. Richard Poppelreuter, der leider im März 1916 im Kriege fiel, und Dr. Georg Witzel. Das genannte Wirtschaftsarchiv, das vor un-

gefähr 25 Jahren von der Kölner Handelskammer, der Stadt Köln und fast allen Handelskammern von Rheinland und Westfalen gegründet worden ist und seit 1919 von Professor Dr. Kuske von der Universität Köln geleitet wird, hat es sich in dankenswerter Weise zur Aufgabe gesetzt, wirtschaftswissenschaftliche Publikationen aller Art durch Bereitstellung seines eigenen Archivmaterials sowie durch besondere Maßnahmen zu fördern. Es wäre freudig zu begrüßen, wenn von ihm aus weitere Anregungen zu ebenso bedeutsamen Jubiläums- und Festschriften ergingen, als welche sich die des Barmer Bank-Vereins erwiesen hat.

In das industriereiche Sachsen führt uns die 1921 vom Chemnitzer Bank-Verein in Chemnitz aus Anlaß seines 50jährigen Bestehens herausgegebene, 126 Seiten umfassende Denkschrift für die Jahre 1871—1921. Sie ist verfasst worden von dem Vorstandsmitglied Dr. Gustav Schwenn. Die ebenfalls mit zahlreichen Bildern geschmückte Jubiläumsschrift zerfällt in 3 Teile; der erste Teil schildert die Anfänge des Chemnitzer Bankwesens von etwa 1810 ab; der zweite Teil (Seite 17—69) ist der Entwicklung des Chemnitzer Bank-Vereins selbst gewidmet. Für andere Jubiläumsschriften nachahmenswert ist der dritte Teil (Seite 71—126), der die Entwicklung der Industrie in Chemnitz und seiner weiteren Umgebung schildert und uns einen interessanten Einblick gewährt in den Chemnitzer Industriebezirk mit seiner weltberühmten Industrie zur Herstellung von Textilmaschinen jeder Art.

Die bedeutendste aller bisher herausgegebenen Jubiläums- und Festschriften von deutschen Kreditaktienbanken ist wohl die 1922 zum 50jährigen Bestehen der Essener Credit-Anstalt in Essen herausgegebene, von Dr. W. Däbritz verfaßte, 318 Seiten umfassende Denkschrift für die Jahre 1872 bis 1922. Die 1872 gegründete, aus dem Bankhaus Ludwig von Born in Essen hervorgegangene, bald zur ersten Bank des Ruhrgebiets gewordene Bank hatte schon 1897 aus Anlaß ihres 25jährigen Bestehens eine kleine, 25 Seiten umfassende Festschrift herausgegeben. Die Jubiläumsschrift von 1922 ist ein wissenschaftliches Werk ersten Ranges, das nicht nur die Entwicklung der Essener Credit-Anstalt als der großen Bank des rheinisch-westfälischen Industrie- und Handelsreviers schildert, sondern die Jubiläumsschrift kann überhaupt als eine geschichtliche Darstellung der Entwicklung des rheinisch-westfälischen Bergbaus und der dortigen Eisen- und Stahlindustrie gelten. Besonders hervorgehoben seien aus der Einleitung des Werkes noch die beiden Kapitel „Crédit mobilier“ und „Finanzprobleme der Anfangszeit“ (Seite 3—17, 32—44), die bank- und börsenwissenschaftliche Darstellungen von hohem Werte sind.

Die April 1870 gegründete Deutsche Bank, die die soeben genannte Essener Credit-Anstalt bald nach ihrem 50jährigen Bestehen in sich aufgenommen hat, hat bisher keine Jubiläumsschrift (weder 1895 noch 1920) herausgegeben, sondern sich — wie zahlreiche andere größte und große Unternehmungen — darauf beschränkt, im 25. und 50. Geschäftsbericht einen Rückblick auf die vergangenen Jahre des Bestehens zu werfen. Die Deutsche Bank hat aber in ihrem, in erster Linie für den inneren Dienst bestimmt gewesenen „Nachrichtenblatt der Deutschen Bank“ einen Jubiläumsbericht „Zum 50jährigen Bestehen der Deutschen Bank. Ein Gedenkblatt zum 9. April 1920“ bekannt gegeben, der in großen Zügen die Entwicklung der Deutschen Bank schildert. Als eine Geschichte der Deutschen Bank in den ersten 3 Jahrzehnten ihrer Wirksamkeit kann man auch die in 3 Bänden vorliegende Biographie von Karl Helfferich „Georg von Siemens. Ein Lebensbild aus Deutschlands großer Zeit“ (Verlag Julius Springer, Berlin, 1921—23) ansehen. In Band I S. 191—336 ist die Gründung und Entwicklung der Deutschen Bank bis 1900 behandelt worden. Band II

schildert die Wirksamkeit von Georg von Siemens in der finanziellen Organisation der deutschen Wirtschaft im Innern und ihre auswärtigen Beziehungen. In Band III sind die großen Orientgeschäfte der Deutschen Bank, insbesondere das Unternehmen der Bagdadbahn, behandelt worden. Karl Helfferich war wohl in erster Linie dazu berufen, diese finanzpolitisch hochbedeutende Biographie über den am 23. Oktober 1901 verstorbenen Mitbegründer und langjährigen Leiter der Deutschen Bank zu schreiben, war er doch selbst von 1906—1908 Vertreter der Deutschen Bank und Leiter der Anatolischen und Bagdadbahn in Konstantinopel und von 1908 bis zu seiner Ernennung zum Staatssekretär des Reichsschatzamts Januar 1915 Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bank in Berlin, seit Ende 1920 auch mit einer Tochter von Georg von Siemens verheiratet. —

Nachstehend sollen einige Festschriften geringeren Umfanges erwähnt werden. Hierher gehören die bereits im Eingang unseres Berichts genannten Schriften der Badischen Bank in Mannheim für 1870—1895 und der Bergisch-Märkischen Bank in Elberfeld für 1871—1896, ferner die Jubiläumsschrift des Dortmunder Bankvereins in Dortmund für 1878—1903; die beiden letztgenannten Banken sind seit 1914 bzw. 1904 mit der Deutschen Bank bzw. dem Barmer Bankverein fusioniert worden. Die mit der Disconto-Gesellschaft bekanntlich in engsten Beziehungen stehende Norddeutsche Bank in Hamburg trat 1906 aus Anlaß ihres 50jährigen Bestehens mit einer beachtenswerten Jubiläumsschrift für 1856—1906 hervor und der ebenfalls 1856 gegründete, 1917 in die Deutsche Bank aufgegangene Schlesische Bankverein in Breslau veröffentlichte 1906 eine Jubiläumsschrift für 1856—1906. Wieder nach Hamburg führt die Jubiläumsschrift der ebenfalls der Disconto-Gesellschaft nahestehenden Brasilianischen Bank für Deutschland in Hamburg für 1887—1912 mit ihren 5 Zweigniederlassungen in Brasilien. Hervorzuheben ist auch die Jubiläumsschrift der Commerz- und Disconto-Bank in Hamburg für 1870—1920, der jetzigen Commerz- und Privat-Bank in Hamburg-Berlin. Nicht unerwähnt bleibe schließlich an dieser Stelle die kleine Jubiläumsschrift der aus der Central-Viehmarktsbank in Dresden hervorgegangenen Dresdner Handelsbank in Dresden für 1873 bis 1923, der wohl ersten Viehmarktsbank in Deutschland.

Bisher nicht besprochen sind 2 im Jahre 1907 herausgegebene Jubiläumsschriften von Banken, die 1857 in jetzt abgetretenen Gebietsteilen des Deutschen Reichs gegründet waren; wehmütige Erinnerungen werden bei ihrer Durchsicht wach. Die Danziger Privat-Aktien-Bank in Danzig gab aus Anlaß ihres 50jährigen Bestehens eine besonders geschmackvoll ausgestattete Jubiläumsschrift für 1857—1907 heraus, die einige Zeit nach der Jubiläumssfeier vom 15. Juni 1907 erschien und außer der in erweiterter Form wiedergegebenen Festrede des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Bank, des Kommerzienrats Otto Münsterberg, eine finanzpolitisch interessante Abhandlung des damaligen Privatdozenten an der Technischen Hochschule Danzig und späteren Geschäftsführers des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes Professor Dr. Carl Mollwo über die Gründung der Danziger Privat-Aktien-Bank und ihr Zettelbankprivileg enthielt. Die zweite, bisher nicht behandelte Jubiläumsschrift des Jahres 1907 ist die der Ostbank für Handel und Gewerbe in Posen (jetzt in Berlin) für 1857—1907. Die aus der Privat-Aktien-Bank für das Großherzogtum Posen hervorgegangene Bank, die seit 1891 ihren jetzigen Namen führt, nahm 1905 die Ostdeutsche Bank Aktiengesellschaft vormals J. Simon Wwe. & Söhne in Königsberg in sich auf, die ihrerseits aus dem 1839 gegründeten Bankgeschäft J. Simon Wwe. & Söhne in Königsberg hervorgegangen war; auch die Entwicklung dieser Bankfirma ist anschaulich geschildert worden. —

Zu den Kreditbanken im weiteren Sinne kann man auch die Finanzierungsunternehmungen

rechnen, wie wir sie in Deutschland in Anlehnung an Banken in nicht geringer Anzahl besitzen. Auch von solchen Unternehmungen liegt bereits eine Jubiläumsschrift vor. Es sei gestattet, auf diese Schrift hier hinzuweisen, nämlich auf die Jubiläumsschrift der Bergisch-Märkischen Industrie-Gesellschaft in Barmen für die Jahre 1871—1921, einer Tochtergründung des oben schon genannten Barmer Bank-Vereins. Verfasser des Jubiläumswerkes ist der langjährige verdienstvolle Leiter des Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsarchivs in Köln Dr. Mathieu Schwann, der bereits Gelegenheit hatte, die oben erwähnte Jubiläumsschrift des Barmer Bankvereins für die Jahre 1867—1907 zu fördern und zu betreuen. Die Jubiläumsschrift der Bergisch-Märkischen Industrie-Gesellschaft ist von einem durch zahlreiche eigene Veröffentlichungen hervorgetretenen Wirtschaftshistoriker verfaßt, der seine Aufgabe mustergültig gelöst hat, galt es doch, aus einem umfangreichen zerstreuten Aktenmaterial das Wichtigste herauszusuchen und zu einer gedrängten, weitere Kreise interessierenden Darstellung zu verarbeiten, die ihrerseits wiederum einen Beitrag zur geschichtlichen Darstellung westdeutscher Bankentwicklung liefern sollte. —
(Schluß folgt.)

Für Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der Deutsche Industrie- und Handelstag, die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und der Reichsverband der Deutschen Industrie haben dem Ersuchen des Reichswirtschaftsministeriums um gutachtliche Äußerung zur Frage des Bedürfnisses einer Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte durch ein gemeinsames Schreiben vom 3. August 1927 entsprochen, in welchem sie für die Verlängerung des erwähnten Gesetzes eintreten. Die Eingabe der genannten Spitzenverbände weist darauf hin, daß die in dem Gesetz in bezug auf die Gewerbefreiheit im Bankbetriebe enthaltenen Beschränkungen nach Umfang und Bedeutung wesentlich überschätzt worden sind. Insbesondere sei es gänzlich abwegig, von einem *numerus clausus* im Bankgewerbe zu sprechen. Das Gesetz zieht weder der Errichtung neuer Aktienbanken noch der Begründung neuer Privatbankfirmen, neuer Genossenschaftsbanken und neuer öffentlich-rechtlicher Banken starre Grenzen. Die Errichtung neuer Privatbankfirmen ist Personen, welche 5 Jahre lang als Angestellte oder in sonstiger Eigenschaft in einer inländischen Bank oder Bankfirma tätig gewesen sind, völlig freigegeben; zu Gunsten von Personen, bezüglich deren diese Voraussetzung nicht gegeben ist, kann eine Gleichstellung durch behördlichen Akt erfolgen. Für neue Aktienbanken ist eine Zulassung zum Betriebe der fraglichen Geschäfte vorgesehen, wenn dem Unternehmen die erforderlichen Mittel im Inland zur Verfügung stehen, wenn die Vorstandsmitglieder die erforderliche Zuverlässigkeit und die genügende fachliche Vorbildung für den Betrieb besitzen und die Zulassung volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Bei eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, bestehen im Falle der Zugehörigkeit zu einem anerkannten Revisionsverband überhaupt keine Beschränkungen. Bei Sparkassen und öffentlichen Banken ist im Falle der Neuerrichtung die Befugnis zur Vornahme von Depot- und Depositengeschäften von einer Zulassung durch die oberste Landesbehörde abhängig. Klagen über eine engherzige Anwendung der gedachten Bestimmungen durch die zuständigen Behörden sind bei keinem der genannten Spitzenverbände laut geworden; im Gegenteil war

die Praxis der zuständigen Stellen durchgängig eine sehr liberale; die Ablehnung der Zulassung ist auf Fälle beschränkt geblieben, in denen Grund zu der Annahme bestand, daß eine Zulassung den Interessen der Volkswirtschaft oder der Allgemeinheit nachteilig sein werde. Vor allem hat das Gesetz den Bestrebungen zur Fernhaltung unzuverlässiger oder nicht hinlänglich vorgebildeter Personen vom Betriebe des Bankgeschäfts eine wertvolle Förderung zuteil werden lassen und so das Publikum vor vielfachen Schädigungen bewahrt. Der früher häufig vorgekommene Mißbrauch der genossenschaftlichen Form zur Errichtung von Winkelbanken ist nahezu unmöglich gemacht durch den in dem Gesetze eingeführten Zwang für neue Kreditgenossenschaften, sich einem anerkannten Revisionsverband zu unterstellen. Die in dem Gesetz vorgesehene Möglichkeit einer Entziehung der Befugnis zum Betriebe von Depot- und Depositengeschäften, wenn ein Unternehmen keine Gewähr für die ordnungsmäßige Führung derartiger Geschäfte bietet, stellt sich als ein wirksames Abwehrmittel gegenüber dem insbesondere an Nebenplätzen in letzter Zeit nicht vereinzelt aufgetretenen Mißbrauch der Verschleppung der Einlösung von Schecks oder der Ausführung von Ueberweisungsaufträgen trotz vorhandener ordnungsmäßiger Deckung dar. Der Umstand, daß das Gesetz die Errichtung neuer Kommunalbanken von der Zustimmung der obersten Landeszentralbehörde abhängig macht und die Anhörung von Handelskammern, Handwerkskammern etc. über das volkswirtschaftliche Bedürfnis vorschreibt, ermöglicht einen Einspruch der Länderregierungen gegen wirtschaftlich bedenkliche und lediglich zu kommunalfiskalischen Zwecken erfolgende Neugründungen derartiger Banken. Endlich würde mit dem Wegfall des vorliegenden Gesetzes im Verhältnis zum Ausland der unerträgliche Zustand geschaffen werden, daß ein ausländischer Staat die Errichtung neuer oder sogar die Weiterführung bestehender deutscher Bankfilialen in seinem Gebiet untersagen könnte, gleichzeitig aber das Recht behielte, in Deutschland Bankfilialen zu Zwecken wirtschaftlicher, politischer oder nationaler Propaganda zu unterhalten. Die Spitzenverbände haben in ihrer gemeinsamen Eingabe endlich dringend von allen Versuchen abgeraten, die berechtigten Zwecke des geltenden Gesetzes ganz oder teilweise auf anderen, neuen Wegen der Gesetzgebung zu erreichen. Der Verkehr und die Wirtschaft haben sich an das Gesetz, so wie es jetzt besteht, gewöhnt, derart, daß Erörterungen über seinen Wert oder Nichtwert eigentlich immer nur dann stattfinden, wenn hierzu durch das Herannahen des Termins seines Ablaufs ein äußerer Anlaß gegeben ist. Versuche einer Neuregelung auf geänderter Grundlage würden im allergünstigsten Falle ohne zwingende Notwendigkeit dasjenige Mehr an unproduktiver Arbeit aller beteiligten Stellen hervorrufen, welches mit der Vorbereitung und der Durchführung neuer gesetzlicher Bestimmungen nun einmal untrennbar verbunden ist; darüber hinaus könnten solche Versuche indessen auch dazu führen, daß an Stelle der verhältnismäßig unbeträchtlichen und höchstens vom theoretischen Standpunkte aus hier und dort bekämpften Beschränkungen der Gewerbefreiheit, wie sie das geltende Gesetz enthält, Beschränkungen der Gewerbefreiheit von einschneidender praktischer Bedeutung treten. Die vorgenannten Spitzenverbände haben deshalb das Reichswirtschaftsministerium gebeten, den Gedanken gesetzgeberischer Ersatzmöglichkeiten irgendwelcher Art von vornherein aus den Erörterungen auszuschneiden, dieselben vielmehr lediglich auf die Frage der Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, so wie es jetzt besteht, abzustellen, und dabei der Tatsache, daß diese Verlängerung von den vorgenannten großen Verbänden befürwortet wird, entsprechende Beachtung zu verschaffen.

Auch die im Freien Ausschuß der Deutschen Genossenschaftsverbände vertretenen genossenschaftlichen Organisationen haben die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes übereinstimmend befürwortet.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 170 BGB.

Die in Gesetz oder Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmung, daß ein Bankkunde der Bank Änderungen in seinen Vertretungsverhältnissen mitzuteilen hat, widrigenfalls die Bank sie nicht gegen sich gelten zu lassen braucht, begründet noch keine Verpflichtung des Kunden zum Ersatz des sonstigen der Bank aus der unterlassenen Mitteilung entstandenen Schadens.

Urteil des OLG. Düsseldorf vom 8. Juli 1927 — 7 U 298a/26 —.

Tatbestand.

Die Klägerin stand mit dem beklagten Bankverein bis Ende 1923 in Bankverbindung. Sie klagt auf Auszahlung eines Kreditsaldos von 1500 RM. Der Beklagte wendet ein, er habe das Geld bereits bezahlt, und zwar gegen eine Quittung, die mit B. & M., der damaligen Firma der Klägerin, unterzeichnet gewesen sei. Die Klägerin bestreitet, das Geld erhalten und die Quittung ausgestellt zu haben. Diese sei zwar dem äußeren Anschein nach von dem früheren Mitinhaber der Firma, namens M., ausgestellt, in Wirklichkeit rühre sie aber nicht von diesem her, sondern sei gefälscht.

Die Unterschrift des M. müsse aber die Klägerin nach § 16 der von ihr anerkannten Bankbedingungen gegen sich gelten lassen, weil sie der Bank das Ausscheiden des M. aus der Gesellschaft nicht angezeigt habe. Rühre die Quittung nicht von ihm her, so halte die Klägerin gleichfalls wegen der Nichtanzeige, da es nur hierdurch ermöglicht worden sei, daß die Angestellten der Bank das Geld auf eine dem Augenschein nach von M. ausgestellte Quittung ausgezahlt hätten. Sie (die Klägerin) sei deshalb schadensersatzpflichtig.

Die Klägerin macht dagegen geltend, daß es banküblich sei, vor Auszahlung von Geldern an einen der Personen nach unbekannten, auch wenn dieser eine Quittung vorlege, bei der betreffenden Firma nach der Legitimation des Ueberbringers der Quittung zu erkundigen. Indem die Bank das im vorliegenden Fall unterlassen habe, habe sie selbst den Schaden verursacht. Der Beklagte bestreitet dies.

Der Vorderrichter hat die Klage kostenpflichtig abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat wegen der Echtheit der Quittungen vom 21. Dezember 1923 eine Beweisaufnahme stattgefunden. Der Beklagte hat den Inhabern der klägerischen Firma den Eid darüber zugesprochen, daß sie selbst das Geld erhalten hätten. Die Klägerin hat den Eid angenommen. Das Berufungsgericht hat auf diesen Eid erkannt.

Entscheidungsgründe.

Da die Entstehung der klägerischen Forderung unbestritten ist, und der Beklagte hiergegen den Einwand der Zahlung erhebt, ist er für die Echtheit der Urkunde beweispflichtig. Wäre sie echt, so müßte die Klägerin die Zahlung an ihren früheren Teilhaber gegen sich gelten lassen (vgl. § 16 der Bankbedingungen). Der Beweis ist aber nicht erbracht. Im Gegenteil hat der Senat auf Grund der eidlichen Aussage des Zeugen M. den Eindruck gewonnen, daß die Urkunde nicht echt ist, daß aber ein dritter Unbefugter das Geld bei der Bank abgehoben haben muß, falls nicht einer der beiden noch vorhandenen Gesellschafter die Quittung ausgestellt und die Zahlung angenommen hat. Auf den der Klägerin zugesprochenen Eid kommt es demnach an, es sei denn, daß der Einwand des Beklagten, die Klägerin habe sich durch das Unterlassen der Anzeige von dem Ausscheiden des M. schadensersatzpflichtig gemacht, durchgreift. Eine Schadensersatzpflicht der Klägerin kommt nur aus dem Gesichtspunkt des Verzuges, der zu vertretenden Unmöglichkeit oder der positiven Vertragsverletzung in Frage für den Fall, daß die Klägerin eine ihr obliegende Vertragspflicht verletzt hat. Es fragt sich also, ob der Beklagte einen Anspruch auf Erstattung der Anzeige von dem Ausscheiden eines Gesellschafters hatte, m. a. W. ob er auf Einhaltung der Bankbedingung Nr. 16 hätte klagen können. Diese Frage ist zu verneinen. Allerdings will § 16 der Bank Schutz gewähren gegen die gänzliche oder teilweise Abhebung des Kontos durch einen früher Berechtigten, jetzt aber Unberechtigten. Dieser Schutz besteht aber nicht darin, daß der Bank ein Anspruch auf Anzeige des Erlöschens der Zeichnungsberechtigung gegeben würde, sondern darin, daß bestimmt wird, daß die Zahlungsberechtigung solange fortbestehe, bis die Bank schriftliche Anzeige von dem Erlöschen der Zeichnungsberechtigung erhalten habe. Die Bestimmung des § 16 der Bankbedingungen entspricht derjenigen des § 170 BGB., wo gleichfalls eine Verpflichtung des Vollmachtgebers zur Anzeige des Erlöschens der Vollmacht nicht anerkannt

wird (vgl. hierzu RGKO. § 170 BGB. Bem. 1). Der Kontoinhaber kann sich nun seinerseits gegen das Fortbestehen der Vertretungsmacht in seinem eigenen Interesse dadurch schützen, daß er der Bank unverzüglich das Erlöschen der Zeichnungsberechtigung anzeigt. Tut er dies nicht, so muß er es in Kauf nehmen, daß Zahlungen an den bisherigen Zeichnungsberechtigten von seinem Konto abgeschrieben werden. Darüber hinaus reichen aber die Folgen des Unterlassens der Anzeige nicht. Insbesondere braucht der Kontoinhaber Zahlungen an irgendwelche Dritte nicht gegen sich gelten zu lassen, selbst wenn, wie der Beklagte hier behauptet, die Nichtanzeige für die Zahlung an den Urkundenfälscher kausal gewesen ist, und zwar deshalb nicht, weil § 16 der Bankbedingungen über Zahlungen an Personen, die niemals zeichnungsberechtigt gewesen sind, nichts enthält, und sodaum nicht, weil auch hier ebenso, wie im Fall des § 170 BGB. eine Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige von dem Erlöschen der Zeichnungsberechtigung nicht anerkannt werden kann. Demnach kommt es auf den der Klägerin zugeschobenen Eid an.

2. Zu § 675 BGB.

Ein Vertrauensauftrag zum Abschluß von Wertpapiergeschäften entbindet nicht davon, bei besonders riskanten und umfangreichen Geschäften den Kunden jeweils besonders zu befragen.

RG. vom 20. 11. 26 — I 91. 26 — abgedr. JW. 1927, 1098.

Anfang 1924 war die Kl. auf Grund einer Empfehlung des persönlich haftenden Gesellschafters der Bekl., M., mit dieser in Geschäftsverbindung getreten. Die Bekl. tätigte für die Kl. mehrfach den An- und Verkauf von Wertpapieren. Gegenüber dem Verlangen der Kl. auf Herausgabe ihrer Wertpapiere, hat die Bekl. auf den Debetsaldo der Kl. verwiesen. Der Debetsaldo rührt daher, daß auf dem Konto der Kl. am 18. Sept. 1924 als Schuld 8000 RM als Kaufpreis für 1 Milliarde 1923er KSchätze zum Kurse von 800 Millionen gebucht sind. Zur Begründung dieser Buchung hat die Bekl. geltend gemacht: Am 17. Sept. 1924 habe ihr Angestellter R., an den M. die Kl. für ihre Börsengeschäfte verwiesen habe, auf Grund einer ihm von der Kl. erteilten Vertrauensermächtigung die 1 Milliarde KSchätze zu den angegebenen Bedingungen an der Börse gekauft. Die Kl. habe auch dadurch, daß sie auf die entsprechende Mitteilung v. 17. Sept. geschwiegen habe, und durch die beiden Schreiben v. 28. Sept. und 6. Okt. den Kauf genehmigt. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt, wie die Vorderurteile mit Recht annehmen und wovon auch die Parteien ausgehen, davon ab, ob die Kl. den Ankauf der KSchätze gegen sich gelten lassen muß, bejahendenfalls, ob die Kl. deswegen einen Schadensersatzanspruch gegen die Bekl. hat und diese die Kl. deshalb so stellen muß, als ob der Ankauf nicht erfolgt wäre. Das BG. hat die erste Frage verneint und die zweite bejaht. Das BG. legt seiner Entsch. die Bekundung des Zeugen R. zugrunde und führt aus: Diese Aussage ergebe nicht, daß die Kl. dem R. die Vertrauensermächtigung zum Ankauf von Spekulationspapieren erteilt habe, zum mindesten nicht, daß sie ihn dazu ohne Rückfrage bei ihr ermächtigt habe. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. (Wird ausgeführt.) Ob den Ausführungen des BG. darin beizutreten ist, daß in dem Verhalten der Kl. eine Genehmigung des Ankaufts der KSchätze nicht zu finden sei, kann dahingestellt bleiben, da jedenfalls die Ansicht des BG., daß die Bekl. der Kl. aus dem Ankauf der KSchätze schadensersatzpflichtig geworden sei, einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt. Zuzugeben ist der Rev. allerdings, daß die Ausführungen des BG., es liege der Tatbestand des § 94 BörsG. vor, schon insofern rechtsirrtümlich sind, als sie annehmen, es sei rechtlich ohne Bedeutung, ob die Verleitung zum Börsenspiel gewohnheitsmäßig erfolgt sei. Eines näheren Eingehens hierauf bedarf es jedoch nicht, da die Schadensersatzpflicht der Bekl. sich aus den zutreffenden Darlegungen des BG. über das fahrlässige Verhalten des R. ergibt. Mit Recht legt das BG. Wert darauf, daß der Umfang des Ankaufes weit über das hinausging, was R. bei vernünftiger Abwägung unternehmen durfte. Eine besonders strenge Prüfung war um so mehr geboten, als der angelegte Betrag fast die Hälfte des Vermögens der Kl. darstellte und als Darlehn aufgenommen werden mußte. Wenn die Kl. vorher ihren Effektenbestand werden mußte. Wenn die Kl. vorher ihren Effektenbestand auf Rat des R. erheblich verstärkte, so folgt daraus noch nicht, daß R. nun eine fast dem Wert des ganzen Bestandes gleiche Summe in einem, wie ihm nicht entgegen konnte, sehr gefährlichen Geschäft anlegen durfte. Er mußte um so vorsichtiger vorgehen, als er für eine in gewagten Geschäften unsichtige Frau handelte, welche nicht in der Lage war, die Bedeutung und Gefahr des Ankaufts zu überblicken. Mit Recht hebt das BG. hervor, daß es unter solchen Umständen seine Pflicht gewesen wäre, vorher die Kl. auf diese Bedeutung und Gefahr hinzuweisen und ihre Entschließung einzuholen.

3. Zu § 764 BGB.

Wann sind Devisen-Usance-Geschäfte unklagbare Differenzgeschäfte?

Urteil des RG. vom 15. 6. 1927 — I 336. 27. — T.

Laut Schlußnote vom 11. März 1924 verkaufte die H.-Bank A. G. dem ins Handelsregister eingetragenen Beklagten 1000 £ Auszahlung London gegen Franken zum Kurse 143½ Pariser Usance per ultimo Mai. Am 23. April 1924 kaufte der Beklagte von der Bank laut Schlußnote vom gleichen Tage 143 000 Franken Auszahlung Paris zum Kurse von 64½ Londoner Usance per ultimo Mai. Der Kläger als Verwalter in dem später über das Vermögen der Bank eröffneten Konkurse behauptet, dieser stehe aus dem Geschäfte eine auch in einem Vergleich anerkannte Forderung auf 1317,15 £ zu. Er hat hiervon einen Teilbetrag von 250 £ eingeklagt.

Der Beklagte hat geltend gemacht, es habe sich um ein Differenzgeschäft im Sinne des § 764 BGB gehandelt.

Nachdem die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hamburg die Klage abgewiesen hatte, hat das Oberlandesgericht Hamburg durch Urteil vom 19. Oktober 1926 die Klagerforderung zugesprochen.

Der Beklagte hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt.

Das Berufungsgericht hat mit der Entscheidung des Reichsgerichts RGZ. Bd. 112 S. 8 angenommen, weder § 1 der Verordnung vom 7. März 1925 über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln, noch § 1 der Verordnung vom 3. Juli 1923 über Termingeschäfte usw. hätten auf das im Frühjahr 1924 abgeschlossene Franken-Pfund-Geschäft der Parteien Anwendung zu finden. Diese Darlegungen des Berufungsgerichts geben zu Beanstandungen keinen Anlaß. Hinzuzufügen ist lediglich, daß entsprechend dem in der angeführten Entscheidung vertretenen Rechtsstandpunkt auch eine Nichtigkeit des Geschäfts auf Grund des § 2 der Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923 nicht in Frage kommt.

Es handelt sich somit, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, allein darum, ob das vorliegende zwischen börsengeschäftsfähigen Personen abgeschlossene Börsentermingeschäft in zum Börsenterminhandel nicht zugelassenen Werten nach § 764 BGB nichtig ist.

Das angefochtene Urteil hat dies verneint. In seinen Darlegungen hat es indes für die rechtliche Beurteilung des Geschäfts maßgebende Umstände nicht beachtet. Das von ihm gefundene Ergebnis ist daher von Rechtsirrtum beeinflusst.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß ein Termingeschäft, welches in ausdrücklicher Abrede die in § 764 BGB aufgestellten Merkmale des Differenzgeschäftes enthalte, in der Börsenübung kaum jemals vorkomme, daß diese vielmehr dem Verkaufsgeschäft ein entsprechendes Kaufgeschäft auf denselben Termin zu einem geeignet erscheinenden Zeitpunkt entgegenzustellen und aus dem Vergleich beider Geschäfte Gewinn und Verlust zu entnehmen pflege. Es wiederholt die im Schrifttum häufig geäußerten Zweifel, ob ein derartiges Gebaren den Merkmalen des § 764 BGB entspreche, ohne indes dieser Stellungnahme eine neue Gesichtspunkte bringende Begründung hinzuzufügen. Es besteht kein Anlaß, von der in ständiger Rechtsprechung (RGZ. Bd. 34 S. 82, Bd. 79 S. 234, JW. 1899 S. 373 Nr. 29) vertretenen Ansicht abzugehen, daß auch bei einem entsprechend jener Börsenübung abgewickelten Geschäft ein nicht auf Lieferung, sondern auf Zahlung des Unterschiedes im Sinne des § 764 BGB gerichteter Abschluß vorliegen kann.

Das Berufungsgericht hat weiter den Standpunkt vertreten, auch wenn man sich auf den Boden der angeführten Rechtsprechung stelle, ergäben sich aus dem Vorbringen des Beklagten nicht genügende Anhaltspunkte für den Charakter des in Rede stehenden Geschäftes als Differenzgeschäftes. Es legt seinen Darlegungen in dieser Richtung zu Grunde, dem Beklagten sei die Börsenübung eines Gegengeschäftes bereits bei Abschluß des ersten Geschäftes bekannt gewesen. Hierauf fußend nimmt es an, die nach Behauptung des Beklagten beim Geschäftsabschluß gefallenen Äußerungen der Gegenseite, der Beklagte bekomme am 31. Mai den Gewinn heraus, es komme lediglich auf die Differenz an, hätten sich nur auf die praktisch in solchen Fällen geübte Abwicklung des Geschäftes durch ein Gegengeschäft bezogen, aus ihnen könne aber nicht auf eine Absicht auch nur eines Teiles, eine Lieferung solle nicht verlangt werden können, geschlossen werden. Zur Unterstützung seiner Auffassung zieht es heran, daß es sich nur um ein einziges, zu jener Zeit in seiner Art nicht ungewöhnliches Termingeschäft gehandelt habe, dessen Risiko zum Vermögen des in Börsengeschäften nicht unbewanderten Beklagten auch nicht außer Verhältnis gestanden habe.

Das angefochtene Urteil hat bei seiner Beurteilung der vom Beklagten beim Abschluß des ersten Geschäftes verfolgten Absichten aber einen maßgeblichen Umstand gänzlich unberücksichtigt gelassen.

Die Bestimmung des § 764 BGB will nicht wirtschaftlich berechnete Geschäfte treffen, bei denen die Gegendeckung nur zum Zwecke einer Sicherung gegen Verluste aus nicht voraus-

sehbaren Schwankungen der Marktlage erfolgt. Sie ist nur gegen solche Geschäfte gerichtet, die ohne Beziehung zum Güterumsatz des Wirtschaftslebens und der mit ihm verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeit aus den Schwankungen des Marktes Gewinn zu erzielen suchen. Bei der Beurteilung dessen, ob es sich um ein ernstlich gemeintes Lieferungsgeschäft handelt, das aus irgendwelchen wirtschaftlichen Gründen mit einem Gegengeschäft verbunden ist, oder um ein Differenzgeschäft, ist daher die Frage, ob das Geschäft zu dem Berufskreise des Käufers in Beziehung steht, von wesentlicher Bedeutung. Ergibt sich aus der Sachlage, daß das Geschäft diesem Kreise fernlag, so wird darin eine erhebliche Anzeige für die Annahme einer auf ein Spiel um die Differenz gerichteten Absicht erblickt werden können.

In dieser Hinsicht fehlt es in dem angefochtenen Urteil an einer ausreichenden Würdigung des Sachverhalts.

Der Beklagte ist Hypotheken- und Assekuranzmakler. Es ist nicht ersichtlich, welches Interesse er als solcher an der Lieferung der gekauften Devisen oder der Verfügung über solche gehabt haben sollte. Es sind auch von der Klägerin Behauptungen, die das Gegenteil darzutun geeignet wären, nicht aufgestellt worden. Die Sachlage spricht unter diesen Umständen dafür, daß der Beklagte lediglich die Form des Börsengeschäftes benutzt hat, um in Ausnutzung des von ihm erhofften weiteren Fallens des Frankens den Kursunterschied in dem der äußeren Form nach als Lieferungstag bezeichneten Zeitpunkt zu gewinnen. Mit solcher Absicht steht auch eine Absicht des Beklagten, die Pfund-Franken-Geschäfte „auch einmal mitzumachen“, von der das Berufungsurteil auf Grund einer persönlichen Äußerung des Beklagten spricht, in völligem Einklang. Der Bank, der die geschäftliche Tätigkeit des Beklagten bekannt war, konnten solche Schlüsse ebenfalls nicht fernliegen.

Die vom Berufungsgericht für seine Auffassung unterstützend herangezogenen Gesichtspunkte sind als solche nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Daß der Beklagte mit der Bank bereits Effekten- und — für Kunden — auch Termingeschäfte getätigt hatte, spricht nicht entscheidend gegen seine Spielabsicht im vorliegenden Falle. Das gleiche gilt von den Darlegungen des angefochtenen Urteils, daß der Beklagte bei dem Geschäft ein übermäßiges Risiko nicht eingegangen sei. Die vom Beklagten behaupteten Äußerungen der Beteiligten beim Abschluß sind mit der Absicht eines Spieles um die Differenz sehr viel zwangloser zu vereinigen als mit der Auslegung, welche sie durch das Berufungsgericht gefunden haben.

Die Schlußfolgerungen des Berufungsgerichts über die vom Beklagten mit dem Geschäft verfolgten Absichten sind also infolge Nichtberücksichtigung eines erheblichen Umstandes von Rechtsirrtum beeinflusst. Es ist somit eine erneute Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der vorstehend erörterten Gesichtspunkte notwendig. Bei dieser wird auch der Kläger gegebenenfalls zu veranlassen sein, die Einzelumstände näher darzulegen, auf denen seine unter Beweis gestellte Behauptung (Schriftsatz vom 27. Juli 1926), das Geschäft habe durch effektive Lieferung abgedeckt werden sollen, beruht.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

II. Handelsrecht.

Zu §§ 384, 400 HGB.

Ein Kunde kann wegen der Liquidation von amerikanischen Shares, die für seine Rechnung in London ruhten, nicht deswegen Ersatz von der Bank verlangen, weil die Londoner Filiale es übungsgemäß unterlassen hat, die Zertifikate auf den Namen eines Deutschen umschreiben zu lassen. Diese Unterlassung war nicht ursächlich für die Nichtfreigabe als „Winslowstücke“.

Urteil d. Kammergerichts v. 24. 6. 1927 — 8 U 859. 27. —.

Der Kläger stand mit der W. er Zweigstelle der Beklagten (in folgendem kurz als die Beklagte bezeichnet) in Geschäftsverkehr an der Hand der Geschäftsverbindungen vom 1. März 1909 und 1. Juli 1914. Er beauftragte die Beklagte in der Zeit vom 4. November 1910 bis 9. Februar 1914 ihm im ganzen 750 Stück United States Corporation Common Shares anzuschaffen. Der Kläger hatte auf Uebersendung eines Stückerzeichnisses verzichtet. In den dem Kläger von dem Beklagten mitgeteilten Depotauszügen wurden eine entsprechende Anzahl Stücke als in London befindlich aufgeführt, d. i. dem Orte, an dem sie üblicherweise eingehandelt werden mußten und eingehandelt wurden.

Hinsichtlich der tatsächlichen Erledigung der Aufträge ist jetzt auf Grund der von dem Beklagten beigebrachten Urkunden und der in erster Instanz erfolgten Beweisaufnahme folgendes unstreitig geworden.

Die Steel Common Shares wurden in London in Zertifikaten, die über die Shares ausgestellt waren und an letzter

Stelle eine Person als Blankozedenten nannten, gehandelt. Die Beklagte gab die ihr in W. erteilten Aufträge zum Kauf oder Verkauf der Shares an die Londoner Filiale der beklagten Bank weiter. Diese hatte einen Bestand an Shares in ungehinderter Verwahrung, die nur nach Kunden- und Nostrobeständen gesichert waren. Innerhalb dieser beiden Gattungen war keinerlei Scheidung, insbesondere nicht nach Kunden, unter den Papieren erfolgt. Den aus W. einlaufenden Kauf- und Verkaufsaufträgen wurde in der Weise Rechnung getragen, daß durch Zubringung oder Entnahme der erforderlichen Zertifikate zu oder aus dem Kundendepotgesamtbestand dieser stets in Übereinstimmung mit der Gesamtheit der jeweils gegen die Beklagte in W. bestehenden Kundenansprüche gesetzt wurde. Dagegen hatte kein Kunde (von hier nicht in Betracht kommenden Sonderabreden abgesehen) ein Anrecht oder auch nur einen Anspruch auf Lieferung bestimmter Nummern aus dem Depotbestande. Die Ausführung von Anschaffungsaufträgen führte vielmehr für ihn immer nur dazu, daß er bei der Beklagten mit der in Frage kommenden Anzahl von Stücken auf Stückekonto erkannt wurde. Die so ins Depot genommenen über die Shares ausgegebenen Zertifikate sind Namenspapiere. Sie werden, wenn sie veräußert werden, zediert. Üblich ist eine Herstellung eines Zessionsvermerks in blanko, und es kommt dann tatsächlich vor, daß das Zertifikat, auch wenn es weiter veräußert wird, ohne Ausfüllung der Lücke auf den Erwerber bleibt. Darüber, ob eine so urkundlich nicht auf dem Zertifikat kenntlich gemachte Anschaffung als ordnungsmäßige Erledigung eines Kaufauftrages gelten kann, den ein Kunde, wie hier der Kläger der Beklagten erteilt, besteht zwischen den Parteien der späterhin noch näher darzulegende Streit. Jedenfalls hatte die Londoner Filiale der beklagten Bank am 31. Juli 1914 1175 Stück Steel Common Shares (Zertifikate) in dem Kundengesamtdepot; sie verteilten sich, abgesehen von gleich zu erwähnenden 216 Stücken, rechnerisch auf die einzelnen W. Kunden in der Weise, wie es die Aussage des Zeugen M. ersichtlich macht. Es hätten davon also insbesondere dem Kläger 750 Stücke, für die er auf Stückekonto erkannt war, ausgereicht werden können. Mit den sonstigen Wertpapierdepots der beklagten Bank in London unterlagen unmittelbar nach Kriegsausbruch am 5. August 1914 auch die 1175 Common Steel Shares der behördlichen Sperre. Am 28. Dezember 1916 wurden davon auf Antrag eines neutralen Kunden 210 Stück durch den englischen Zwangsverwalter, auf den inzwischen nach der bekannten Kriegsmaßnahme die Verwaltung auch dieses Kundengesamtdepots übergegangen war, ausgeliefert. Es verblieben somit 965 Stücke im Depot. Als letzte benannte Inhaber in dem oben erwähnten Sinne standen auf 5 die English Association etc., auf 40 die Dresdner Bank und auf 920 Robt Neilly. Diese 965 Stücke wurden am 10. Mai 1918 für Rechnung des Public Trustee wegen der Filiale W. an die Bank von England gemäß der einschlägigen Beschlagnahmeorder abgeliefert.

Im Sommer 1924 wandte sich der Kläger an die Beklagte und bat um ein Nummernverzeichnis der 750 Stücke, die für ihn auf Stückekonto laut „Depotauszügen“ erkannt waren. Nunmehr erhielt er das Nummernverzeichnis vom 5. August 1924. Der Kläger hat sich, wie die Beklagte behauptet und wie nicht von ihm bestritten ist, um Freigabe der Stücke von der englischen Beschlagnahme erfolglos bemüht.

Er erhob nunmehr Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5 Stück gesetzmäßig übertragener United States Steel Corporation Common Shares zu liefern. Durch das jetzt angefochtene Urteil wurde seine Klage sachlich abgewiesen. Hiergegen hat er form- und fristgerecht Berufung eingelegt und begründet und hat in Erweiterung des Klageantrages beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 10 Stück Shares zu liefern.

Der Kläger macht zur Begründung seines Anspruchs folgende An- und Ausführungen:

Es handele sich um eine reine Gattungsschuld der Beklagten, die selbstverständlich nicht dadurch erfüllt worden sei, daß ihm die Beklagte im August 1924 gewisse Nummern aus dem beschlagnahmten Gesamtdepot mitgeteilt habe. Sie müsse und könne also noch von der beklagten Bank erfüllt werden. Nehme man aber an, es handele sich um eine auf den Bestand des beschlagnahmten Gesamtdepots beschränkte Lieferungsspflicht der die Beklagte Bank infolge der englischen Beschlagnahme nachzukommen nicht mehr in der Lage sei, so Beschlagnahme nachzukommen nicht mehr in der Lage sei, so sei ihr letzteres zum Verschulden anzurechnen; deswegen sei sie zum Schadensersatz verpflichtet und müsse ihn in Gestalt der Lieferung anderer Shares derselben Art, die sie jederzeit erwerben könne, leisten. Das Verschulden begründet er wie folgt:

Die Beklagte stehe inhalts des ihm zugegangenen Nummernverzeichnisses auf dem Standpunkt, daß ihm 750 Stücke der Gruppe zugekommen seien, die sie mit der auf Robt. Neilly lautenden und von ihm in blanko gezeichneten Zessionsvermerks erworben und in dieser urkundlichen Beschaffenheit belassen habe. Das habe gegen den maßgebenden

Londoner Börsengebrauch verstoßen. Sie hätte die Zertifikate nicht auf den Namen Neillys, der auch keine vertrauenswürdige Persönlichkeit sei, stehen lassen dürfen, sondern sie auf einen neuen eigenen Treuhänder, üblicherweise einen oder mehrerer ihrer Direktoren umschreiben müssen, die sie dann mit Uebertragungsvermerk in blanko versehen hätten. In dieser Gestalt hätten sie sich dann bei Kriegsausbruch im Depot befunden. Diese Unterlassung habe aber den Verlust der Stücke für ihn zur Folge gehabt. Denn in jener Gestalt hätten sie als in England befindliches Feindesgut von England beschlagnahmt werden können. Sie seien aber auch nur von England beschlagnahmt worden. Wären sie dagegen, wie es hätte geschehen sollen, auf einen Deutschen als Trustee umgeschrieben worden, so seien sie als deutsches Eigentum auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika kenntlich gewesen. Das hätte dann zur selbstverständlichen Folge gehabt, daß sie auch von Amerika beschlagnahmt worden wären. Nach der Rechtsübung, wie sie sich in dem Verhältnis zwischen England und Amerika herausgestellt habe, hätte bei solcher Sachlage die amerikanische Beschlagnahme den Vorrang gehabt. Das hätte dann aber dazu geführt, daß infolge der Winslow-Bill die Stücke freigegeben worden wären. Statt zu solchen sog. „Winslow-Shares“ zu werden, seien nun aber die 750 Stück sog. „Kiesselbach-Shares“¹⁾ geblieben, d. h. nicht von Amerika greifbare und beschlagnahmte, sondern nur von England beschlagnahmte, die aber deswegen endgültig der Beschlagnahme verfallen seien.

Die Beklagte hat bestritten, daß es sich um eine reine Gattungsschuld handle und daß sie in der Erledigung der Anschaffungsaufträge ein Verschulden begangen, auch daß ihr Verhalten für den Verlust der Stücke als Ursache gelten könne.

Entscheidungsgründe.

Dem Rechtsmittel muß der Erfolg versagt bleiben. Die Parteien sind darüber einig, und das ist auch rechtlich unbedenklich zutreffend, daß der Kläger gegenüber der beklagten Bank bei Ausbruch des Krieges nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Beschaffung der 750 Shares in Gestalt der üblicherweise gehandelten darüber ausgestellten Zertifikate hatte. Die Mitteilung des Nummernverzeichnisses hatte in dieser Hinsicht keine rechtliche Bedeutung.

Die Rechtslage ist nun im Anschluß an die einschlägige Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. 108, 192, 104, 223 — JW. 1922, 1721; vgl. auch RGZ. 82, 179, 89, 225, 112, 292²⁾) wie folgt zu beurteilen.

Der erwähnte Verschaffungsanspruch kann mit dem ersten Richter nicht als eine reine Gattungsschuld betrachtet werden. Es war ebenso wie in dem RGZ. 104, 223 entschiedenen Falle aus dem und nur aus dem in London lagernden jederzeit verfügbaren Gesamtkundendepot zu liefern. Es kommt in dieser Hinsicht auch nicht darauf an, daß hier nicht ein Sammeldepot in dem jetzt üblich gewordenen Sinne geschaffen war, sondern nur eine in ihrem Bestande wechselnde nur der beklagten Bank gehörende Gesamtheit von Stücken, die sich immer entsprechend der Gesamtheit der W. Kundenansprüche bezifferte. Der Kläger mißversteht die Entscheidung des Reichsgerichts wenn er meint, diese treffe für solch ein Gesamtdepot nicht zu. Das Reichsgericht sagt nicht, daß das in Betracht kommende Depot stets in seinem Bestand unverändert sein müsse. Auch die Angriffe Nußbaums in JW. 1922, 1721 Anm., gegen das reichsgerichtliche Urteil können nicht als durchschlagend angesehen werden. Er betrachtet die ganze Sachlage zu einseitig unter der Berücksichtigung der späteren Erfahrungen, während es doch nur darauf ankommen kann, wie man die Sachlage in der Friedenszeit ansah.

Die beklagte Bank ist demnach von ihrer Lieferungsspflicht dadurch an sich freigeworden, daß die zu liefernden Stücke von England beschlagnahmt wurden. Denn diese Beschlagnahme ist, wie die Parteien auch selbst annehmen, wirksam erfolgt, obwohl die Gesellschaft, um deren Shares es sich handelt, an sich in Amerika domiziliert ist, die volle Mitgliedschaft bei ihr, ähnlich wie bei den deutschen Namensaktien und Kuxen, von der Eintragung in das Gesellschaftsbuch abhängt und die Zertifikate nur unvollkommene Berechtigungspapiere darstellen (vgl. RGZ. 110, 381). Der Kläger behauptet indessen, die Beschlagnahme sei nur deswegen rechtserstörend endgültig wirksam geworden, weil die Londoner Filiale der beklagten Bank schuldhafterweise gegen das handelsübliche Verfahren verstoßen und dadurch die Shares in dem früher dargelegten Sinne zu Kiesselbachstücken gemacht hätte. Zu folgen ist dem Kläger darin, daß die beklagte Bank selbst für dies Verhalten ihrer Filiale nach BGB. § 278 einzustehen hat; dieser Folgerung kann sich die Beklagte

¹⁾ Anm. d. Schriftl.: Die Stücke sind so genannt, weil Rechtsanwalt Dr. Kiesselbach als erster die Rechtsverhältnisse dieser so beschlagnahmten Shares erörterte; vgl. JW. 1923 S. 151.

²⁾ Abgedr. Bank-Archiv XXV, S. 243.

nicht durch Berufung auf die Bestimmung in den Geschäftsbedingungen zu § 8 Abs. 2 entziehen. Aber zunächst muß ein Verschulden der Filiale verneint werden. Zu beurteilen ist diese Frage in Hinblick auf das Verfahren, wie es in dem bezüglichen Londoner Handel betätigt wurde, als niemand an die Folgen eines zwischen Deutschland und England ausbrechenden Krieges im allgemeinen und an den jedenfalls vom deutschen Rechtsstandpunkte aus dem Völkerrechte widerstreitenden Wirtschaftskrieg im besonderen dachte. Es kann nun nicht anerkannt werden, daß es bei dieser Betrachtungsweise ein Verschulden darstellt, wenn die Londoner Filiale die Blankozession des Neilly beibehielt und nicht statt dessen eine Umschreibung auf einen oder mehrere Direktoren als Treuhänder herbeigeführt hat, die dann selbst noch eine Blankozession auf die Zertifikate zu setzen hatten. Aus der Auskunft der Industrie- und Handelskammer zu Berlin vom 18. Dezember 1925 ergibt sich die Notwendigkeit der Umschreibung gerade auf Direktoren der Beklagten nicht. Im übrigen hätte es sich, wenn man überhaupt an die Folgen eines Krieges gedacht hätte, gewiß mehr empfohlen, die Umschreibung gerade nicht auf die deutschen Direktoren zu bewirken. Auch hier wird die Sachlage wieder nach den später gemachten ganz unvorhersehbaren Erfahrungen beurteilt. Inwiefern die Direktoren der beklagten Bank als vollständig neutrale Personen gegenüber dem amerikanischen Staatsbürger Neilly zu gelten gehabt hätten, ist nicht erfindlich. Die vom Kläger in Zweifel gezogene Vertrauenswürdigkeit Neillys ist nicht von Belang. Denn ein Schaden ist durch seine etwaige Vertrauensunwürdigkeit ja nicht entstanden, insbesondere auch nicht daraus, daß Neilly, was ihm der Kläger vorwirft, sich der englischen Regierung wahrheitsgemäß als bloßer Platzhalter bezeichnete.

Will man aber selbst darin eine schuldhafte Vertragsverletzung erblicken, daß die Londoner Filiale nicht die Ueberschreibung der Zertifikate auf die Direktoren herbeiführte, so vermag auch diese Annahme dem Schadensersatzanspruch des Klägers keinen Eingang zu verschaffen. Daß in dieser Klagebegründung, wie die Beklagte rechtzeitig geltend gemacht hat, eine Klageänderung zu erblicken sei, kann, wie der Kläger zutreffend ausführt, nicht anerkannt werden. Es bedarf also der sachlichen Prüfung seines Vorbringens. Auch sie muß zu seinen Ungunsten ausfallen. Der Kläger selbst trägt — offenbar durchaus zutreffend — gegenüber sonstigem, nicht ganz deutlichem Vorbringen beider Parteien vor, und damit stimmt auch die Abhandlung des Bergassors Sieben, die zu den Akten gebracht ist, überein, daß Winslow-Stücke solche in England gehandelte Stücke waren, die auf einen deutschen Staatsangehörigen namentlich umgeschrieben waren, der daraufhin (als vollberechtigter Gesellschafter) in das in Amerika von der Gesellschaft geführte Gesellschaftsbuch eingetragen war und dessen Anteilsrecht eben deswegen auch der amerikanischen Beschlagnahme unterlag. Eine solche Eintragung in das amerikanische Register, sei es des Treuhänders, sei es des Kunden, auf den dann das Zertifikat namentlich hätte zediert werden müssen, war aber, wie auch auf der Hand liegt, nach der Auskunft der Industrie- und Handelskammer keinesfalls bei den in London gehandelten Stücken üblich. Eine Umschreibung bloß des Zessionsvermerks auf die Direktoren der Bank selbst hätte also die von dem Kläger angenommene Folge überhaupt nicht haben können und ihre Unterlassung ist also unschädlich geblieben, kann also schon deswegen nicht zur Grundlage eines Schadensersatzanspruchs dienen. Auch in tatsächlicher Hinsicht ist übrigens der Beklagten beizutreten, wenn sie hervorhebt, die Umschreibung auf die Direktoren hätte durchaus nicht sicher dazu geführt, daß die Stücke in Amerika dem Custodian als deutsches Eigentum gemeldet worden wären. Die Gesellschafter konnten ja überhaupt nicht wissen und wußten auch nicht, wo die Zertifikate jeweils untergebracht waren. Erst die Anmeldung zur Registrierung schuf hier, wenn nicht, wie zuvor angenommen, die rechtliche, so doch die tatsächliche Möglichkeit der amerikanischen Beschlagnahme. Auch aus diesem Gesichtspunkte ist der Aufbau des Ersatzanspruchs des Klägers hinfällig.

Aber selbst wenn man zugunsten des Klägers unterstellen wollte, daß die Londoner Filiale der Beklagten sowohl die Umschreibung der Shares auf ihre Direktoren und weiterhin deren oder — nach weiterer Zession durch sie auf den Kläger — dessen Registrierung in dem amerikanischen Gesellschaftsbuche hätte herbeiführen müssen, ist der Ersatzanspruch nicht haltbar. Daß die eigenartige Rechtslage, wie sie hier eintrat, nicht voraussehbar war, ist schon oben betont worden. Aber man muß noch weiter gehen. Damit das vom Kläger der beklagten Bank zum Vorwurf gemachte Verhalten schließlich einen Schaden herbeiführte, war notwendig; die nach deutscher Auffassung dem Völkerrecht widerstreitende Beschlagnahme in England; der Umstand, daß gleichfalls gegen die Regel Shares der hier in Betracht kommenden Art sowohl

in Gestalt der eingetragenen Rechte in Amerika und außerdem in Gestalt der in den Zertifikaten verbrieften Rechte in jedem Falle doppelt beschlagnahmt wurden; daß die zweifelhaften Rechtsfolgen der doppelten Beschlagnahme dann dahin entschieden wurden, daß die amerikanische Beschlagnahme vorgehe; daß endlich die Winslow-Bill nun gerade wieder diese vorgehende Beschlagnahme unschädlich machte; daß aus dem Zusammenhalt aller dieser Umstände schließlich die Unterlassung, die der Kläger der Beklagten vorwirft, die endgültige Aufrechterhaltung der Beschlagnahme mit sich brachte. Hier muß zwar nicht in logisch-philosophischem, aber doch in praktisch rechtlichem Sinne (vgl. JW 1927, 389; 1292³) der ursächliche Zusammenhang zwischen dem angeblich schuldhaften Verhalten auf Seiten der Beklagten und dem schließlich für den Kläger infolge des Nichteingreifens der Winslow-Bill eingetretenen Verluste der Stücke verneint werden. Auch deswegen besteht kein Ersatzanspruch.

Schließlich bleibt noch zu prüfen, ob sich etwa daraus etwas zugunsten des Klägers ergibt, daß unter den 965 beschlagnahmten Stücken auch 40 den Namen der Dresdner Bank oder ihrer Direktoren tragende Stücke befanden, von denen jetzt, wie die Beklagte angibt, der Kläger nicht bestreitet, nur noch 10 vorhanden sind. Auch dies muß indessen verneint werden. Zunächst hätte der Kläger von den 40 nicht schlechthin 10 verlangen können und kann er auch jetzt nicht etwa die verbliebenen 10 beanspruchen, sondern nur einen Bruchteil (RGZ. 84, 125). Ferner waren die betreffenden Zertifikate ja nicht Urkunden über solche Berechtigungen, die nach dem früher Ausgeführten rechtlich oder doch praktisch der amerikanischen Beschlagnahme unterfallen waren. Die Beklagte bezeichnet sie nun allerdings selbst als „Winslow-Stücke“. Aber selbst wenn sie diese Eigenschaft besäßen, könnte der Kläger daraus Rechte auf die eingeklagte Lieferung nicht herleiten. Als die Beklagte die 30 Stück bereits vor mehreren Jahren einem Kunden zuteilte, war das die Eigenart der Winslow-Stücke klarstellende Urteil noch nicht ergangen und die Zuteilung gerade dieser Stücke an den Kunden gereichte der Beklagten in ihrem Verhältnisse zum Kläger nicht zum Verschulden. Hinsichtlich der restlichen 10 Stücke hat aber der Kläger nach dem unbestritten gebliebenen Vortrage der Beklagten eine Einigung abgelehnt. Er begründet auch folgerichtig seinen Anspruch in wesentlich anderer Weise und macht der Beklagten in dieser Hinsicht aus ihrem Verfahren keinen Vorwurf, der nach dem eben Gesagten auch ungerechtfertigt wäre.

Demnach erweisen sich sämtliche Stützen des Anspruchs des Klägers, sei es auf unmittelbare Vertragslieferung, sei es auf Lieferung als Gegenstand eines Schadensersatzanspruchs als hinfällig. Der Klageanspruch ist deswegen mit dem Vorderrichter sachlich zu verneinen.

Gemäß Beschluß der Reichsregierung und der Regierungen der deutschen Länder gelangen am 26. September 1927 Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken zur Ausgabe. Während die Hindenburgspende dem Herrn Reichspräsidenten zu Gunsten der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen übergeben werden wird, soll der Ertrag der Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken, die weitesten Kreisen die Möglichkeit einer Beteiligung an dem Geburtstagsgeschenk für den Herrn Reichspräsidenten geben, durch den Herrn Reichspräsidenten vorzugsweise für schwernotleidende Mittelsstandsangehörige und Sozialrentner usw. verwendet werden.

Die Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken gelangen in folgenden Werten zur Ausgabe:

eine 8 Pf.-Marke (Postkarten- und Ortsbriefwert) zum Verkaufspreis von 0,15 RM	
„ 15 „ „ (Inlandsbriefwert) zum Verkaufspreis	„ 0,30 „
„ 25 „ „ (Auslandsbriefwert) zum Verkaufspreis	„ 0,50 „
„ 50 „ „ zum Verkaufspreis	„ 1,00 „

Ferner wird eine künstlerisch ausgestattete amtliche Postkarte mit eingedruckter Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarke zum Verkaufspreise von 15 Pf. ausgegeben. Außerdem gelangen Markenheftchen, enthaltend vier 8 Pf.-Marken und drei 15 Pf.-Marken, zum Verkaufspreise von 1,50 RM zur Ausgabe.

Die Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken sind ebenso wie die früher zu Gunsten der Deutschen Nothilfe ausgegebenen Wohlfahrtsbriefmarken gültige Postwertzeichen, gültig zur Frankierung sämtlicher Postsendungen nach dem In- und Auslande. Die Auflage der Marken ist beschränkt; etwaige Restbestände werden vernichtet werden.

Die Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken gelangen in der Zeit vom 26. September d. J. bis 31. Januar 1928 sowohl bei den Postämtern und Postagenturen wie auch außerpostalisch zum Verkauf. Mit der Durchführung des außerpostalischen Vertriebes ist die Deutsche Nothilfe von der Reichsregierung beauftragt worden. Die Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken werden außerpostalisch bei den Wohlfahrtsämtern und den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege erhältlich sein. Die postalische Gültigkeit der Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken dauert bis zum 30. April 1928.

Die Beteiligung der deutschen Wirtschaft an der Verwendung der in den letzten drei Jahren zu Gunsten der Deutschen Nothilfe herausgegebenen Wohlfahrtsbriefmarken hat wesentlich dazu beigetragen, daß der Absatz dieser Wohlfahrtsbriefmarken jährlich gestiegen ist. Es darf ganz besonders erwartet werden, daß die Firmen der deutschen Wirtschaft die Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken, die nicht nur Mittel zur ergänzenden Fürsorge für die hauptsächlich notleidenden Schichten der deutschen Bevölkerung aufbringen sollen, sondern in erster Linie eine Ehrung des Herrn Reichspräsidenten von Hindenburg bedeuten, gern kaufen und zur Frankierung ihrer Geschäftspost verwenden werden. Die verschiedenartigen Zwecke, denen die Hindenburgspende und der Ertrag der Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken dienen soll, dürften die meisten Firmen veranlassen, sich nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Kräfte an den beiden Ehrungen des Herrn Reichspräsidenten zu beteiligen. Die Verwendung der Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken und -Postkarten ermöglicht es, auch kleine Beträge zu spenden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse größere Spenden nicht gestatten.